Die Besteuerung der Ausländer

in der

englischen Einkommen-Steuer

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
K. B. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

WILHELM G. HERTZ

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1910

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Prof. Dr. WALTHER LOTZ

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 99. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz" im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin

MEINEN ELTERN

Vorwort

Da die Frage der Besteuerung der Ausländer in der englischen Einkommensteuer bis jetzt in der wissenschaftlichen Literatur entweder gar nicht oder nur flüchtig berührt worden ist, reizte es mich — ich folgte dabei einer Anregung des Herrn Professor Lotz —, diese Besteuerung und ihre Geschichte einmal nach ersten Quellen darzustellen. Persönliche Erkundigungen, die ich während eines Aufenthalts in London bei den maßgebenden Stellen einzog, gaben mir ein Bild der praktischen Durchführung der Gesetzesbestimmungen.

Für das freundliche Entgegenkommen, das ich auf englischer Seite fand, danke ich; besonders gilt dieser Dank Mr. Frederick Atterbury, Secretary of the Board of Inland Revenue.

Den wärmsten Dank schulde ich sodann Herrn Professor Lotz für seine wertvolle Belehrung und fördernde Anteilnahme an meiner Arbeit.

In einem besonderen Anhange behandle ich die letzten Veränderungen der Gesetzgebung durch das Lloyd-Georgesche Budget.

Köln, im März 1910

Wilhelm G. Hertz

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548314_0065

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

I. Teil

Die Geschichte der Besteuerung der Ausländer in der englischen Einkommensteuer 3

A. Die prinzipielle Sonderstellung gewisser Ausländer 3

B. Die prinzipielle Gleichstellung der Ausländer im Jahre 1842 durch Erfassung ihres im Vereinigten Königreich entstandenen Einkommens 30

II. Teil

Die Besteuerung der Ausländer in der Gegenwart 38

1. Die theoretischen Grundlagen der Besteuerung der Ausländer 39

A. Der Personenkreis der englischen Einkommensteuer und die Prinzipien der Heranziehung der Steuerpflichtigen . . . 39

B. Der Wohnsitz in der englischen Einkommensteuer . . . 42

2. Die praktische Durchführung der Besteuerung der Ausländer 54

A. Eigentum im Vereinigten Königreich als Einkommensquelle 55

1. Der Ausländer als Haus- und Grundeigentümer . . . 55

2. Der Gläubiger 56

a) Der Gläubiger im allgemeinen 56

b) Der Hypothekengläubiger 58

c) Der Staatsgläubiger 59

3. Der Aktionär 60

B. Eine Tätigkeit im Vereinigten Königreich als Einkommensquelle 62

1. Der landwirtschaftliche Unternehmer 62

2. Der Handel- und Gewerbetreibende 63

3. Die liberalen Berufsarten ausschließlich der Beamten . 70

4. Der Beamte 70

Seite

C. Befreiungen und Ermäßigungen 72
1. Das Existenzminimum des Ausländers 72
2. Eine besondere Befreiung des Ausländers 79
3. Die Technik dieser Befreiungen 83

III. Teil

1. Zusammenfassung 86
2. Kampf der Kolonialen gegen die ausgedehnte Besteuerung durch die Einkommensteuer 87
3. Kurze Würdigung der ausgedehnten Besteuerung 94

Anhang

Die Änderung in der Besteuerung der Ausländer durch das Budget 1909 96

Einleitung

Die englische Einkommensteuer hat sich bisher von den Einkommensteuern in Deutschland dadurch unterschieden, daß sie das Einkommen an der Quelle und nicht beim Einkommenbezieher als Gesamtheit, sowohl bei der Veranlagung wie bei der Erhebung, zu erfassen suchte.

Hieraus könnte sich, da London die Zahlstelle der Zinsen vieler fremden Anleihen ist, zunächst die Folge ergeben, daß alles Einkommen, welches Ausländern an den Londoner Zahlstellen ausgezahlt wird, der Einkommensteuer untersteht. Was würde dann eintreten?

Soweit man als Ausländer in Berlin oder Paris frei von englischer Einkommensteuer diese Anleihen beziehen kann, würde man sie nicht dem englischen Bankier anvertrauen; so hätte sowohl der englische Fiskus keine Einnahmen, als auch der englische Bankier keine Provision. Anderseits steht der englische Staat vor dem Problem, wie er sich gegen Geschäftsunternehmungen verhalten soll, die irgendwo in der Welt gegründet, in London ihre Dividende auszahlen; ferner tritt die Frage auf, wie er sich verhalten soll, wenn Leute Geschäftsabschlüsse regelmäßig in England machen.

Jeder Staat, der eine Einkommensteuer hat, nimmt soviel er kann. Manche Staaten, welche die Einkommensteuer bei

dem Einkommenbezieher erheben, suchen nach Mitteln, wie sie den Ausländer, der Einkommen aus inländischen Quellen bezieht, besteuern können.

Aber Klugheit und Gerechtigkeit können es wünschenswert erscheinen lassen, Zurückhaltung zu üben.

Für England liegen die Erfahrungen von einem Jahrhundert vor.

Diese will ich schildern.

I. Teil

Die Geschichte der Besteuerung der Ausländer in der englischen Einkommensteuer[1])

A. Die prinzipielle Sonderstellung gewisser Ausländer

Die Geschichte der Besteuerung der Ausländer in der englischen Einkommensteuer ist nur im Zusammenhange mit der Geschichte der modernen englischen Einkommenbesteuerung überhaupt zu verstehen. Nur wer diese kennt, wird ein Verständnis haben für die wechselvolle bald freundliche, bald feindliche Behandlung der Ausländer in ihr. Wir verstehen dabei unter Ausländern alle nicht in England wohnhaften Personen, sofern anderes nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Es sei dahingestellt, wie weit die Versuche früherer Jahrhunderte, das Einkommen zum Kriterium der Steuerpflicht zu machen, von Einfluß auf die Gestaltung der modernen Einkommenbesteuerung gewesen sind.

[1]) Zu diesem Abschnitt benutzte ich besonders: Statutes at large (Die englische Gesetzessammlung, insbesondere die Steuergesetze von 1799, 1803, 1806); ferner die Reports of the Commissioners of Inland Revenue, insbesondere von 1857, 1870, 1885; ferner Parliamentary history 1798—1800, Bd. 34 (Verhandlung vom 3. Dezember 1798). Endlich Hansard's Parliamentary Debates Bd. 6, Verhandlungen vom 28. April 1806 und 12. Mai 1806; Bd. 7, Verhandlung vom 28. Mai 1806; Bd. 8, Verhandlung vom 9. Februar 1807; Bd. 11, Verhandlung vom 15. Juni 1808; Bd. 14, Verhandlung vom 13. Juni 1809; Bd. 20, Verhandlung vom 17. Mai 1811. — Stephen Dowell, History of Taxation and Taxes in England (bis 1885). London 1888, 2. Ed. (Bd. 2 u. 3). — W. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs. Leipzig 1866. — Alfred Manes, Die Einkommensteuer in der englischen Finanzpolitik und -literatur bis zu William Pitts Tode (in den Festgaben für Wilhelm Lexis, Jena 1907).

Veranlaßt wurde dieselbe jedenfalls durch das Versagen aller übrigen Hilfsquellen. Das 18. Jahrhundert hatte unter dem Zeichen der Verbrauchs- und Aufwandbesteuerung gestanden. Man hatte diese Besteuerung ins Unerträgliche gesteigert und trotzdem blieben die Erträge unzureichend. Man stand zudem in außergewöhnlichen Zeiten, die Kriege mit Frankreich forderten ungewöhnliche Opfer, man versuchte die Mittel durch Schuldaufnahme zu erreichen; doch dieses Mittel genügte nicht mehr, die Schuldenlast war ins Ungeheure gewachsen, der Staatskredit stand tief, so daß es nicht anging, ihn allein noch weiter zu belasten. William Pitt war der derzeitige Leiter der Finanzen, er hatte noch nicht den Mut zu einer umfassenden Steuerreform, noch einmal versuchte er es 1797 mit der Anlehnung an das bestehende Steuersystem. Doch wies dieser Versuch schon einkommensteuerartige Züge auf. Er bot sich dar als ein Zuschlag zu den Aufwandsteuern (Assessed Taxes)[1]), dessen Höhe durch die Größe des Einkommens einer mit Aufwandsteuern veranlagten Person reguliert wurde[2]). Da der Aufwand das Kriterium der Steuerpflicht bildete, blieben hierbei Ausländer von selbst unbesteuert[3]). Doch die Steuer war nicht von langer Dauer. Was verständige Leute vorausgesehen und gesagt hatten, trat ein: Die Aufwandsteuern waren einer solchen Belastung nicht gewachsen. Statt der veranschlagten 4 500 000 Pfd. brachte die Steuer nur 1 855 996 Pfd.[2]). Dieses klägliche Ergebnis sprach deutlich genug für die Erbärmlichkeit des Systems. Da erst entschloß sich Pitt, das letzte Mittel zu ergreifen: statt des Verbrauchs und des Aufwands, das Einkommen zum Kriterium der Steuerpflicht zu machen. Es war dies seit langer Zeit der erste Versuch einer wirklichen Einkommenbesteuerung in England, die auch den beweglichen Besitz und sein Erträgnis erfaßte[4]).

---

[1]) Es handelt sich hier um die Steuern auf männliche Dienstboten, Wagen und Luxuspferde, Häuser, Fenster, Hunde und Uhren.

[2]) 1. Report of the Commissioners of Inland Revenue, London 1857. Gesetz vom 12. Januar 1798. 38. Geo. III. c. 16.

[3]) V o c k e, Geschichte der Steuern des Britischen Reiches. Leipzig 1866, S. 520.

[4]) Es hat schon in früherer Zeit Einkommensteuern gegeben, siehe

Pitt hatte lange gezögert, denn er fürchtete das Fremdartige und Inquisitorische dieser Steuer. Aber die Not der kriegerischen Zeit ließ ihm keine Wahl. Zudem kam ja die Steuer dem Volke zugut, dem sie abgefordert wurde, deshalb hielt sich Pitt für berechtigt, diese Steuer von allen Personen zu fordern, deren Wohlergehen von dem des Landes abhing, ein Personenkreis, der in der Hauptsache alle Briten, aber auch ferner alle in Großbritannien wohnhaften Personen umfassen dürfe. Den Ausländer traf sie nicht, soweit er nicht ein im Ausland wohnhafter Brite war, selbst wenn er Eigentum in Großbritannien besaß. Dies war im Gesetze besonders ausgesprochen[1]).

Die im Lande wohnhaften Personen wurden mit ihrem Gesamteinkommen, gleichviel wo es entstand, nach ihrer Fassion getroffen. Die im Ausland wohnhaften Personen britischer Nationalität waren nur mit ihrem aus britischen Quellen stammenden Einkommen steuerpflichtig, technisch wurde ihre Besteuerung folgendermaßen durchgeführt: Steuerpflichtig war der im Ausland wohnhafte Brite an dem Orte in Großbritannien, an welchem er zuletzt gelebt hatte; war dieser der Steuerbehörde unbekannt, dann veranlagte sie ihn dort, wo sein Eigentum gelegen war, wenn nicht sein Bevollmächtigter es anders wünschte. Um eine Erfassung dieser Personen leichter zu ermöglichen, war nach Vorschrift des Gesetzes jede in Großbritannien wohnhafte Person verpflichtet, alles aus englischen Quellen stammende Einkommen, das sie für einen im Auslande wohnhaften Briten bezog, zu fatieren und daraus die erforderliche Steuersumme zu bezahlen.

So traf man die im Ausland wohnhaften Briten. Man hätte dieses allerdings heikle System auch auf Auswärtige fremder

---

Manes a. a. O. Dieser zitiert eine Stelle aus dem Financial Reform Almanack der Financial Reform Association von 1900, S. 127. Dort heißt es, daß man die Einkommensteuer auf den Saladinzehnten von 1168 zurückführen könne. Ein dem englischen Unterhause am 29. Juli 1869 vorgelegter Bericht (Return, Public income and expenditure ordered by the House of Commons to be printed, 366/I) zählt als die erste Steuer auf Vermögen bezw. Einkommen den durch Edward III. im Jahre 1340 aufgelegten Neunten auf, der eine Reihe ähnlicher Steuern (Benevolences, Poll Taxes und endlich die Land Tax) gefolgt seien.

[1]) Gesetz vom 9. Januar 1799. 39. Geo. III. c. 13 (Statutes at large).

Nationalität anwenden können, wenn man es gewollt hätte, und hätte dann wenigstens die Summen erreichen können, welche durch die Hände in England wohnhafter Personen ins Ausland gingen. So wurde auch schon im Jahre 1800 ein Antrag im Parlamente eingebracht, die Staatsrenten, welche ausländischen Personen zuflossen, mit in die Steuer einzubeziehen[1]). Da es üblich war, Papiere, die Ausländern gehörten, auf den Namen von Londoner Bankfirmen einzutragen, so hätte man Ausländer dort besteuern können, aber der Antrag wurde von Pitt zurückgewiesen.

Im Jahre 1802 nach Erlöschen des Kriegs mit Frankreich wurde auch diese Steuer aufgehoben, aber schon 1803 nach dem Bruch des Friedens von Amiens durch Addington in anderer Form wieder eingeführt. Da diese Steuer vermöge ihrer veränderten Technik den Ausländer ganz anders behandelte wie bisher, so ist es für unsere Betrachtung interessant, wie und warum man zu dieser anderen Technik kam.

Die Pittsche Steuer hatte die Erwartungen nicht erfüllt, Pitt hatte den Ertrag zunächst auf 10 Mill., dann auf 7,5 Mill. Pfd. veranschlagt. Und doch: trotzdem ergaben sich nur etwas über 6 Mill. Pfd.[2]). Was hat nun dieses schlechte Ergebnis verschuldet? Die äußeren Verhältnisse waren einer solchen Steuer damals nicht ungünstig. Das Volk war durch die Kämpfe mit Napoleon patriotisch erregt und stand hinter seiner Regierung. Hatte es doch nach dem Fiasko der Pittschen Steuer von 1798 2 Mill. Pfd. in freiwilligen Spenden aufgebracht. In äußeren Verhältnissen, die mit der Steuer nichts zu tun hatten, konnte also wohl der Mißerfolg nicht liegen. Da blieb nur übrig, daß die Steuer selbst seine Ursache war. Addington erkannte dies; doch er erkannte mehr; daß nicht die Einkommensteuer als solche, sondern ihre Technik in der Hauptsache schuld sei an ihrem Ergebnis. Diese Technik stand mit dem Nationalcharakter der Engländer, wie er sich durch die Geschichte entwickelt hat, im Widerspruch. Wir kennen England als das klassische Land des Individuums und seiner Freiheit, man verbietet dort den Organen des Staates, soweit sie nicht vom Richter

[1]) Siehe Vocke a. a. O. S. 520.

[2]) 1. Report of the Commissioners of Inland Revenue 1857.

gesandt sind, das Haus eines Engländers zu betreten, da er dies als Eingriff in seine Freiheit betrachtet. Und das englische Sprichwort sagt: „My home is my castle“[1]).

Addington setzte hier an und verglich diese Eigenschaft des Engländers mit der Technik, mit welcher die Einkommensteuer operierte. In das Haus eines Privatmannes zu treten, war dem staatlichen Beamten allerdings verwehrt, aber die Technik der Einkommensteuer ermöglichte es ihm, in die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses selben Mannes Einsicht zu gewinnen. Dieser hatte die Verpflichtung, sein Gesamteinkommen zu fatieren und sich die Nachprüfung der Richtigkeit dieser Fassion gefallen zu lassen. Er mußte also fremden Personen Einsicht in seine Vermögenslage gestatten. Der Engländer betrachtete dies als unerhörten Zwang, dem man sich nur unwillig, daher nur so weit als unbedingt nötig, unterwarf. Addington trug diesem Gefühle Rechnung, denn er erkannte, daß die Produktivität einer Steuer mit ihrer Beliebtheit wächst. Er beseitigte den Zwang der Fassion des Gesamteinkommens in der Hand des Einkommenempfängers, und siehe da: Jetzt hatte die Steuer bei 5 Proz. nahezu dasselbe Ergebnis wie vorher bei einem Steuerfuß von 10 Proz. des Einkommens. Was war nun das Wunder, welches

[1]) Dieser Nationalcharakter, der die Einmischung des Staates in häusliche Angelegenheiten mit Widerwillen erträgt, war den Engländern nicht immer zu eigen, sondern ist ihnen in vielen Punkten durch die Stuarts beigebracht worden. Vor der Revolution von 1688 gab es in England eine Herdsteuer, welche Karl II. im Jahre 1662 vom Parlament gewährt worden war (Gesetz 13 und 14, Charles II., Kap. 10). Jede Person, die einen Herd besaß, hatte diesen der Steuerbehörde anzugeben; nun war es dem Steuerbeamten gestattet, zur Nachprüfung der Richtigkeit der Angabe jedes Haus zu betreten. Diese Steuer erregte großen Unwillen und trug mit zur Vertreibung der Stuarts bei. Als nun Wilhelm III. den englischen Thron bestieg, hob er auf heftiges Verlangen des Volkes die Steuer auf (Akt 1 Will. and Mary, Kap. 10). Es sei diese Steuer, sagte das Parlament, nicht nur eine schwere Last für die armen Klassen, sondern sie bedeute eine Sklaverei für das ganze Volk, da jedes Haus von unbekannten Personen betreten und durchsucht werden könne (siehe Return, Public income and expenditure ordered by the House of Commons to be printed, 29. Juli 1869). Man hütete sich nun in der Zukunft, diese Erinnerung aus der Zeit der Stuarts zu wecken, so wurde auch die Regierung zu einer Feinfühligkeit erzogen, die es im allgemeinen vermied, in die Privatverhältnisse der Bürger einzudringen.

Addington 1803 einführte? Wie vermied er die Klippen, an denen sein Vorgänger gescheitert war?[1])

Statt das Gesamteinkommen in der Hand des Einkommenempfängers nach dessen Fassion zu erfassen, schaut er sich dieses nach den Quellen an, aus denen es strömt, und besteuert das Einkommen an dieser Quelle, soweit dieses möglich ist. Die Fassion des Gesamteinkommens fällt fort; dieses kennt die Regierung überhaupt nicht; denn sie besteuert das Einkommen an der Quelle, ohne die Person des Empfängers zu kennen, und verlangt von diesem nur Fassion desjenigen Teils des Einkommens, das in die Hand des Empfängers gelangt ist, ohne schon an der Quelle getroffen zu sein. Da aber die Einkommensteuer nur die Leistungsfähigen treffen will, nimmt sie auf ein Existenzminimum Rücksicht. Da sie aber das an der Quelle erfaßte Einkommen fürerst ohne Rücksicht auf die Person trifft, kann sie dort persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigen, sie holt dies nach, indem sie dem Einkommenempfänger erlaubt, die Steuer, soweit sie an der Quelle erhoben ist, zurückzufordern, wenn das aus allen Einkommensquellen geflossene Gesamteinkommen einer Person die als Existenzminimum gesetzte Summe nicht erreicht. Um Zurückzahlung zu verlangen, hat der betreffende Steuerzahler sein Gesamteinkommen zu fatieren, da sonst eine Kontrolle nicht möglich ist[2]). Es besteht also statt des Fassionszwanges des Einkommenbeziehers nur noch eine Fassionsmöglichkeit, die dem Steuerzahler zugute kommt und nur bei einem beschränkten Personenkreis zur Anwendung gelangen kann. Durch alles dieses wird endgültig erreicht, daß das Wesen der Steuer unverändert bleibt, indem sie nur das Einkommen einer Person, und zwar, soweit sie in England wohnt, das Gesamteinkommen, treffen will, also eine Absicht, die mit der der alten Einkommensteuer der Jahre 1799—1802 identisch ist.

Die Einführung des Systems der Teilung des Gesamteinkommens in Teileinkommen aus den verschiedenen Quellen und die Erfassung dieses Einkommens soweit als möglich an der Quelle selbst, hat nur dem einen Zweck gedient, die technische

[1]) Gesetz: 43. Geo. III. c. 122.

[2]) Auch konnte vorher auf Antrag des Steuerzahlers ein Abzug an der Quelle verhindert werden.

Vollkommenheit der Steuer zu sichern, ohne ein Eindringen in die Privatverhältnisse zu gestatten. Wir werden gleich darauf zurückkommen, zu welchen Ergebnissen dieses für die Besteuerung der Ausländer führt. Eine Veröffentlichung der Regierung erklärt das Prinzip der Besteuerung an der Quelle folgendermaßen[1]): „Während die frühere Steuer auf einer Fassion des Gesamteinkommens beruht, wird die jetzige auf jede Quelle für sich gelegt, so lange sie sich in den Händen des ersten Besitzers befindet; doch sie gestattet die Abwälzung durch jeden natürlichen Kanal bis zum endlichen Eigentümer. Statt auf den Grundbesitzer und seine Gläubiger, fällt sie direkt auf den Pächter, statt den Gläubiger, trifft sie das Schuldkapital, statt eine umständliche Fassion des Gesamteinkommens, zusammengesetzt aus den verschiedenen Einkommensquellen eines Individuums, zu verlangen, geht sie zur Quelle selbst. Daher erreicht sie ihren Zweck leichter, sicherer und ohne Eindringen in Privatverhältnisse, und Defraudationen sind schwerer möglich. So geht die Steuer von Hand zu Hand, vom ersten Auszahler des Einkommens bis zum letzten Empfänger, das Auge des Staates kann nicht in Privatverhältnisse eindringen und die Finanzen sind wirkungsvoll geschützt."

Dieses so geschilderte System wurde technisch folgendermaßen durchgeführt: Man nahm an, daß das Einkommen einer Person in fünf Teile zerfallen könne, und schuf danach fünf Deklarationsformulare, die man Schedules nannte.

Schedule A besteuert Einkommen aus Grund- und Hausbesitz.

Schedule B besteuert den landwirtschaftlichen Unternehmergewinn.

Schedule C besteuert die Staatsrente und solche gewisser Korporationen, deren Auszahlung durch öffentliche Kassen geht.

Schedule D besteuert das Einkommen aus Handel und Gewerbe und aus professioneller Tätigkeit; ferner Kapital und Arbeitseinkommen, das nicht in C oder E besteuert ist, und alle sonst nicht getroffenen Einkommen.

Schedule E besteuert die Gehälter und Pensionen der öffentlichen Beamten.

[1]) 28. Report of the Commissioners of Inland Revenue, London 1885, p. 73.

Die Besteuerung an der Quelle selbst wurde 1803 erst für A und B eingeführt. In Schedule D wird das Unternehmen besteuert.

So hatte man nur die Technik vervollkommnen wollen, aber indem man dies tat, hatte sich die Machtsphäre der Einkommensteuer erweitert. Soweit man das Einkommen an der Quelle besteuerte, hatte man zur besseren Erfassung der Person ein sachliches Moment eingeführt. Man besteuerte alles Einkommen, das in Großbritannien entstand, gleichviel, wem es zufloß, ohne dadurch das ursprüngliche Prinzip, alles Einkommen zu besteuern, das eine in Großbritannien lebende Person bezog, zu verlassen.

Soweit in England wohnhafte Personen Bezieher schon an der Quelle besteuerten Einkommens waren, blieb die Wirkung der Steuer dieselbe wie vorher. Denn schon an der Quelle besteuertes Einkommen wird in der Hand des Empfängers unbesteuert gelassen.

Aber sobald ein Ausländer solches Einkommen bezog, erhielt er es, da man auf die Person keine Rücksicht den Bestimmungen des Gesetzes gemäß nahm, nur noch abzüglich der Steuer. Ferner mußte auch weiterhin alles Einkommen, das durch die Hände in England wohnhafter Personen ging, ohne an der Quelle besteuert zu sein, dort Steuer entrichten. Für den Ausländer war also die Einkommensteuer, die für eine im Inlande wohnhafte Person in ihrer endlichen Wirkung der Gesamteinkommensteuer gleichkam, eine Steuer auf das Einkommen in England gelegenen Eigentums oder von dort aus betriebenen Geschäfts.

Hätte man die Ausländer prinzipiell nicht erfassen wollen, wie es 1799 ja bei Nichtbriten der Fall war, so hätte man vor Abzug der Steuer eine entsprechende Reklamation des Ausländers fordern oder die abgezogene Steuer auf Grund einer solchen Reklamation zurückzahlen müssen. Mit der Leichtigkeit der Erfassung der Ausländer änderte man jedoch sein Prinzip. Was man in den Händen hat, gibt man ohne besonderen Grund nicht wieder her.

Ziel der Steuer ist nunmehr: alles Einkommen zu treffen, das in Großbritannien für jemand entsteht oder von einer dort wohnhaften Person von irgend woher empfangen wird. Von dieser Regel gab es nur zwei Ausnahmen: I. Schuldzinsen, die

ja beim Schuldner besteuert wurden, unterlagen nicht der Steuer, wenn sie Ausländern zuflossen; diese Bestimmung finden wir erst 1842 nicht mehr vor.

2. Zinsen der Staatsschuld, die an Ausländer zu zahlen waren, wurden unbesteuert gelassen. Diese besondere Gesetzesbestimmung war nötig, obwohl die Besteuerung der Einkommensquelle für Schedule C bis jetzt noch nicht eingeführt war; diese wurde noch nach Fassion des Empfängers besteuert, aber wie schon erwähnt, waren die englischen Staatspapiere vielfach auf den Namen in London wohnhafter Treuhänder und Agenten eingetragen und hätten insoweit doch unter die Steuer fallen können; zur Befreiung war jedoch ein besonderer Antrag des betreffenden Agenten erforderlich. In den britischen Besitzungen ansässige Personen genossen diese Befreiungen nicht. Jedoch in den meisten Fällen trat diese Befreiungsmaßregel gar nicht in Erscheinung; so besagt ein Bericht an das Parlament (siehe Hansard's Parliamentary Debates, Bd. 8 Anhang), welcher die Befreiung der Ausländer und die Höhe der Befreiungen für das Jahr 1806 behandelt, daß es unmöglich sei, vor 1806 genaue Zahlen über die Befreiungen zu geben. Bevor man die Steuern an der Bank von England abzog (was 1806 geschah), bezahlten die meisten Agenten von Staatsrente beziehenden Ausländern einfach keine Steuer, ohne um Befreiung dafür nachzusuchen.

Die Situation änderte sich, als man 1806 auch für die Staatsrente (unter Schedule C) die Besteuerung der Einkommensquelle selbst durchführte[1]). Es war nur eine Fortentwicklung des im Jahre 1803 ausgesprochenen Prinzips: möglichst korrekte Besteuerung bei möglichst geringer Belästigung der Privaten und Einsichtnahme in deren Verhältnisse. Es war nur eine technische Maßregel; doch sie hätte von größter Bedeutung für die Staatsrente beziehenden Ausländer werden können, hätte man sie konsequent durchgeführt. Aber auch jetzt noch behielt man die Befreiung der Ausländer bei. Man hatte das Geld in der Hand und gab es doch her. Das müssen starke Gründe gewesen sein, die ein solch uneigennütziges Handeln veranlaßten. „Eine

[1]) Gesetz von 1806. 46. Geo. III. c. 65.

schamlose Konfiskation“ nannte Fox eine Besteuerung der ausländischen Staatsgläubiger[1]).

Waren diese denn so geheiligte Personen? Um dieses ganz zu verstehen, müssen wir ein Jahrhundert zurückgreifen.

Im Jahre 1692 hatte man eine Besteuerung der Dividenden unter der Regierung von William und Mary versucht[2]). Aber die Gesetzgebung war in diesem Punkte gescheitert. Als Folge der Steuer war unter den Gläubigern des Landes eine Panik entstanden; der Staat sah sich daher gezwungen, die Steuer schon im nächsten Jahre wieder aufzuheben. Um die geängstigten Gläubiger wieder zu beruhigen, ging er jedoch noch weiter. Der Staat brauchte Geld, und in dieser Notlage konnte er seinen Gläubigern keine Bedingungen diktieren; der öffentliche Kredit war unter solchen Umständen eine zu zarte Pflanze, als daß er eine Belastung mit Steuern vertragen hätte.

Um diese Pflanze wieder zur vollen Entfaltung zu bringen, erließ man nun ein Gesetz, das jede Besteuerung der Staatsrente und daher jeden Abzug bei Auszahlung der Zinsen verbot[3]). Die Gesetzgebung ging dabei von dem Prinzipe aus, daß die Staatsgläubiger, da sie ihr Geld dem Staate zur Verfügung stellten, als dieser es brauchte, und gleichzeitig alle Verbrauchssteuern mit allen anderen Untertanen gemeinsam trugen, Sicherheit vor besonderen Steuern haben müßten, die auf sie in ihrer Eigenschaft als öffentliche Rentenempfänger gelegt würden[4]).

Nun wurde im Jahre 1799 die allgemeine Einkommensteuer eingeführt, und da das Gesamteinkommen in der Hand seines Beziehers besteuert wurde, fielen auch die Zinsen der Staatsrente als Teile dieses Gesamteinkommens unter die Steuer. Da sie aber nur in dieser Weise als Einkommen getroffen wurden, hielt

---

[1]) Hansard's Parliamentary Debates, Bd. VI. Verhandlung vom 12. Mai 1806.

[2]) Es handelte sich um eine Besteuerung des Aktienkapitals der East India Company und jeder Aktie der Royal African and Hudson's Bay Company. Auch 1640, 1670, 1688 gab es schon ähnliche Steuern. Siehe Vocke a. a. O. S. 513, Dowell a. a. O. Bd. 2, S. 51.

[3]) Dies Gesetz war richtiger eine Klausel, die in die Anleihegesetze aufgenommen wurde.

[4]) Siehe Rede von Pitt im Parlament am 3. Dezember 1798 (Parliamentary history 1798—1800, Bd. 34).

man diese Art der Besteuerung nicht für den Bestimmungen des Anleihegesetzes zuwiderlaufend. Als man im Jahre 1803 die Besteuerung an der Quelle einführte, besteuerte man zwar das Einkommen aus der Staatsrente in Schedule C als solches Einkommen getrennt von den übrigen Einkommensarten, aber immer noch in der Hand des endlichen Empfängers nach seiner Fassion. Nun führte man die Besteuerung der Quellen, wie schon erwähnt, auch für die Staatsrente 1806 ein, indem man die Steuer vor der Auszahlung der Zinsen von diesen durch die Auszahlungsstelle abziehen ließ. Sofort erhob sich Widerspruch, der sich darauf gründete, daß ja ein solcher Abzug gesetzlich verboten sei[1]), aber obwohl diese Maßregel wirklich gegen den Wortlaut des Gesetzes verstieß, stellte sich die Regierung und die Mehrheit des Parlaments auf den Standpunkt, daß gegen den Sinn des Gesetzes nach wie vor nicht gehandelt werde, denn der Abzug der Zinsen an der öffentlichen Kasse sei nur eine Maßregel, die gestatte, die Besteuerung der Staatsrente in leichterer, sicherer und bequemerer Weise vorzunehmen. Technische Ursachen trieben dazu; das Prinzip, die Staatsrente als solche nicht zu besteuern, bliebe dadurch gewahrt. Denn man besteuere nur einen Teil des Gesamteinkommens, das sich in den Händen einer Person vereinige[2]), nicht die Zinsen als solche.

Es ist nun klar, daß man von einem Gesamteinkommen nicht bei einer Person sprechen kann, die im Auslande wohnt. Dieses zu treffen entzieht sich dem Recht und der Macht des Staates. Man kann den Ausländer eben nur treffen, wenn er eine Einkommensquelle im Inlande besitzt. Ist diese Einkommensquelle in der Staatsschuld investiertes Kapital, so wirkt die Besteuerung der Zinsen eben nicht wie eine Besteuerung des Einkommens — denn die Verhältnisse der Person berücksichtigt man ja nicht —, sondern wie eine Besteuerung der Rente

---

[1]) Mr. Francis im Parlament am 28. Mai 1806 (Bd. 7); Mr. Howorth am 17. Mai 1811 (Bd. 20. Hansard's Parliamentary Debates). Auch Fox hatte dieses Argument schon in den Parlamentsdebatten um die Einführung der Aid and Contribution Tax 1798 vorgebracht (siehe Vocke a. a. O. S. 520).

[2]) H. P. D. Bd. VII, 28. Mai 1806, Rede von Fox; ferner Bd. 63, 12. Mai 1842, Rede des Marquis of Lawsdone im Oberhaus.

selbst[1]). Das wollte die Regierung aber vermeiden, um nicht gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes zu verstoßen[2]), so behielt sie die Befreiung der Ausländer bei; mit dieser Ansicht stimmte die Majorität des Parlaments überein, so daß man bis zum Ende der ersten Einkommensteuerperiode 1815 die Befreiung der Ausländer, d. h. aller nichtbritischen im Auslande wohnhaften Personen, in Schedule C beibehielt.

Bei dieser Befreiung handelte es sich um die Steuer

1. auf Zinsen der Staatspapiere von Großbritannien und Irland, soweit sie in Großbritannien zahlbar waren;

2. auf Dividenden der East India- und der South Sea-Gesellschaft.

Der Betrag der Befreiung stand im Durchschnitt zwischen 60 000—70 000 Pfd. Das in der Staatsschuld investierte ausländische Kapital belief sich durchschnittlich auf 18 Mill., stand also im Verhältnis zur ganzen Verschuldung (ungefähr 600 Mill. und mehr) wie 1: 30[3]).

Die Befreiungsmaßregel wurde technisch folgendermaßen durchgeführt:

Um Befreiung zu erlangen, war schriftlicher Antrag der Person, auf deren Namen die Papiere eingetragen waren, oder wenn sie keine Namenspapiere waren, des Agenten, in dessen Besitz sie sich befanden, erforderlich. War die Steuerbehörde hiermit nicht zufrieden, so hatte sie das Recht, von einer in England wohnhaften Person, welche sie für geeignet hielt, ein Affidavit zu verlangen, d. h. in diesem Falle eine eidliche schriftliche Aussage vor den Steuerbehörden, ob die Erklärung des Ausländers oder seines Agenten richtig sei oder nicht.

[1]) Pitt führte dies schon am 3. Dezember 1798 an (Parliamentary history Bd. 34). H. P. D. Bd. 7, 28. Mai 1806, Mr. Fox; Bd. 20, 17. Mai 1811 Mr. Baring.

[2]) Wie großen Wert man noch auf die Einhaltung dieses Gesetzes legte, zeigte sich, als Addington 1803 zuerst das Einkommensteuergesetz in zwei Teilen — Besteuerung der Staatsrente war der eine Teil, Besteuerung des anderen Einkommens der andere — einbringen wollte. Pitt wehrte sich leidenschaftlich gegen diese besondere Besteuerung der Rente unter Berufung auf das erwähnte Gesetz und verhinderte dadurch eine solche Zweiteilung. Dowell, Bd. 3, 99.

[3]) Siehe Rede von Howorth am 13. Juni 1809 (H. P. D. Bd. 14) und Tabelle im Anhang zu Jahrgang 1807, 1809, 1810.

Nun erhob sich seit dem Jahre 1806 eine immer steigende Opposition gegen diese Ausnahmestellung der Ausländer, der eine immer schwächere Haltung der Regierung eine immer größere Stärke verlieh[1]). Woher kam nun auf einmal diese Opposition?

Betrachten wir die Situation, so finden wir bei Prüfung des Vorhergesagten, daß diese sich seit 1806 wesentlich verändert hatte. Bis dahin hatte man die Gesamtheit der ausländischen Gläubiger überhaupt nicht treffen können. Eine Erfassung war nur insoweit möglich gewesen, als ihr Papier auf den Namen von Treuhändern und Agenten eingeschrieben war. Diese Machtlosigkeit war selbst für Gegner des Prinzips klar. Seit 1806 schöpfte man aber auch die Steuer auf die Staatsrente an der Quelle. Die Macht über die ausländischen Gläubiger hatte man jetzt, und nur aus Prinzip nützte man diese nicht aus. Hier setzten die Gegner der Ausnahmestellung ein. Sie erklärten: Das Anleihegesetz spreche nicht besonders von Ausländern, sondern nur von Staatsgläubigern im allgemeinen, aber überhaupt sei das Zurückgreifen auf antiquarische Gesetze, die mit den modernen veränderten Verhältnissen naturgemäß nicht rechnen konnten, nicht am Platze[2]).

Endlich sei es eine Ungerechtigkeit gegen die sich genau in der gleichen Lage befindenden inländischen Personen, die Steuer zahlen müßten, und gebe den Ausländern einen Vorsprung, den sie in keiner Weise verdienten und der nicht im Interesse des englischen Staates liege. Deswegen müsse man die Ausländer, wo man sie treffen könne, in Bezug auf Steuerpflicht den Inländern gleichstellen. Das ist der Kernpunkt ihrer Ausführungen. Wie begründeten sie diese Ansichten nun im einzelnen?

Sie erklärten das Prinzip, ausländischen Staatsgläubigern eine Sonderbefreiung zuteil werden zu lassen, für falsch und

[1]) Vgl. hierzu die Stellung der Regierung 1806, 1808 und 1809 (Mr. F o x am 28. April und 28. Mai 1806, H. P. D. Bd. 6 und 7) und die schwächliche Haltung des Schatzkanzlers am 15. Juni 1808, welcher die Befreiung nur damit begründet, daß Napoleon eine Änderung des Systems als eine Erschöpfung des Landes deuten könnte, und eine ähnliche Stellung des Schatzkanzlers am 13. Juni 1809, Bd. 11 u. 14.

[2]) Wer diese Argumente brachte, wird im folgenden einzeln ausgeführt werden. Siehe die vorher erwähnten Debatten.

suchten mit Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen die Notwendigkeit der Gleichstellung der Ausländer auf dem Gebiete der Besteuerung der Staatsrente darzutun. Da diese Argumente auch heute noch die Ansicht der maßgebenden Kreise in der Hauptsache darstellen, da sie ferner seit 1842, dem Jahre der Neueinführung der Einkommensteuer, bestimmend wurden für die tatsächliche Besteuerung der Ausländer bis auf den heutigen Tag und dazu eine Kritik der später folgenden Ansicht der Befreiungsfreunde darstellen, werden wir im folgenden näher darauf eingehen.

Die Gegner der Ausländerbefreiung im Parlament

Ebenso wie wir es bei den Befreiungsfreunden später sehen werden, hielt man es auf seiten der Befreiungsgegner für das erste Erfordernis eines Staates, Gerechtigkeit zu üben[1]). Aber sie sahen in der Besteuerung der Ausländer eine Verwirklichung dieses Prinzips, denn — so sagten sie — das Recht des Ausländers auf Befreiung muß entweder aus allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien oder aber aus einem besonderen Kontrakt sich ableiten. Nimmt der Ausländer aus diesen Gründen eine Sonderstellung gegenüber dem Inländer ein, so ist er zu befreien[2]). Um das festzustellen, muß man nachprüfen, weshalb man eine Steuer auflegt. Man kommt zu folgendem Resultat:

Man muß ein gewisses Interesse an dem Staat zum Kriterium der Steuerpflicht machen, eine gewisse Leistung muß man vom Staate erhalten haben oder erhalten können, um sie mit einer Gegenleistung zu bezahlen. Dieses Maß der Leistung wird vom Staate nicht nur dadurch erreicht, daß er die Person schützt, sondern in demselben Maße durch den Schutz des Eigentums. So fällt auch der Ausländer unter die Kategorie der Steuerzahler, denn sein Eigentum wird vom Staate beschützt[3]). Das ist sogar das Wichtigere; denn eine Person kann sich bis zu einem

[1]) Mr. Francis am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7).

[2]) Mr. Francis am 28. April und 28. Mai 1806 im Unterhaus (H. P. D. Bd. 6 u. 7).

[3]) Mr. Francis im Unterhause am 28. April 1806 (Bd. 6) und am 12. und 28. Mai 1806 (Bd. 6 u. 7). — Mr. Banks im Unterhause am 9. Februar 1807, Bd. 8. Hansard's Parliamentary Debates.

gewissen Grade selbst beschützen, oder wenn dieses nicht ausreicht, der Gefahr sich durch die Flucht entziehen. Hierdurch ist sie nicht abhängig vom guten Willen des Staates. Doch Eigentum kann nichts von beidem, es braucht den Staat zu seiner Beschützung, um so mehr, wenn der Eigentümer nicht selbst zur Stelle ist, um seinen Schutz zu übernehmen. Eine solche Leistung des Staates verlangt naturgemäß eine Gegenleistung, gleichviel welcher Nationalität der angehört, welcher die Leistung empfängt[1]). Das bestreitet man auch sonst nicht[2]). Nur das behaupte man, der Ausländer, der sein Kapital dem englischen Staate zur Verfügung stelle, nehme eine Sonderstellung ein, denn er gebe dem Staate etwas, das er braucht, und kompensiere so den Schutz, den er von diesem genieße. Zu diesem Resultat kann man aber nur bei oberflächlicher Betrachtung kommen; denn die Motive, die den Ausländer veranlassen, sein Kapital dem Staat zu geben, lassen ihn in einem ganz anderen Lichte erscheinen, er tut es nicht der schönen Augen des Staates wegen, sondern er folgt ausschließlich seinem eigenen Interesse[3]). Stimmt dieses auch einmal mit dem Interesse des Staates überein, so ist doch kein Grund vorhanden, der den Staat veranlassen kann, die Kosten, die der Schutz des gemeinsamen Interesses fordert, allein zu tragen, anstatt durch die Steuer einen Teil dieser Kosten auch auf den Gläubiger abzuwälzen, gleichviel, ob dieser ein Ausländer ist oder nicht. Dieses sei der richtige Standpunkt, von dem man die Frage zu betrachten hat.

Vertretung und Steuerpflicht darf man nicht verquicken, denn es zahlen viele Inländer Steuern, die nicht im Parlamente vertreten sind. So auch alle diejenigen, die nicht die Staatsangehörigkeit besitzen, und viele andere. Meint man aber ausschließlich virtuelle Vertretung, so sind die Interessen aller Staatsgläubiger einschließlich der Ausländer stärker im Parlamente vertreten, als die manches armen Teufels britischer Nationalität[4]).

---

[1]) Mr. Francis am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7).

[2]) Mr. Alderman Prinsep am 12. Mai 1806, Mr. Francis am 28. Mai 1806.

[3]) Mr. Banks am 15. Juni 1806 (H. P. D. Bd. 11).

[4]) Mr. Francis am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7); Mr. Howorth am 13. Juni 1809 (Bd. 14).

Also die Prinzipien von Leistung und Gegenleistung, selbst aber die von Pflichten und Rechten im Staate, sprechen für die gleiche Behandlung der Ausländer; aber auch ein besonderer Kontrakt existiert nicht, denn die Klausel im Anleihegesetz bestimmt zwar, daß von dem Staate bezahlte Annuitäten und Zinsen frei von jeder Steuer sein müßten, aber hierbei spricht das Gesetz von Staatsgläubigern im allgemeinen, nicht speziell von Ausländern. Hält man jetzt die Besteuerung nun für einen Verstoß gegen das Gesetz, so leiden darunter alle Staatsgläubiger, sowohl Inländer als auch Ausländer, denn der Ausländer nimmt keine besondere Stellung ein[1]). Man behauptet ja auf der Gegenseite, ihn treffe die Besteuerung allein wie eine Besteuerung der Rente, im Gegensatz zum Inländer, bei dem nur ein Teil seines Gesamteinkommens besteuert würde. Wenn man das sagt, verschiebt man aber die ganze Sachlage, denn es kommt gar nicht darauf an, wie der ausländische Gläubiger zum Staate steht. Mit ihm hat man ja ursprünglich nicht den Anleihevertrag geschlossen; er hat sein Eigentum vielmehr durch Kauf erworben. Der Vertrag wird zwischen dem Staate einerseits und dem Zeichner der Anleihe anderseits abgeschlossen; setzt sich ein Ausländer nun an die Stelle dieser ursprünglichen Besitzer, so genießt er dieselben Vorzüge, aber auch dieselben Nachteile wie diese, und eine Steuer, die auf diese gefallen ist, fällt füglich auch auf jene, gleichviel, ob sie Ausländer sind oder nicht[2]). So kann man mit Gerechtigkeitsargumenten die Befreiung nicht rechtfertigen, um so mehr als der Ausländer durch seinen Nichtbeitrag zur Verbrauchsbesteuerung schon an und für sich bevorzugt ist, und durch die Tatsache, daß er im Gegensatz zu dem Inländer sein Einkommen im Auslande verzehrt, sich nicht gerade ein besonderes Verdienst um den englischen Staat erwirbt[3]).

Da also keine Gründe der Gerechtigkeit für die Befreiung sprechen, müßten es solche der Zweckmäßigkeit sein, die dazu

---

[1]) Mr. Alderman Prinsep am 12. Mai 1806 (Bd. 6); Mr. Francis am 28. Mai 1806; Turtun am 13. Juni 1809; Mr. Howorth am 13. Juni 1809 usw.

[2]) Mr. Francis am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7); Mr. Howorth am 13. Juni 1809 (Bd. 14).

[3]) Mr. Francis am 28. Mai 1806.

veranlassen könnten. Aber selbst diese sprechen für die Besteuerung, denn man hält eine Besteuerung für richtig, selbst wenn dadurch auswärtiges Kapital zur Wegwanderung veranlaßt würde. Man braucht kein auswärtiges Kapital, so sagte man, da im Inlande genug vorhanden ist; denn dort hat die Unterbrechung des ausländischen Handels durch den Krieg mit Napoleon einen großen Teil des Handelskapitals von seiner üblichen Anlage abgewandt; dieses unbeschäftigte Kapital findet seinen Weg in die Staatsanleihen, da bessere Beschäftigung fehlt. Dieses zusammen mit dem Einfluß des Tilgungsfonds hat solch ein Emporschnellen im Kurse der Staatspapiere bewirkt, daß die Makler Schwierigkeiten haben, große Aufträge auszuführen, so viel mehr Käufer gibt es wie Verkäufer. Als ein Beweis hierfür wird der Zinsfuß angegeben, der bei der letzten Anleihe (jedenfalls vor dem 13. Juni 1809) Pfund 4 — 12 — 10 Proz. betragen habe, ein Zinsfuß, zu dem selten ausgeliehen worden sei. Man zahlt auf diese Weise nur Geld, das man besser im Lande behalten hätte, zum Lande hinaus, denn man kann die Zinsen im gegenwärtigen Augenblick nicht durch Warenexport, welcher der Industrie von Vorteil wäre, bezahlen — dieser ist ja durch den Krieg mit Napoleon unterbrochen worden —, sondern man muß gemünztes Gold und Silber hinaussenden, so daß England hiervon immer mehr entblößt wird. Das zu begünstigen, kann nicht die Aufgabe der englischen Regierung sein. Also hält man die Begünstigung der Ausländer für falsch, da man ihr Kapital nicht braucht. Aber auch um ihre Person braucht man sich nicht zu bemühen. Wer sind denn eigentlich diese fremden ausländischen Personen, so fragte man, verdienen sie es vielleicht durch ihre Nationalität, bevorzugt zu werden? Hierauf lautet die Antwort: die meisten ausländischen Gläubiger wohnen in Frankreich[1]), Flandern und Holland[2]). Diese sind mehr oder weniger dem Einfluß Napoleons unterworfen, so bildet also deren Unterstützung eine Unterstützung des größten Feindes des englischen Volkes[3]). Zudem

[1]) Während der Revolutionszeit schon hatten viele ihr Vermögen nach England in Sicherheit gebracht.

[2]) Holland hatte schon damals als reiches Rentnerland viel Kapital im Auslande investiert.

[3]) Mr. Francis am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7); Mr. Howorth am 13. Juni 1809 (H. P. D. Bd. 14).

sind viele dieser Ausländer minderen Charakters; sie sind Spekulanten, welche an den Börsen von Amsterdam und London die Bewegungen des Geldmarkts beobachten und danach ihre Käufe und Verkäufe einrichten. Für diese ist dann maßgebend:

1. der Wechselkurs zwischen London und Amsterdam,
2. die Lage der Fonds,
3. die Wahrscheinlichkeit für Krieg oder Frieden.

Hierbei machen die Händler große Geschäfte. Sie kaufen Papiere von Engländern billig an, verkaufen sie nachher teurer vielfach an die Engländer zurück, gerade wie die Konjunktur es gestattet. Sie bereichern sich so auf Kosten des englischen Volkes. Als klassisches Beispiel sieht man die Tatsache an, daß nach Beendigung des Kriegs mit Amerika, 1783, die Spekulanten mit einem Gewinn von 20 Proz. des Kapitals verkauften. Jedenfalls sind diese Leute nicht derart, daß man sie noch besonders zu ermutigen braucht; auch ohne eine solche Ermutigung aber werden sie ihr Kapital nicht zurückziehen, da sie auf viel größeren Gewinn rechnen. Man gesteht nun zu, daß dies nur für einen Teil der ausländischen Gläubiger zutrifft[1]). Es besteht auch ein anderer Teil, der dauernde Anlage sucht; aber auch der hat Grund genug, sein Kapital wegen einer Steuer nicht zurückzuziehen. Man hält hier für maßgebend den Monopolcharakter des englischen Staatsfonds, 1. was Sicherheit, 2. was günstige Bedingungen betrifft.

Aus diesen Gründen werden Ausländer ihr Kapital selbst bei Auflegen einer Steuer nicht hinwegziehen[2]). Täten sie es trotzdem, so würden sie vom Regen in die Traufe kommen, denn andere Staaten erheben ähnliche Steuern auf in Staatsfonds investiertes Kapital, ja das ganze Kapital selbst ist bei den kriegerischen Verwicklungen auf dem Kontinent nicht vor Konfiskation sicher. Schon in ruhigen Zeiten, wo in Genua, Venedig, Amsterdam große Banken Sicherheit gewährten, wurden die englischen Fonds von Ausländern vorgezogen. Jetzt in Zeiten des Kriegs wird kein vernünftiger Mensch sein Geld durch Hinwegnahme in die große Gefahr des Verlusts bringen.

---

[1]) Mr. Francis am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7).

[2]) Mr. Francis am 28. April 1806 (H. P. D. Bd. 6) und 28. Mai 1806 (Bd. 7); Mr. Howorth am 13. Juni 1809 (Bd. 14).

Entsteht so durch Aufhebung der Befreiung kein Nachteil, so ist die Auflegung der Steuer ein finanzieller Vorteil. Nach einem Bericht, der im Parlament vorgelegt wurde[1]), betrug das von Ausländern in englischen Papieren investierte Kapital 1806, 1809 und 1810 ca. 18 Mill. Pfd., worauf die Steuer etwa 60 000 bis 70 000 Pfd. beträgt. Nehmen wir nun den Fall an, daß nach und nach ein immer größerer Teil der Staatsschuld in die Hände der Ausländer kommt, was ja möglich ist, so entgeht dem Staat ein immer größerer Teil der Steuer, der dann wieder durch die harte Arbeit der Volksgenossen aufgebracht werden muß, d. h. eine Benachteiligung seiner Freunde, eine Bevorzugung fremder Personen und Konkurrenten. Dazu wird der Ausländer, der sein Einkommen in England verzehrt, von der Steuer getroffen. Da ist es ein Widersinn, den Ausländer, der dies in Feindesland tut, noch zu begünstigen. Das ist eine Prämie für eine für England schädliche Handlung und bedeutet für den im Inland wohnhaften Fremden noch eine besondere Ungerechtigkeit[2]).

Der Staat hat so keinen Vorteil von der Ausländerbefreiung; es bleibt nur der Nachteil. Nicht allein wegen des Einnahmeausfalls, sondern es findet dadurch etwas Eingang in die Steuer, das der Wirksamkeit der ganzen Steuer aufs höchste schaden kann; nämlich durch die Befreiung wird die Defraudation der Steuer ermutigt und erleichtert. Hierauf wiesen die Gegner immer wieder hin, mit der Befreiung seien große Mißbräuche getrieben worden, denn eine solche Maßregel sei technisch schwer durchzuführen. Man könne sich als Ausländer eintragen lassen, obwohl man ein Inländer sei. Da Gewinn in Aussicht stände, würde das Risiko dagegen verhältnismäßig gering sein. So ist es schwierig, bei einem System der Ausländerbefreiung unabsehbaren materiellen Schaden und eine Korrumpierung der englischen Steuerzahler zu verhindern[3]).

---

[1]) Siehe Anhang zu Jahrgang 1806, 1809, 1810 (H. P. D). Ein Return of Tax office vom 8. Mai 1806 gibt nur 12 Mill. Kapital an (Mr. Francis am 28. Mai 1806).

[2]) Insbesondere Mr. Francis am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7); Mr. Howorth am 13. Juni 1809 (Bd. 14), am 17. Mai 1811 (Bd. 20).

[3]) Mr. Francis am 28. April 1806 (H. P. D. Bd. 6) und 28. Mai 1806 (Bd. 7); Mr. Howorth am 23. Juli 1809 (Bd. 14).

Das sind die Argumente der Befreiungsgegner, welche diese zum Teil in leidenschaftlicher Weise in den Jahren 1806—1816 im Parlament vorbrachten.

Ihre zuerst kleine, aber unentwegte und wachsende Opposition zwang die Regierung und alle Anhänger der Ausländerbefreiung ihren Standpunkt zu erklären und zu rechtfertigen; denn bei oberflächlicher Betrachtung mußten die Argumente der Befreiungsgegner etwas Gewinnendes haben, besonders für englische Ohren, denen sie ja einen materiellen Gewinn verhießen und rechtfertigten.

Diese Argumente werden immer wieder erhoben, auch heute kommen sie noch vor, daher werde ich im folgenden darauf eingehen.

Die Freunde der Ausländerbefreiung im Parlament

Die Regierung und die Freunde der Ausländerbefreiung, die ihren Willen bis 1816 durchsetzten, begründeten ihren Standpunkt ähnlich wie die Befreiungsgegner mit Argumenten zweierlei Art:

Die einen waren vorwiegend idealer und theoretischer Natur, die anderen basierten auf vorwiegend praktisch-realer Grundlage.

Die Argumente der ersten Art spielten in den Kämpfen im Parlament, wenn man Worten glauben darf, die Hauptrolle.

Mögen auch vielleicht praktisch-reale Ursachen im Verlauf der Kämpfe in den Vordergrund getreten sein, man muß es den Engländern und ihren Ministern lassen: sie sind in einer Zeit, da ein gewaltiger Krieg die größten finanziellen Opfer forderte, nicht von dem Wege, den sie für recht ansahen, abgewichen, um augenblickliche Vorteile materieller Art einzuheimsen. Man stellte sich hierbei auf folgenden Standpunkt:

Man muß zuerst nach dem Recht eines Staates als solchem fragen, Steuern aufzulegen, denn nur die Macht als Vorbedingung der Besteuerung anzusehen, widerspreche der Gerechtigkeit. Und es sei das Höchste für einen Staat, Gerechtigkeit zu üben und der Wahrheit nachzustreben. Also bis hierin sind sich die Befreiungsfreunde und ihre Gegner einig, doch in der Beurteilung, was diesem Ziel am nächsten komme, gehen ihre Wege auseinander. Man muß — so lautet der Gedankengang

der Befreiungsfreunde — ein gewisses Interesse an dem Staat zum Kriterium der Steuerpflicht machen. Dieses Interesse hat zunächst der, der gewisse Vorteile, gewisse Leistungen durch den Staat empfängt oder im Notfalle zu erwarten hat, und es ist nicht weniger als recht, daß er diese Leistungen mit Gegenleistungen bezahlt. Dies Interesse hat aber nicht weniger der, welcher Rechte im Staate hat, denen billigerweise Pflichten gegenüberstehen müssen. Betrachten wir zunächst den Teil des Gerechtigkeitsarguments, soweit er von Leistungen und Gegenleistungen spricht. Es muß, so sagten die Befreiungsfreunde — der Schatzsekretär Fox war ihr Wortführer — zuerst ein gewisses Maß von Leistung durch den Staat geschehen sein, ehe notwendigerweise eine Gegenleistung zu erfolgen hat[1]).

Je nachdem dieses Maß erreicht ist oder nicht, kann man zwei Gruppen unterscheiden:

1. Alle diejenigen, die Partner im Staate sind, so seinen Schutz genießen und Interessenidentität mit ihm haben. Diese sind zu Gegenleistungen verpflichtet.

2. Alle diejenigen, die außerhalb des Staates stehen und mit ihm in der Hauptsache nur dadurch in Beziehung treten, daß sie ihm Kapitalien, die er braucht, zur Verfügung stellen.

a) Zu der ersten Gruppe gehören alle Briten, gleichviel wo sie wohnen, die im britischen Staat neben materiellen große ideelle Interessen haben.

b) Ferner alle im Inland wohnhaften Ausländer, für die materielle Interessen vorwiegend maßgebend sind, wenn auch ideelle Interessen etwas zurücktreten.

c) Alle im Ausland wohnenden fremden Staatsangehörigen, die Grundeigentum oder Geschäftsbetrieb im Inlande besitzen.

Alle diese nehmen etwas vom Staat und müssen ihm dafür etwas geben, alle diese genießen Schutz durch den Staat und müssen dafür eine Prämie zahlen.

Allen diesen gegenüber steht auf der anderen Seite der ausländische Kapitalist, der dem Staate sein Kapital zur Verfügung stellt. Dieser ist weiter nichts als ein Geldleiher; sein Eigentum

---

[1]) Mr. Fox am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7); Mr. Sharp am 15. Juni 1808 (Bd. 11); Lord H. Petty am 15. Juni 1808.

genießt zwar auch den Schutz des Staates, aber es ist eben diesem Staat zu einer Zeit zur Verfügung gestellt worden, zu der dieser das Geld benötigte, so daß zu diesem Zeitpunkt schon das Prinzip von Leistung und Gegenleistung erfüllt war[1]).

Die Befreiungsfreunde begründeten weiter:

Stützt man sich nur auf das Argument, so muß man zugeben: Der Staat, welcher die Befreiung nicht mehr dulden will, ist berechtigt, zu dem ausländischen Gläubiger zu sagen, daß sein Geld ihm eine Last sei und er ihn deshalb vor die Wahl stelle, sein Kapital entweder an einem in Zukunft zu bestimmenden Termin zurückzuziehen oder sich die Reduktion der bisherigen Zinssumme um den Steuerbetrag gefallen zu lassen[2]).

Dieses Argument hindert seine Vertreter also nicht, die Besteuerung künftiger Rentenbezieher zu bejahen[3]).

Der Gerechtigkeitsstandpunkt von dieser Beleuchtung tritt etwas in den Hintergrund. Fragen der Nützlichkeit hätten hier zu entscheiden[4]) — so ob man auch Kapital zu diesem geminderten Zinsfuß bekommen könnte —, gäbe nicht der Gerechtigkeitsstandpunkt in anderer Hinsicht den Ausschlag zugunsten der Befreiung der Ausländer. Bisher ging man vom wirtschaftlichen Standpunkte der Leistung und Gegenleistung aus; doch die Frage hat auch eine rein staatsrechtliche Seite, nämlich die der Ausgleichung der Rechte und Pflichten des Steuerzahlers. In England beruht nach seiner Verfassung das Steuerbewilligungsrecht auf dem Parlament. So sagte man, daß nur wer dort vertreten ist, deshalb zur Steuerzahlung gezwungen werden könnte[5]). Das Wahlrecht, die formelle Vertretung, ist hierbei nicht allein zum Kriterium, ob jemand im Parlament vertreten sei, zu machen; die Identität des Interesses ist der richtige Maßstab. Das Parlament vertritt die Interessen des britischen Volkes, und wer diese Interessen teilt, ist virtuell im Parlamente vertreten, wenn er

---

[1]) Insbesondere Mr. Hibbert am 15. Juni 1808 (H. P. D. Bd. 11).

[2]) Schatzkanzler Perceval am 18. Juni 1809 (H. P. D. Bd. 14); Mr. Hibbert am 15. Juni 1808 (Bd. 11).

[3]) Von extremer Seite wurde auch dieses zurückgewiesen (Mr. Tiermay am 13. Juni 1809 und andere, Bd. 14).

[4]) Mr. Hawkins Brown am 13. Juni 1809.

[5]) Lord H. Petty am 28. April 1806 (H. P. D. Bd. 6).

auch kein Wahlrecht besitzt[1]). Darunter gehört eben jedes Mitglied des britischen Volkes und die vorhin als interessiert bezeichneten Klassen der Ausländer. Auf alle diese, die in ihm vertreten sind, darf das Parlament eine Steuer legen. Anders ist es mit dem im Ausland lebenden Staatsgläubiger; der ist nicht Teilhaber im Staate, daher auch nicht im Parlament irgendwie vertreten. Auf ihn erstreckt sich nicht die Steuergewalt des englischen Parlaments. Diese Auffassung ist nicht die Meinung einiger Theoretiker und Gerechtigkeitsfanatiker. Auf dieser Abhängigkeit von parlamentarischer Vertretung und Steuerpflicht basiert die britische Verfassung. Und als man einmal gegen deren Geist verstieß und eine Steuer auf eine Kolonie legte, deren Interessen mit England nicht vollkommen solidarisch waren, so daß sie nicht im Parlament ausreichend vertreten waren — es ist hier auf die Vereinigten Staaten und deren Befreiungskrieg angespielt —, da erhob sich diese Kolonie einmütig, um diese ungerechte Forderung abzuwehren. Amerika hat man dadurch verloren. Zum zweitenmal darf man eine dem Geist der Verfassung nicht entsprechende Forderung nicht erheben, um nicht weitere Einbußen materieller und ideeller Art zu erleiden. Für Angehörige fremder Nationen trifft dies noch mehr zu wie für Koloniale; denn jene haben noch geringere Interessengemeinschaft mit dem Staat wie diese. Deshalb ist der Ausländer von der Steuer auszunehmen. Daß die Verfassung dieses ausdrücklich will, zeigt auch jener Passus von der Danksagung des Königs an seine Untertanen für ihr Wohlwollen, wie es bei Gelegenheit der Zustimmung des Königs zu Steuergesetzen geschieht. Der König dankt ausdrücklich nur seinen Untertanen; von Ausländern ist nicht die Rede. Wäre es der Fall, dann würde es lächerlich und demütigend für England wirken. So fehlt auch nicht die formelle Bestätigung der Richtigkeit der Ansicht, daß parlamentarische Vertretung und Steuerpflicht in Beziehung zu setzen sind[2]). So beweist man aus dem Recht des Staates im allgemeinen und aus der britischen Verfassung im besonderen die Unmöglichkeit der Ausländerbesteuerung.

---

[1]) Siehe für diese und folgende Ausführungen Mr. Fox am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7).

[2]) Schatzsekretär Fox am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7).

Hierzu kommt noch, daß Großbritannien durch einen besonderen Kontrakt (die vorher erwähnte Klausel in den Anleihegesetzen) ausdrücklich zur Befreiung der Staatsgläubiger verpflichtet ist. Jetzt folgen die Gedankengänge, daß nur beim Ausländer die Einkommensteuer als eine Rentenverkürzung wirke, Argumente, auf die wir schon oben näher eingegangen sind und die wir für wesentlich beeinflussend für die Stellung der englischen Regierung ansahen, während die letztgenannten Argumente trotz aller Ehrlichkeit der Absicht nur diese Stellung befestigen sollten. Diese Gedankengänge nahmen nun als gegeben an, daß die Einkommensteuer für Engländer nicht als Besteuerung der Staatsrente wirkt. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß die Steuer allgemein einer Besteuerung der Fonds gleichkomme und daher ein Treubruch des Parlaments sei, so ist ein solcher Treubruch um vieles schlimmer gegenüber den nicht im Parlament vertretenen Personen; denn der Bruch eines Versprechens, das man sich selbst gibt, verleiht nicht das Recht, anderen dasselbe zu tun[1]).

So betrachtet man die Gerechtigkeit der Besteuerung einseitig vom Standpunkt des Staates aus und fragt: Hat der Staat im allgemeinen und der englische Staat im besonderen das Recht, den Ausländer zu besteuern? Man war zu einer verneinenden Antwort gekommen, doch es finden sich auch damals schon Ansätze zu jener Betrachtungsweise vor, die heute bei der Ausdehnung internationaler Beziehungen besonders in den Vordergrund tritt — nämlich vom Standpunkt des Individuums aus. Soll dieses sein Einkommen nur einmal versteuern, oder doppelt, wenn die Gewinnung desselben in einem anderen Lande erfolgt, als in dem, in welchem der Bezieher wohnt. Da dies damals noch eine Frage von nebensächlicher Bedeutung war, konstatierte man nur die Möglichkeit der Doppelbesteuerung, die man vermeiden müsse[2]). Heute in den Disputen der Wissenschaft ist sie in den Vordergrund getreten. Wir werden es später an Hand der Kämpfe der Bewohner der britischen Kolonien gegen diese Doppelbesteuerung verfolgen.

---

[1]) Mr. Fox am 28. Mai 1806 (Bd. 7) und Mr. Hawkins Brown am 13. Juni 1809 (H. P. D. Bd. 14).

[2]) Mr. Fox am 28. Mai 1806.

So hatte man Gründe wesentlich idealer theoretischer Natur in den Vordergrund gestellt. Man stützte sie mit Argumenten praktisch realer Art. So kamen zu den Argumenten der Gerechtigkeit ähnlich wie bei den Befreiungsgegnern solche der Zweckmäßigkeit. Der Gedankengang der Befreiungsfreunde war hierbei etwa folgender: Ehe man die Frage entscheiden kann, ob man Ausländer besteuern soll, muß man sich die Frage vorlegen: hält man die Beteiligung ausländischer Kapitalien an der englischen Staatsschuld überhaupt für wünschenswert? Man bejaht dies; denn ein Industrie- und Handelsland wie England benötigt Kapitalien; die Kapitalien englischer Kapitalisten bleiben nun dem Handel und der Industrie in dem Grade erhalten, in dem ein Ausländer seine Kapitalien dem englischen Staate vorstreckt[1]). Ist man so auf ausländisches Kapital angewiesen, so ist es unklug, dasselbe der Besteuerung zu unterwerfen; denn es besteht Gefahr, daß dies mit einer Zurückziehung dieses Kapitals beantwortet wird[2]). Der Ausländer, der im Ausland wohnt, befindet sich nämlich hier in einer Lage, die vollständig verschieden von der ist, in der sich der Inländer befindet. Dieser kann zwar auch sein Kapital wegziehen, aber es fehlt ihm die Möglichkeit einer vor der Einkommensteuer geschützten Anlage[3]). Die Einkommensteuer umfaßt ja alle Einkommensarten solcher Personen, und wo dieselben ihr Kapital anlegen, der Steuer können sie nicht entgehen. Günstiger steht der Ausländer da, der im Auslande wohnt. Will er der Steuer entgehen, so zieht er sein Kapital zurück und legt es in solchen Ländern an, wo keine derartige Steuer besteht; insbesondere ist ja der ausländische Kapitalist nur ein einfacher Geldleiher, der sein Geld zurückfordert, wenn er nicht den verlangten Zins erhält[4]). Für den im Auslande wohnhaften Briten trifft ähnliches zu; trotzdem ist es unklug, ihn ebenso zu behandeln; knüpft ihn auch kein finan-

[1]) Mr. Rose im Unterhause am 28. April 1806 (H. P. D. Bd. 6); Mr. Hibbert am 15. Juni 1808 (Bd. 11).

[2]) Schatzsekretär Fox am 28. Mai 1806 (Bd. 7); Mr. Huskisson und Mr. Rose am 28. April 1806 (Bd. 6); Mr. Marus am 15. Juni 1808 (Bd. 11).

[3]) Siehe hierfür auch Mr. Pitt am 3. Dezember 1798 (Parliamentary history Bd. 34).

[4]) Fox am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7).

zielles Band an das Vaterland, so ist doch stets ein starkes ideelles Interesse an dessen Wohl vorhanden. Auch wirkt eine Befreiung wie eine Prämie auf die Auswanderung. Deshalb ist er gemeinsam mit seinen Landsleuten der Steuer zu unterwerfen, während der Ausländer auszunehmen ist[1]). Denn dieser läßt sich eine Steuer nicht gefallen. Eine solche Wegwanderung ausländischen Kapitals bedeutet aber eine Entwertung der englischen Staatspapiere. Zudem wird solches Kapital zum großen Teil in Feindes Land angelegt werden und schädigt so den britischen Staat viel mehr, als diesem ein Entgang der Steuer bedeuten kann. Eine Befreiung wirkt hingegen wie eine Einladung an ausländisches Kapital; der Nutzen, der entspringt, wenn man von ausländischer Seite dieser Einladung folgt, ist so bedeutend, daß er den Steuerausfall von 60 000—70 000 Pfd. glänzend kompensiert[2]). Bestätigt wird die Furcht vor der Wegwanderung des Kapitals, wenn man die Gründe prüft, welche den Ausländer veranlassen, sein Kapital grade in englischen Staatspapieren anzulegen. Diese Gründe sind zweierlei Art:

1. die überlegene Sicherheit,
2. der hohe Zinsfuß.

Gerade diese Gründe aber beseitigt man mit einer Besteuerung solchen Kapitals, denn die Sicherheit schwindet, wenn der Schuldner Steuerabzüge macht, wie es ihm gefällt, und der Zinsfuß sinkt, wenn man eine Steuer auflegt[3]).

Aus allen diesen Gründen ist es auch ein Gebot der Klugheit, die Ausländer gut zu behandeln; denn sie sind erwünschte Gläubiger, deren Geld von großem Nutzen ist. Auch sind die Personen der Ausländer nicht so, daß man sie durch eine Steuer bestrafen muß. Ein Teil besteht aus Leuten, die nur den einzigen Wunsch haben, ihr Geld gut und sicher anzulegen; ein anderer Teil setzt sich zwar aus Spekulanten zusammen; doch diese sind nicht hassenswert und daher besonders zu besteuern, denn auf solchen Spekulationen beruht ja das ganze Anleihewesen des Staates.

---

[1]) Mr. Hibbert am 15. Juni 1808 (Bd. 11).

[2]) Mr. Sharp am 15. Juni 1808 (H. P. D. Bd. 11); Mr. A. Baring am 13. Juni 1809 (Bd. 14).

[3]) Mr. Fox am 28. Mai 1806 (Bd. 7).

Ohne die Möglichkeit, daß jedermann sein Kapital leicht investieren und zurückziehen kann, läßt sich das Fondssystem, wie es sich aus Notwendigkeit heraus entwickelt hat, nicht denken[1]).

So ergaben Gründe der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dasselbe Resultat: nämlich Ausländer, soweit sie Staatsgläubiger fremder Nationalität waren, von der Verpflichtung, Einkommensteuer zu bezahlen, zu befreien. Um so staunenswerter ist es, daß diese Gründe in einer Zeit geltend gemacht wurden, in der man einen großen Teil dieser Ausländer mit Krieg überzog. Die Argumente hatten also solche Kraft, daß Gerechtigkeit und Klugheit selbst in so kritischen Zeiten die Oberhand behielten und dieselben bis zum Ende der ersten Einkommenbesteuerung 1816, mit dem ja alle diese Fragen verstummten, nicht verloren. Ja der Krieg bestärkte sogar die Regierung, in ihrer Haltung zu beharren, denn man wollte auch bei dem Feinde nicht den Schein des Verdachtes aufkommen lassen, als greife man in der Not zu einer Maßregel, die man in guten Zeiten mit seinem Gewissen nicht hätte vereinigen können. So zeigte sich hier der Nationalstolz der Engländer von einer schönen Seite[2]).

Überblicken wir die gesamte Periode, also die erste Periode der modernen Einkommenbesteuerung, so gelangen wir zu folgendem Resultat:

Eine Besteuerung der Inländer mit ihrem Gesamteinkommen ist ursprünglich beabsichtigt und durchgeführt. Durch Einführung einer besseren Technik kommt ein neuer Personenkreis, nämlich der der Ausländer, in die Machtsphäre der Steuer, doch man nutzt diese Personen nicht vollständig aus, indem man auf die Besteuerung des größten Teiles von ihnen aus Zweckmäßigkeits- und Gerechtigkeitsgründen verzichtet.

Es bleibt also auch nach dem neuen System eine allgemeine Einkommenbesteuerung für Inländer bestehen, der sich eine Steuermöglichkeit für den Ausländer beigesellt, von der man jedoch praktisch keinen vollständigen Gebrauch macht.

---

[1]) Mr. Fox am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7).

[2]) Vgl. insbesondere die Haltung der Regierung am 17. Mai 1811 (H. P. D. Bd. 20).

B. Die prinzipielle Gleichstellung aller Ausländer im Jahre 1842 durch Erfassung ihres im Vereinigten Königreich entstandenen Einkommens

Die englische Einkommensteuer war stets als Kriegssteuer aufgefaßt worden. Als nun der Krieg mit Napoleon 1815 zu Ende geführt wurde, verlangte das Parlament stürmisch die Aufhebung der Steuer. Demgemäß beschloß gegen die Regierung eine kleine Majorität des Parlaments.

26 Jahre behalf man sich ohne diese Steuer, doch die Finanzen wurden schlechter, ein Defizit entstand, für das man keine Deckung sah. Dazu kam eine große Schuldenlast, deren Vermehrung eine Entwertung der Staatspapiere bedeutet hätte. Zölle drückten Handel und Industrie danieder.

Da wurde Sir Robert Peel im Jahre 1841 an die Spitze der Verwaltung berufen. Das Whigministerium, das ihm vorangegangen war, hatte mit kleinen Mitteln nichts erreicht. Da blieb Peel nur eine durchgreifende Finanzreform übrig. Auf seinen Vorschlag wurde im Jahre 1842 die Einkommensteuer wieder eingeführt.

Peel schloß sich hierbei eng an das Vorbild von 1806 an, dem die Steuer in ihren wesentlichsten Zügen glich.

Man hat nun die Einkommensteuer von 1842 einem Phönix verglichen, der aus der Asche von 1816 in ungeminderter, ja in verstärkter Kraft emporgestiegen sei; hatten doch einige Änderungen die Steuer nur um so wirksamer gemacht. Doch eine Bestimmung fehlte, deren Bekämpfung und Verteidigung wir vorher verfolgen konnten: die Befreiung der Ausländer fremder Nationalität durch besondere Gesetzbestimmung war nicht mehr. Wie war das gekommen? Äußerlich geschah es, indem Peel ankündigte: „Ich schlage vor, denn ich sehe keinen Grund zur Befreiung, daß alles Eigentum in den Staatsfonds von In- und Ausländern derselben Belastung unterworfen sein soll, wie sonstiges Eigentum“[1]).

---

[1]) Siehe Rede von Sir R. Peel am 11. März 1842 im Unterhause (H. P. D. Bd. 61). Überhaupt durften von nun an englische Schuldner diejenigen Schuldzinsen, welche an Ausländer zu zahlen waren, bei der Fassion nicht mehr abziehen, so daß jetzt alle ausländischen Gläubiger, nicht nur die Staatsgläubiger, Steuer zahlen müssen.

An diesem Standpunkt hat Peel festgehalten und ihn, gestützt auf die Majorität des Parlaments, im Gesetze verwirklicht. Die Lage im Parlament war eine der Zeit bis 1816 analoge, nur daß sich die Rollen vertauscht hatten. Was vorher die Regierung und die Mehrheit des Parlaments vertreten hatten, vertrat jetzt eine Minderheit und umgekehrt[1]). Diese Minderheit behauptete, ganz wie vorher die Mehrheit, diese Art der Besteuerung sei ungerecht und unzweckmäßig. Was man in den Kriegszeiten den Ausländern bewilligt habe, dürfe man ihnen sicher in den Friedenszeiten nicht nehmen, und die Gründe, die damals gegolten haben, gelten auch heute. Man habe auch eine moralische Verpflichtung, die Befreiung beizubehalten, denn Parlament und Regierung hätten sich bisher so ablehnend gegen eine Besteuerung gezeigt, daß Ausländer in den Glauben versetzt werden mußten, sie würden stets einer solchen Besteuerung enthoben sein[2]). Außerdem seien jetzt verschiedene Länder an der Stufe angelangt, an der auch sie eine Steuer einführen könnten[3]), worauf allerdings von der Regierung erwidert wurde, das würden dieselben auch ohne Rücksicht auf das englische Vorbild tun. Da müsse man fürchten, so sagten die Befreiungsfreunde weiter, daß die anderen Staaten Gleiches mit Gleichem vergelten und Engländer ebenfalls an ihrem Besitz an Staatspapieren besteuern würden. Da England ein Gläubigerland sei, so würde der Schaden, der ihm erwüchse, viel größer sein, als der Nutzen, den ihm eine solche Besteuerung verschaffen könnte[4]).

Was hat nun die Regierung für ihren Standpunkt anzuführen?

---

[1]) Vgl. insbesondere die Verhandlungen im Parlament des Jahres 1842 vom 11. März (H. P. D. Bd. 61), 25. April 1842 (H. P. D. Bd. 62), 2. Mai 1842 (H. P. D. Bd. 62), 12. Mai 1842 (H. P. D. Bd. 63), 21. Juni 1842 (H. P. D. Bd. 64), 2. August 1842 (H. P. D. Bd. 65).

[2]) M. Baring am 2. Mai 1842 (H. P. D. Bd. 62); Marquess of Lawsdone am 12. Mai 1842 (Bd. 63).

[3]) Siehe den Protest verschiedener Mitglieder im Oberhause am 21. Juni 1842 (Bd. 64); ähnlich sprach sich eine Petition hervorragender Handelsfirmen der Londoner City aus (2. Mai 1842, Bd. 62). Earl of Wicklow am 12. Mai 1842 sprach entgegengesetzt (Bd. 63).

[4]) Lord Brougham am 12. Mai 1842 im Oberhause (Bd. 63). Ein Antrag von Mr. Baring vom 2. Mai 1842 verlangte die Befreiung wenigstens der gegenwärtigen Besitzer englischer Staatspapiere.

Wie kam sie zu ihrer gegen 1806 veränderten Ansicht? Man hat es sich wohl so vorzustellen:

Die Einkommensteuer der ersten Periode war, wie wir gesehen hatten, aus einer anderen Technik herausgewachsen; als etwas Fertiges wurde sie von Peel kopiert. Dieser las aus all den Regeln das eine Prinzip: alle Personen zu besteuern, die im Lande wohnten, mit allem, was sie einnahmen, und umgekehrt alles Einkommen zu besteuern, dessen Quellen in Großbritannien gelegen seien[1]). Diesem Prinzip widersprach die Befreiung der Ausländer unter Schedule C offenbar. Da nun alles andere von Ausländern besessene Eigentum unter die Steuer fiel, da dieses Eigentum besonders in Gestalt von Wertpapieren, Obligationen und Aktien, immer mehr wuchs — es war die Zeit der ersten Eisenbahnen —, sah Peel keinen Grund ein, warum gerade die Staatspapiere besitzenden Ausländer ausgenommen sein sollten. Als man ihm und seinen Anhängern gewichtige Gründe entgegenhielt, setzten die Befreiungsgegner diesen Argumenten ihre eigenen entgegen, die gleich denen der Befreiungsfreunde auf Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit basierten; da beider Argumente im wesentlichen mit denen der Parteien bis 1816 übereinstimmten, können wir auf eine nochmalige ausführliche Darlegung verzichten. Wir wollen nur darauf hinweisen, daß die englische Regierung das Betrugsargument in den Vordergrund schob, eine Befreiung der Ausländer könne leicht zu Defraudationen führen, indem Engländer sich als Ausländer ausgeben[2]). Ferner wurde von der Regierung noch ein anderer Grund besonders hervorgehoben: Die Einkommensteuer sei ein Ersatz für weitere Schuldenaufnahme gewesen und habe so auf den Kredit günstig gewirkt. In der Tat war der Wert der Staatspapiere nach Bekanntwerden der Einführung der Einkommensteuer um 4 Proz. gestiegen. Ein Zusammenhang hiermit ist ja nicht bewiesen; aber wahrscheinlich ist es schon, daß eine Ordnung der Staatsfinanzen auch den Staatskredit günstig beeinflußte. Dieses, so argumentierte man, sei durch ein Opfer des englischen Volkes ermöglicht worden; da hielt man es denn für ungerecht, gerade diejenigen, die nicht zu

[1]) Sir R. Peel am 2. Mai 1842 (H. P. D. Bd. 62).

[2]) Sir R. Peel am 25. April 1842 (H. P. D. Bd. 62); Earl Wicklow am 12. Mai 1842 (Bd. 63).

diesem Opfer beigetragen hätten, von der Wirkung der Steuer auszunehmen. Diese Werterhöhung der Fonds biete überdies dem Ausländer die Gelegenheit, seinen Besitz an Staatspapieren zu günstigen Bedingungen zu veräußern, wenn er sich eben der Steuer nicht unterwerfen wolle. Endlich dürfe man die Kolonialen dem Ausländer gegenüber nicht zurücksetzen, das wirke wie eine Prämie auf die Auswanderung aus den Kolonien in die umliegenden Länder[1]).

Zu diesen Argumenten wurden dann noch all die alten Argumente aus der Kriegszeit hervorgeholt, um die Schädlichkeit einer solchen Befreiung nachzuweisen. Daß diese Argumente jetzt scharfsinniger hervorgebracht wurden wie vorher von einem Mr. Howorth, Mr. Francis und ihren Anhängern, das kann man gerade nicht behaupten. Dies war uns auch der Anlaß, nicht die Debatten des Jahres 1842, sondern der Kriegsjahre ausführlich zu schildern.

Man wollte eben die Ausländer jetzt nicht befreien und gab sich nicht die Mühe, diesen Standpunkt gründlich zu verteidigen, da man ja die Macht für sich hatte. Vorher, als man eine Mehrheit von der Richtigkeit seiner Argumentation überzeugen wollte, da war es etwas anderes gewesen.

Aber die Mehrzahl dieser Gründe hatte schon bis 1816 gegolten und ist auch schon dort ausgesprochen worden. Warum ändert die Regierung erst jetzt ihre Ansicht? Die Defraudationen in den Jahren bis 1816 sind, wie selbst die damalige Regierung behauptete, nicht so erheblich gewesen[2]); das also kann es nicht allein gewesen sein, wir haben aber den Grund schon vorher genannt. Man übernahm die Einkommensteuer als etwas Fertiges, ohne sich um ihre Entwicklung zu kümmern. Die genannte Klausel in den Anleihegesetzen war viel zu biegsam, um einen entgegengesetzten Einfluß auf Jemanden auszuüben, der sich ihm nicht unterwerfen wollte.

Bis hierhin basieren unsere Vermutungen auf Äußerungen der englischen Regierung und englischer Parlamentarier; oft

---

[1]) Schatzkanzler am 2. Mai 1842 (Bd. 62).

[2]) Mr. Fox am 28. Mai 1806 (H. P. D. Bd. 7); der Schatzkanzler am 13. Juni 1809 (Bd. 14).

jedoch ist das, was man spricht oder was man durchblicken läßt, nur ein Mittel, die Gedanken und die wirklichen Triebfedern des Handelns zu verbergen.

Ob nicht auch hier andere unausgesprochene Gründe wenigstens mit beeinflussend gewesen sind, von einer durch langjährige Gewohnheit geheiligten Praxis abzuweichen, das können wir weder endgültig bejahen, noch verneinen.

Doch schon, wenn man die Verhandlungen der Kriegsjahre durchliest und die rücksichtsvolle Behandlung, deren sich die Ausländer bis dahin von seiten der Regierung zu erfreuen hatten, mit dem etwas schroffen Gebaren vergleicht, welches die Regierung und vor allem Peel ihnen gegenüber einnimmt, so gelangt man zu der Vermutung, daß wohl tiefere Ursachen diesen Umschlag in den Gefühlen und in der Tonart, in der diese geäußert wurden, bewirkt haben.

Sollten diese Ursachen nicht wohl auch einer Wandlung der englischen Volkswirtschaft ihre Entstehung verdanken?

Zu einer Beantwortung dieser Frage müssen wir uns noch einmal die Geschichte der Befreiung kurz vor Augen führen.

Ideale Gründe haben Fox und seine Anhänger in den Vordergrund gestellt. Wir zweifeln nicht an ihrer Echtheit, aber es geschah doch wohl nicht ganz ohne Berechnung. Das Ideologische ist immer nützlich, wenn man eine Mehrheit für sich gewinnen will (siehe hierzu auch die Reden Peels und des Schatzkanzlers am 2. Mai 1842, H. P. D. Bd. 62).

Die Engländer waren sehr stolz in dem Kriege gegen Frankreich. Frankreich sollte, wie wir gesehen haben, nicht sagen können, daß die Mittel des Landes der Auffrischung durch eine ungerechte Besteuerung bedürften. Es wäre aber auch dumm gewesen, zu sagen, daß man ausländisches Kapital nicht entbehren könne.

Die Beteiligung der Ausländer schwankte in den Jahren der Kriegssteuer zwischen 15 und 18 Mill. Pfd., ein immerhin nicht ganz unbedeutender Betrag. Auf diese Beteiligung und eine eventuelle Mehrbeteiligung in der Zukunft haben die Befreiungsfreunde sicher mit gerechnet, wenn dies auch in ihren Argumenten nicht als Hauptgrund angegeben wird. Hatten doch damals die Engländer die größte Staatsschuld der Welt;

Hume, Adam Smith und dessen Schüler hatten Englands Ruin infolgedessen prophezeit. Der englische Kapitalist konnte unter solchen Umständen einmal versagen, dann war man auf den Ausländer angewiesen. Mit dieser Möglichkeit mußte man rechnen; da war es denn gefährlich, den übermächtigen Gläubiger mit einer Steuer zu belasten. Schon Addison[1]) hatte einmal gesagt, „diese zarte Jungfrau, Staatskredit genannt, hat die empfindlichste und schwächste Konstitution". Soweit der Staat ein Schuldner ist, der Geld unter allen Umständen braucht, trifft dies jedenfalls zu. Das war auch wohl der damaligen Regierung bekannt. Der Kurs der Konsols war überdies bis 1816 sehr niedrig[2]). Es gewinnt so den Anschein, als ob man in den Kriegsjahren ein kulanter Schuldner war, weil man auf die Zukunft rechnete.

Die Hoffnung einer Mehrbeteiligung der Ausländer infolge der Befreiung ist nun nicht in Erfüllung gegangen. Die ausländische Investition ist, wie schon die Gegner der Ausländerbefreiung bis 1816 hervorhoben, nicht gewachsen.

Im Jahre 1842 scheint sie sogar eher geringer gewesen zu sein; wird doch die Summe von 12—14 Mill. Pfd. im Parlament als ausländische Kapitalmenge bezeichnet[3]). Der positive Vorteil, den man von der Befreiungsmaßregel erwartet hatte, scheint also ausgeblieben zu sein. Es blieb also nur der Nachteil: nämlich der Einnahmeausfall und vielleicht auch große Defraudationen. Außerdem konnte man das Lob, gut und gerecht gewesen zu sein, für sich in Anspruch nehmen. Aber selbst darüber war man sich um so weniger einig, je mehr man keinen Nutzen aus der Betätigung dieser guten Eigenschaften ersprießen sah. Bis jetzt war der Nutzen ausgeblieben, für die Zukunft hegte man wohl noch geringere Erwartungen. Denn es war wohl auch den Machthabern von 1842 klar, daß sich der Charakter der Leute, die Anlage für ihr Kapital in der englischen Staatsschuld suchten, geändert hatte. War es damals neben der Sicherheit der hohe Zinsfuß gewesen, der zur Investition anreizte, so ist nun bei der Kon-

---

[1]) Im Spectator 3, siehe Dowell a. a. O. Bd. 2, S. 51.
[2]) Siehe Dowell a. a. O. Bd. 2, S. 74, 76.
[3]) Siehe Verhandlung vom 21. Juni 1842 (H. P. D. Bd. 64).

kurrenz anderer höheren Zins verheißender Staatsanleihen nur die Sicherheit geblieben. Es ist daher offenes Geheimnis, daß nun die Hauptgläubiger des englischen Staates, soweit sie im Auslande wohnen, Leute und Unternehmungen mit sehr großem Vermögen sind, die einen Teil desselben vollständig sicher, unberührt von den kriegerischen Verwicklungen des Kontinents, anlegen wollen und daher sich mit einem geringen Zinsfuß begnügen. Der Charakter der Leute, die heute Kapital in englischen Staatswerten investieren, hat sich also geändert. Diese Leute, die nur der Sicherheit wegen ihr Kapital nach England senden, werden sich nun durch eine Steuer, welche den Zinsfuß noch ein wenig herabdrückt, kaum abschrecken lassen. Außerdem ist England von ihnen nun nicht mehr abhängig, die Regierung will gerne auf ausländische Beteiligung verzichten, da sie glaubt, im Inlande bereite Kapitalisten zu finden[1]). So ist für England die Frage ausländischer Kapitalinvestition in den Fonds zu einer Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung geworden. Da sich zudem eine Besteuerung sehr wohl verteidigen läßt, wie wir vorher gesehen haben, so war kein Anlaß mehr vorhanden, das Geld, welches man schon besaß, wieder hinauszugeben. So schaffte man die Befreiung ab. Das sind, wie wir noch einmal betonen, nur Vermutungen, jedoch sie drängen sich dem auf, der zwischen den Zeilen der Geschichte zu lesen versucht.

So wirkt vom Jahre 1842 an die Einkommensteuer ohne Schranken, wie es ihre Technik erlaubt, sie verliert etwas den ausschließlichen Charakter einer allgemeinen Einkommensteuer. Wohl ist sie eine solche für Personen, die innerhalb Großbritanniens wohnen; für Ausländer ist sie eine Spezialbesteuerung des aus englischen Quellen fließenden Einkommens, vorläufig noch ohne Rücksicht auf die Höhe desselben. Sie hat daher für Ausländer zunächst noch die Wirkung einer Steuer auf den Ertrag in England gelegenen Eigentums oder dort betriebenen Geschäfts. Man kann also von nun an bei der Einkommensteuer zwei Prinzipien ohne Einschränkung unterscheiden:

[1]) Siehe vorher und die erwähnten Debatten des Jahres 1842.

1. ein persönliches: alles Einkommen zu treffen, das in England wohnhaften Personen zufließt;

2. ein sachliches: alles aus englischen Quellen fließende Einkommen zu treffen, soweit es erfaßbar ist, d. h. soweit es in England gelegenem Eigentum oder dort betriebenem Geschäft entspringt.

Diese Prinzipien wurden nach dem Vorbilde des Jahres 1806 durchgeführt.

II. Teil

Die Besteuerung der Ausländer in der Gegenwart

Wir gaben im ersten Teil eine Schilderung der Zeit, da die Gesamtheit der Ausländer oder nur ein Teil von ihnen, soweit sie nicht im Ausland lebende Briten waren, eine Sonderstellung einnahmen; ferner schilderten wir die Gründe, die zur Aufhebung der Sonderstellung führten.

Von 1842 an spielt die Nationalität in der Einkommensteuer keine Rolle mehr, Ausländer werden besteuert, soweit ihr Einkommen aus englischen Quellen strömt oder wenigstens aus solchen strömend gedacht wird.

Die Einkommensteuer bleibt sich im Prinzip, soweit sie für unsere Betrachtung eine Rolle spielt, gleich; wir können daher mit unserer geschichtlichen Betrachtung abbrechen und an Hand der Bestimmungen der Einkommensteuer darstellen, wie Ausländer von nun an von ihr betroffen werden.

Trotzdem kommt ein immer wachsender, ausländischer Personenkreis für sie in Betracht; das liegt einerseits daran, daß durch die immer inniger werdenden Beziehungen der Völker die Trennung von Wohnsitz, Eigentum und Geschäftsbetrieb auch über die Grenzen des Heimatstaates hinaus erleichtert wird. Sodann liegt die Veranlassung in der steigenden Zahl der in gesellschaftlicher Form betriebenen Unternehmungen, Aktiengesellschaften usw., die nicht nur *einen* von den hinter ihnen stehenden Individuen national verschiedenen Wohnsitz haben können, sondern die, je nachdem das Steuergesetz einen solchen Wohnsitz der Gesellschaft auffaßt, zwei oder mehrere aufweisen und demgemäß besteuert werden. Auch darauf und auf die Folgen für die Individuen, soweit sie im Ausland wohnen, werden wir im folgenden eingehen.

1. Die theoretischen Grundlagen der Besteuerung der Ausländer

A. Der Personenkreis der englischen Einkommensteuer und die Prinzipien der Heranziehung der Steuerpflichtigen

Die englische Einkommensteuer verlangt keine Fassion des Gesamteinkommens, auf Grund deren erst eine Besteuerung stattfindet. Eine Fassionsteuer, welche eine Fassion des Gesamteinkommens in der Hand des Einkommenbeziehers verlangte, würde ein Einschließen von Ausländern in großem Umfange in den Kreis der Steuerpflichtigen überhaupt nicht gestatten; erst die Methode des Schöpfens an der Quelle läßt auch den Ausländer in ausgedehntem Maße steuerlich ergreifbar erscheinen; hierdurch kann an und für sich jede Person, gleichviel wo sie lebt, in die Lage kommen, englische Einkommensteuer zahlen zu müssen; in dieser Möglichkeit kennt diese Steuer keinen Unterschied des Wohnsitzes und der Nationalität.

Aber doch teilt sie, wie wir schon sahen, die an sich unbegrenzte Masse der etwa Steuerpflichtigen in zwei Teile, welche sich nicht nach der Tatsache, jedoch nach dem Grade der Steuerpflicht unterscheiden. Diese Steuerpflicht umfaßt je nach ihrer Ausdehnung einen territorial begrenzten und einen territorial unbegrenzten Kreis von Personen. Die stärkere Belastung trifft den territorial begrenzten Kreis, der die Bewohnerschaft von England, Schottland und seit 1853 auch von Irland, also des Vereinigten Königreichs einschließt, gleichviel, ob sie aus physischen oder juristischen Personen besteht; allein die Tatsache, daß sie auf diesem Boden wohnen, unterwirft sie der ausgedehnteren Steuerlast. Sobald ihr Gesamteinkommen eine gewisse Höhe erreicht hat, werden sie steuerpflichtig, gleichviel ob dieses aus Quellen außerhalb oder innerhalb des Vereinigten Königreiches strömt.

Bemerkt sei jedoch, daß auch hier eine Beschränkung eintritt; Einkommen, das nicht dem in England wohnhaften Bezieher tatsächlich zufließt, wird nicht versteuert, es sei denn, daß es Einkommen aus einem gewerblichen oder Handelsunternehmen ist, dessen Sitz, dessen Leitung sich im Vereinigten

Königreich befindet; nur in diesem Falle wird das Gesamteinkommen ohne Rücksicht auf ein tatsächliches Überschreiten der politischen Grenzen getroffen. Der im Vereinigten Königreich wohnhafte Bezieher des Einkommens hat eine Fassion desjenigen Teils des Einkommens zu leisten, welches an ihn gelangt ist, ohne schon an der Quelle besteuert zu sein. Die Tatsache also des Wohnsitzes im Vereinigten Königreich macht jede Person, welche ein gewisses Einkommen bezieht, steuerpflichtig.

In weit geringerem Umfange trifft die Steuer den territorial unbegrenzten Personenkreis der ihr Unterworfenen; dieser ist nicht im Vereinigten Königreich wohnhaft und wird erst dann steuerpflichtig, wenn er Einkommen aus dem Vereinigten Königreich bezieht. Die Besteuerung der Mitglieder dieses Kreises findet im wesentlichen durch ein tatsächliches und durch ein prinzipielles Moment ihre Beschränkung.

Prinzipiell — es steht zwar nicht im Gesetze, wird aber von den Behörden und von den Richtern immer betont — wird die Gegenleistung der Einkommensteuer nur von solchen Personen gefordert, die eine Leistung vom Staate empfangen oder noch zu erwarten haben; diese Leistungen bestehen im wesentlichen in einem Schutz des Staates, den die Mitglieder dieses Kreises, da sie in ihrer Person von ihrem eigenen Staate beschützt werden, in der Hauptsache in ihrem Eigentum oder in der Ausübung ihres Geschäfts im Vereinigten Königreiche genießen, aber nur soweit ihnen dieser Schutz den Bezug eines Einkommens aus den genannten Quellen ermöglicht!

Aber selbst dieser, von einem Prinzipe geschaffene steuerpflichtige Personenkreis wird eingeengt durch die Tatsache, daß die Einkommensteuer niemanden erfassen kann, den sie nicht mit ihrer Machtsphäre umschließt. Dieses geschieht aber nur bei denjenigen, im Auslande wohnhaften Personen, die ihr Einkommen durch die Hände einer in England wohnenden Person beziehen, welche allein gezwungen werden kann, je nach ihrer Stellung zu dem Einkommensbezieher, diesem entweder die Steuer von einer Zahlung abzuziehen, oder für ihn das Einkommen zu fatieren, und dann sich eine Besteuerung gefallen zu lassen. Ist dies der Fall, dann wird das Mitglied dieses territorial unbegrenzten Kreises oder wie wir es nennen wollen, der Ausländer,

von der Steuer erfaßt, oder, um es in eine einfache Formel zu bringen: Der Ausländer wird nur mit seinem in England entstandenen Einkommen betroffen, soweit es als solches durch eine im Vereinigten Königreiche wohnhafte Mittelsperson seinen Weg in die Hände des Einkommenbeziehers antritt.

Das Prinzip, das den Ausländer nur besteuert, wenn sein Einkommen in England entstanden ist, wird formell zwar stets, tatsächlich aber nicht immer konsequent durchgeführt; wohl ist es im ganzen üblich — es entspricht sowohl der Verwaltungs- als auch der Gerichtspraxis —, in England auszahlbare Summen, soweit sie nicht in England entstanden sind, den Ausländern ohne Steuerabzug zukommen zu lassen; selbst wo das Gesetz, welches in seinen fünf Schedules fünf getrennte Steuergebiete mit besonderen Regeln umfaßt, einfach ohne Rücksicht auf die Person Steuerabzug befiehlt, ist durch besondere Verfügung der Verwaltungsbeamten oder durch Urteil der Richter dieser Grundsatz als dem Sinn und den Absichten des Gesetzes gemäß aufrecht erhalten worden. Er wird jedoch durch eine Eigentümlichkeit der Einkommensteuer durchbrochen, und Ausländer, welche Einkommen beziehen, das tatsächlich keiner im Vereinigten Königreich liegenden Quelle entspringt, fallen in gewissen Fällen unter die Wirkung der Steuer. Das hängt teilweise mit der Gleichsetzung physischer und juristischer Personen durch die Einkommensteuer zusammen, auf die wir noch zurückkommen werden, geht aber in letzter Linie stets auf die Art und Weise zurück, wie man das gewerbliche oder Handelsunternehmen im Vereinigten Königreich mit der Einkommensteuer trifft. Gleichviel ob es im Besitze einer physischen Person oder einer Erwerbsgesellschaft steht, einerlei, ob die Werke des Unternehmens innerhalb oder außerhalb des Vereinigten Königreichs liegen, sobald die Steuerbehörde zu der Ansicht kommt, daß das Gehirn, das Nervenzentrum, also die geistige Leitung des Unternehmens im Vereinigten Königreich liegt, daß also die geistige Leitung vom Vereinigten Königreich aus ausgeübt wird, dann wird das Unternehmen mit allen seinen Erträgnissen, ob sie im Inlande oder im Auslande gewonnen werden, getroffen, und der im Auslande wohnende Partner, der dort befindliche Aktionär, hat ebenso im Verhältnis die Steuer zu entrichten, als wenn er im Vereinigten

Königreich wohnte[1]). Das Einkommen des vom Vereinigten Königreich aus geleiteten Unternehmens, ob es dort oder im Auslande gewonnen ist, fließt dem Ausländer ganz wie dem Inländer um die Einkommensteuer gekürzt zu. Die Einkommensgewinnung eines Unternehmens, das vom Vereinigten Königreiche geleitet wird, wird also, wo auch immer sie tatsächlich stattfinden mag, an den Sitz des Unternehmens, den die geistige Leitung repräsentiert, verlegt, und der Ausländer, der sein Einkommen, welches die britische Grenze nie überschritten zu haben braucht, in Wirklichkeit vielleicht aus seinem eigenen Lande bezieht, muß dennoch in diesem Falle englische Einkommensteuer entrichten.

Nun ist die geistige Leitung des Unternehmens wohl etwas, das man als Kriterium der Steuerpflicht ansehen, nicht aber etwas, das die Steuer selbst zahlen kann; befindet sie sich in den Händen eines Partners, so hält man sich an ihn, es ihm überlassend, seinen ausländischen Teilhaber entsprechend zu belasten. Wie geht das nun bei einer Gesellschaft vor sich, und was betrachtet man bei ihr als geistige Leitung? Im Rahmen der folgenden Ausführung über den Wohnsitz und was die englische Einkommensteuer als solchen betrachtet, werden wir auch eine Antwort auf diese Frage finden.

B. Der „Wohnsitz" in der englischen Einkommensteuer

Wir sprachen vom Ausländer; was hat man nun darunter zu verstehen? Eine im Vereinigten Königreich nicht wohnhafte Person, so definierten wir ihn; doch dem, der nicht weiß, was die englische Einkommensteuer unter „wohnhaft" versteht, sagt diese Erklärung nicht viel. Die Meinung der englischen Einkommensteuer darüber muß daher vor allem anderen klargelegt werden. Was heißt, einen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben? Es ist nicht dasselbe, wie sich im Vereinigten Königreich aufhalten, sondern mehr. Eine genaue, alles umfassende Definition darüber aufzustellen, ist nicht möglich; das Gesetz hat darauf verzichtet und auch juristische Entscheidungen geben noch kein klares Bild. Durch die gleiche Behandlung der physischen und juristischen Personen wird die Schwierigkeit noch ver-

[1]) Siehe hierzu auch H. P. D. Bd. 136, Verhandlung vom 20. Mai 1904.

stärkt. Für eine physische Person läßt sich etwa folgendes feststellen: Jedenfalls muß man, um im Vereinigten Königreich wohnhaft zu sein, einen Unterkunftsort, eine Wohnung haben, in der man einige Zeit zubringt oder beabsichtigt, zuzubringen; entweder ist dies der Platz, an dem die Person selbst ißt, trinkt oder schläft, oder an welchem dies ihre Familienangehörigen oder Dienstboten tun[1]).

Ein Seemann also[2]), welcher den größten Teil des Jahres abwesend ist, der aber eine Wohnung hat, in der seine Familie oder seine Dienstboten wohnen, ist in England wohnhaft, und kommt daher für unsere Schilderung nicht in Betracht; ebenso eine Person, die jedes Jahr 10 Wochen in England lebt, wo sie ein Haus besitzt, in dem sie den übrigen Teil des Jahres einen Hausverwalter zurückläßt[3]). Ein amerikanischer Bürger, der eine Jagd in Schottland mietete und dort 2 Monate im Jahre wohnte, wurde als Inländer betrachtet; in der Entscheidung des Gerichts heißt es: „Er hat in Wirklichkeit ein Stück Land in Schottland gepachtet, eine beträchtliche Zeit jeden Jahres wohnt er dort, und wenn er in Amerika weilt, wird alles für ihn bereit gehalten, seine persönliche Anwesenheit ist nicht zufälligen oder zeitweiligen Charakters, sondern wesentlich, und was einen Punkt betrifft, dauernd“[4]). Buchan legt folgendes fest[5]): „Eine Person hat einen Wohnsitz, wenn sie ein Haus oder einen Platz besitzt, eine Wohnung, in der sie sich aufgehalten hat und die Absicht hegt, wieder dorthin zurückzukehren oder zu der sie genügend häufig geht, so daß sich eine Gewohnheit herausstellt; aber sie braucht das nicht jedes Jahr zu tun und sie braucht sich nicht lange dort aufzuhalten; sie muß eine Art Hauswesen dort haben, welches jederzeit für sie bereit ist.“ Das Gesetz bestimmt ferner ausdrücklich, daß Personen, die einen Wohnsitz im Vereinigten Königreich gehabt haben, diesen nicht durch zeitweiligen Aufenthalt

---

[1]) The law relating to the taxation of foreign income, by John Buchan, Esq. London 1905, S. 33.

[2]) Siehe: In re Young (1875) Reports of Tax Cases for the Inland Revenue Commissioners Bd. 1, S. 57.

[3]) Rogers v. Inland Revenue (1879), 1 Tax Cas. 225.

[4]) Inland Revenue v. Cadwalader (1904), 5 Tax Cas. 101.

[5]) Buchan a. a. O. S. 34.

im Auslande, der kein dauerndes Niederlassen dort zum Zwecke hat, verlieren. Fassen wir zusammen: Um als Inländer besteuert zu werden, muß man sich im Inlande aufhalten, man muß ferner die Absicht haben, einen Wohnsitz im Inlande zu begründen. Nach Bestimmung des Gesetzes wird sechsmonatlicher Aufenthalt im Inlande dieser Absicht der Wohnungsbegründung gleichgestellt. Ferner ist im Gesetze vorgesehen: eine Person, die Befreiung von der Steuer als Inländer infolge eines nicht sechsmonatlichen Aufenthaltes im Lande reklamiert hat, dann ins Ausland geht, aber doch vor dem nächsten 6. April (Beginn des neuen Steuerjahres) zurückkehrt, hat als eine in England wohnhafte Person Steuer zu zahlen; so müßten Personen, die sich mehrmals in England während eines Steuerjahres aufgehalten haben, eigentlich Steuer entrichten, selbst wenn diese Einzelaufenthalte zusammen noch nicht 6 Monate ausmachen. Das wäre eine unberechtigte Zurücksetzung gegenüber den Personen, die nur einen zusammenhängenden Aufenthalt von nicht 6 Monaten im Inlande gehabt haben. Die Praxis hat aber hier nachgeholt, was der Gesetzgeber versäumt hat. In Wirklichkeit wird eine Person auch bei mehrmaligem Aufenthalt im Inlande während eines Steuerjahres nur dann als Inländer betrachtet, wenn dieser Aufenthalt alles in allem 6 Monate überschreitet. So wäre also ein Ausländer: jede Person, die im Auslande nicht nur zu vorübergehenden Zwecken weilt oder die, sofern sie im Inlande weilt, sich dort nicht zum Zwecke der Niederlassung aufhält oder dort weniger als 6 Monate in einem Steuerjahre zubringt.

So haben wir festgestellt, wer als Ausländer, d. h. als im Vereinigten Königreich nicht wohnhafte Person aufgefaßt und demgemäß besteuert wird. Jetzt bleibt noch eine Schwierigkeit zu lösen, die mit der Gleichstellung der physischen und juristischen Personen durch die Einkommensteuer zusammenhängt. Juristische Personen werden nur besteuert, wenn sie ein wirkliches Einkommen haben, d. h. in diesem Falle ein Einkommen, das einer Erwerbstätigkeit oder Kapitalsanlage entspringt. Denn Klubs usw., die von Beiträgen ihrer Mitglieder existieren, haben kein Einkommen, das dem einer physischen Person gleichgesetzt werden könnte und sind daher von der Steuer frei. Städtische Korporationen kommen für Ausländer nicht in Betracht, so daß

wir uns eine Würdigung ihrer Besteuerung versagen können. Es bleibt daher für unsere Zwecke einzig die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften einer näheren Betrachtung zu unterziehen, denn hier ist die Möglichkeit gegeben, den Ausländer in umfassendster Weise selbst mit Verletzung des Prinzips, nur in England entstandenes Einkommen des Ausländers zu treffen, zur Besteuerung heranzuziehen. Diese Besteuerung der in England als wohnhaft gedachten Gesellschaften geht zum großen Teile unter Schedule D als Steuer auf das Einkommen aus Handel und Gewerbe vor sich; natürlich kann eine Gesellschaft wie eine physische Person auch anderes Einkommen beziehen, das unter die übrigen Schedules fällt. Was konstituiert nun den Wohnsitz einer solchen Erwerbsgesellschaft, wann wird dieselbe als in England wohnhaft gedacht? Eine Vergleichsmöglichkeit mit einer physischen Person ist auf der Grundlage des Essens, Trinkens und Schlafens wenigstens ausgeschlossen; aber eine Erwerbsgesellschaft kann doch eine Wohnung haben, einen Sitz, indem sich zwar keine körperliche Betätigung, aber doch eine geistige Tätigkeit abspielt[1]). Man hat zu diesem Zwecke das Unternehmen der Gesellschaft in den Vordergrund gestellt und bei gesellschaftlich betriebenen Unternehmungen eine Besteuerung eingeführt, die wir schon kurz erwähnt haben, und die später dann per analogiam auch auf physische Personen ausgedehnt worden ist.

Im Jahre 1876 erst, wohl infolge der immer häufiger werdenden Gründungen von in gesellschaftlicher Form betriebenen Unternehmungen, ferner infolge der durch den Aufschwung des internationalen Verkehrs erleichterten Trennung des Sitzes der Gesellschaft von dem von ihr betriebenen Unternehmen wurde der Grundstein zu der auch den Ausländer treffenden Gesetzgebung gelegt, welche ihn nicht nur mit seinem durch die Gesellschaft in England gewonnenen Einkommen heranzieht.

London war der finanzielle Mittelpunkt, das finanzielle Clearing-House der Welt geworden so sahen ausländische Unternehmungen es in immer steigendem Maße als Vorteil an, Zweigunternehmungen in London zu errichten, oder sogar die Leitung

[1]) Siehe Lord Loreburn, Law Reports, Appeal Cases (1906) S. 458; 1906, Tax Cas. 5, S. 212, 213.

des Unternehmens nach London zu verlegen, während das Unternehmen selbst im Auslande oder in den Kolonien gelegen war. Die englische Behörde stand nun vor der Frage, entweder alle diese Unternehmungen unbesteuert zu lassen, oder alle in die Steuer einzubeziehen. Die umfassende Bedeutung des Wortes „person" gleich juristische und physische Person ließ eine weite Auslegung zu. Der englischen Steuerbehörde fiel die Wahl nicht schwer; sie verzichtete nicht auf Einnahmen, die sie infolge der dehnbaren Bestimmungen eines Gesetzes ohne direkte Prinzipienverletzung leicht erlangen konnte.

Seit dieser Zeit hat sie, gestützt auf von ihr herbeigerufene richterliche Entscheidungen, erfolgreich versucht, einen immer größeren Kreis von ausländischen Personen und Unternehmen zur Steuer heranzuziehen. Ursprünglich wurden ja wohl nur Gesellschaften, deren Hauptwerke in England waren, als im Inlande wohnhafte Personen betrachtet. Jetzt ist das anders geworden. Die Antwort auf unsere oben gestellte Frage gibt das 1876 gefällte Urteil im Falle „Calcutta Jute Mills v. Nicholson und Cesena Sulphur Company v. Nicholson"[1]). Hieraus ging folgendes hervor: Eine Aktiengesellschaft hat dort ihren Wohnsitz, wo das Bureau liegt, in dem ihre Leitung zusammenkommt und die ihr durch Act of Parliament und Articles of Association übertragenen Rechte ausübt, wo diese Leitung körperlich und persönlich für die Zwecke des Unternehmens anwesend ist. Die geistige Leitung des gesellschaftlich betriebenen Unternehmens ist also der Punkt, der über den Wohnsitz der Gesellschaft entscheidet; wird dieselbe vom Vereinigten Königreich ausgeübt, so ist die Gesellschaft eine in England wohnhafte Person, gleichviel wo der Körper des Unternehmens, die Werke, gelegen ist. Äußerliche Merkmale, wie Eintragen in das englische Gesellschaftsregister, sind wohl in Erwägung zu ziehen, doch wie die Geburt eines Individiums, so heißt es in einem Urteil[2]), nicht endgültig über seinen Wohnsitz entscheidet, so ist die Eintragung einer Gesellschaft ins Gesellschaftsregister nur ein sehr starker Umstand zugunsten des Wohnsitzes.

---

[1]) Tax Cas. 83—108 und 88, 102. Ein Teil dieser Ausführungen beruht auf Erkundigungen im Somerset House, Inland Revenue Department.

[2]) 1906, 5 Tax Cas. 212.

Die englische Steuerbehörde faßt ferner ihre Entschlüsse nur nach dem Merkmale, das sie im Inlande vorfindet. Eine gleichzeitige Eintragung der Gesellschaft in ein ausländisches Gesellschaftsregister, die Tatsache ferner, daß die Gesellschaft nach ausländischen Gesetzen im Auslande auch einen oder mehrere Wohnsitze hat, wird von der Steuerbehörde nicht in Betracht gezogen[1]).

Als die Träger der geistigen Leitung eines gesellschaftlich betriebenen Unternehmens betrachtet man die Direktoren der Gesellschaft[2]), welche die oberste Kontrolle ausüben, so sagt Lord Halsbury im San Paolo Case[3]): Die Person, welche das gesamte Unternehmen leitet, welche entscheidet, was mit diesem geschehen soll, welches Kapital darin investiert werden soll, oder wie es betrieben werden soll, kurz, die Person, welche im strengsten Sinne des Worts durch ihre Klugheit und ihren Fleiß die Erträge schafft, ist, wie weit sie auch vom Felde ihres Unternehmens entfernt sein mag, die Person, welche den Handel betreibt, das Haupt und das Gehirn des Unternehmens.

Findet auch die Generalversammlung der Aktionäre im Auslande statt, befinden sich die Direktoren im Vereinigten Königreich und steht ihnen tatsächlich eine leitende Gewalt zu, so wird die geistige Leitung als vom Vereinigten Königreich aus ausgeübt angesehen, und die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz im Inlande. Sie wird daher als eine inländische Person besteuert und hat demgemäß ihr Gesamteinkommen zu fatieren. Gesamteinkommen bedeutet hier, wie schon oben erwähnt, alles Einkommen, das dem Gewerbe und Handel entspringt, dessen Sitz sich im Vereinigten Königreiche befindet, plus allem Einkommen irgendwelcher Art, das im Vereinigten Königreiche entsteht oder das tatsächlich ins Vereinigte Königreich vom Auslande gesandt wird[4]).

[1]) Siehe hierzu auch die Verhandlung im Parlament vom 1. April 1887 und die Erklärung des Schatzkanzlers G o s c h e n (H. P. D. Bd. 313).

[2]) Directors nennt man in England eine Behörde, deren Tätigkeit zwischen der unserer Direktoren und unseres Aufsichtsrats steht; Direktoren in unserem Sinne heißen manager.

[3]) San Paolo (Brazilian) Rail. Co. v. Carter 1896, 3 Tax Cas. 407.

[4]) Siehe hierzu auch die Entscheidung in dem Falle Colquhoun v. Brooks (1889), 2 Tax Cas. 490.

So sahen wir, was den Wohnsitz einer Gesellschaft im Vereinigten Königreiche konstituiert. Hingegen begründet der Betrieb eines Geschäfts im Vereinigten Königreiche durch eine Agentur oder ein Zweiggeschäft an und für sich noch keinen Wohnsitz der es betreibenden Person, sofern die geistige Leitung, die oberste Kontrolle, nicht vom Inlande aus ausgeübt wird.

Tatsächliche Momente sind es also, welche die geistige Leitung eines Unternehmens und dadurch den Wohnsitz einer Erwerbsgesellschaft bestimmen. Nicht feste starre Regeln sind dafür aufgestellt; so ist es der englischen Einkommensteuer ermöglicht, sich der Entwicklung des Wirtschaftslebens auf das engste anzupassen. Diesem Vorteil steht der Nachteil einer gewissen Unsicherheit gegenüber, welche die Auslegung eines nicht bestimmte Normen gebenden Gesetzes durch die verschiedensten richterlichen Beamten stets mit sich bringt. In diesem Falle wird die Gesellschaft immer zu fragen haben: Lassen wir tatsächlich im Vereinigten Königreich dergestalt eine leitende Tätigkeit ausüben, daß sie uns unter die Rubrik im Inlande wohnhaft bringt?

Aus einer Unmenge Tatsachen, die zu diesem finanziell für die Gesellschaft und ihre Mitglieder so bedeutsamen Ziele führen, haben wir die wesentlichsten Merkmale hervorgehoben. Zur Vervollständigung des so gewonnenen Bildes lassen wir hier zwei Beispiele folgen, die als typisch für die Art und Weise, wie Erwerbsgesellschaften behandelt werden, angesehen werden dürfen. Die beiden Fälle sind der Goerz[1]) und der De Beers Case[2]). Für den Goerz Case folgen wir einer ausführlichen Schilderung des Secretary[3]). Die Gesellschaft wurde im Jahre 1897 in das Gesellschaftsregister der südafrikanischen Republik eingetragen, um in südafrikanischen Minen und anderen Aktien zu handeln. Nach

[1]) Goerz & Co. v. Bell 1904.

[2]) De Beers Consolidated Mines Ld. v. Howe (1906), 5 Tax Cas. 198. Vgl. ferner noch insbesondere folgende Fälle: 1. Denver Hotel Co. v. Andrews (1895), 3 Tax Cas. 356. — 2. New Zealand Shipping Co. v. Stephens (1906). — 3. Imperial Continental Gas Association v. Nicholsen (1877), 1 Tax Cas. 138. — 4. London Bank of Mexico und South America v. Apthorpe (1891), 3 Tax Cas. 143 etc.

[3]) The Organ of the Chartered Institute of Secretaries (1904), April, S. 110.

den Gründungsartikeln konnte das Zentralbureau entweder in London oder anderswo sein, wie es die Direktoren bestimmten. Die Direktoren konnten zusammenkommen, wo sie wollten, obwohl die Generalversammlung in Johannisburg stattzufinden hatte. Diese Gesellschaft wurde tatsächlich durch Hilfsgesellschaften betrieben, welche von A. Goerz & Co. finanziert wurden, die alle Aktien übernahmen und nach und nach auf den Fondsbörsen von London, Paris, Berlin und Johannisburg veräußerten; 50 Proz. der Aktien wurden in London verkauft. Fast das gesamte Kapital der Gesellschaft war in südafrikanischen Minengesellschaften investiert. Obwohl einige Direktoren in Deutschland und Frankreich wohnten, wurden monatliche Zusammenkünfte in dem Bureau der Gesellschaft in London abgehalten, wo 26 Beamte der Gesellschaft sich befanden, und wo das einzige Protokollbuch über die Entscheidungen der Direktoren geführt wurde. Der Rechnungsabschluß der Gesellschaft und die Rechnungsprüfung fand in London statt, die Dividende wurde gemäß Beschluß der Direktoren in London erklärt und die Dividendencoupons von 801 524 eingetragenen Aktien wurden von London aus verausgabt. Nur eine Zusammenkunft der Direktoren während dreier Jahre wurde außerhalb Englands abgehalten. Bureaus und Beamtenkörper befanden sich außerdem in Berlin, Paris und Johannisburg. Die Steuerbehörde hielt folgendes für gegeben:

1. daß der Handel und das Geschäft der Gesellschaft ein einziges Geschäft sei, das von der Gesellschaft innerhalb des Vereinigten Königreiches im Londoner Bureau betrieben werde;

2. daß der Hauptsitz und die Leitung des Geschäfts der Gesellschaft sich im Londoner Bureau befinde, von wo die Gesamtheit der gesellschaftlichen Operationen im Vereinigten Königreich und außerhalb desselben betrieben werde.

Sie hielten daher die Gesellschaft für eine im Vereinigten Königreich wohnhafte Person und für verpflichtet zur Versteuerung der gesamten jährlichen Erträge, gleichviel, wo sie gemacht worden waren.

Die Gesellschaft behauptete:

1. daß sie in einem auswärtigen Gesellschaftsregister eingetragen sei;

2. die Generalversammlung werde im Auslande abgehalten;

3. das Kapital und das Eigentum befände sich in Südafrika;

4. das Geschäft der Gesellschaft sei über vier Märkte verteilt, von denen drei im Auslande sich befänden; so sei die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich wohnhaft, sondern in Südafrika.

Der Richter Mr. Channell sagt in seiner Entscheidung, daß es sich zum großen Teil um die Frage handle: Verhindert Eintragung in Südafrika, daß die Gesellschaft in England einen Wohnsitz hat? Er verneint diese Frage, denn es sei ganz gut möglich, daß eine Gesellschaft zwei Wohnsitze habe, also kann sie auch im Vereinigten Königreich einen Wohnsitz haben. Führen nun die Tatsachen zu der Entscheidung, daß sie dort wirklich einen solchen hat? Welche Tatsachen vermögen einem Körper überhaupt einen Wohnsitz zu geben, der im wirklichen Sinne keinen Wohnsitz haben kann? Er muß etwas haben, was einer Wohnung gleichkommt. Das Hauptbureau der Gesellschaft kann als solche angesehen werden. Die Gesellschaftsartikel sagen nun, daß die Gesellschaft in London zu finden sei. Endlich zeigen die Tatsachen, daß das gesamte Geschäft von Londoner Direktoren kontrolliert wird. Dagegen verschwindet, daß die Gesellschaft in Südafrika gebildet wurde. In diesem Falle befinden sich alle Direktoren und Leiter der Gesellschaft, die Beamte der Gesellschaft sind, in England; das zeigt, daß die Gesellschaft in England ist, nicht eine Agentur, vielmehr scheint die Agentur eher in Südafrika zu sein. So wurde der Fall zugunsten der Krone entschieden.

Ferner zitieren wir den De Beers-Fall nach einer amtlichen Schilderung[1]).

Eine ausländische Diamantenminengesellschaft war im Auslande registriert und hatte ein Bureau in Kimberley, wo die Generalversammlung der Aktionäre abgehalten wurde. Die Gesellschaft hatte auch ein Bureau in London, wo die Majorität der Direktoren wohnte. Wöchentliche Versammlungen der Direktoren wurden in London und Kimberley abgehalten. Es war niemals vorgekommen, daß die Direktoren in Kimberley die Entscheidung der Londoner Direktoren umgestürzt hatten.

---

[1]) 49. Report of the Commissioners of Inland Revenue 1906.

Auf Grund von Rechten, die allen Direktoren zustanden, hatten die Londoner Direktoren vier Komitees ernannt, welche die verschiedenen Abteilungen des gesellschaftlichen Unternehmens kontrollieren und den Direktoren darüber berichten sollten. Die Bücher der Gesellschaft befanden sich in Kimberley, aber die Mehrheit der Direktoren hatte die Kontrolle darüber.

Die Entscheidung lautete: „Die Gesellschaft hat einen Wohnsitz im Vereinigten Königreich, treibt einen Handel innerhalb desselben, ist demgemäß mit allen ihren Erträgnissen steuerpflichtig."

Gleichzusetzen mit einer in England wohnhaften ist eine im Auslande befindliche Gelellschaft, die aber von einer in England wohnhaften tatsächlich geleitet und kontrolliert wird[1]). Anders ist es jedoch, wenn nur die Mehrzahl der Aktionäre einer englischen Gesellschaft in einer im Auslande befindlichen Gesellschaft als Aktionäre die Mehrheit bilden und daher die entscheidende Stimme in der ausländischen Gesellschaft besitzen. Hier wird die ausländische Gesellschaft auch als solche vom englischen Gesetze anerkannt, denn die Mehrheit der Aktionäre betrachtet es nicht als die Gesellschaft selbst und ihre Leitung[2]).

Mit dieser Auffassung des Wohnsitzes der Gesellschaft ist die Möglichkeit ihres umfassendsten, steuerlichen Ergreifens gegeben.

Daß Gesellschaften, deren Hauptwerke im Vereinigten Königreiche liegen, besteuert werden, erscheint gerechtfertigt; denn der größte Teil des Einkommens der Gesellschaft wird hier tatsächlich im Inlande gewonnen. Daß jedoch auch Gesellschaften, deren Werke sich im Auslande befinden, welche dort Steuer zahlen müssen und die nur ein Hauptbureau in London haben, um dem Finanzzentrum der Welt nahe zu sein, in allen Einkünften ihrer von London aus geleiteten Unternehmungen besteuert werden, erscheint hart. Um so härter als eine Besteuerung der Gesellschaften, so wenig sie sich auch um ihre Mitglieder kümmert, doch in letzter Linie stets diese trifft, gleichviel ob sie im Inlande oder Auslande wohnen.

So führt diese Auffassung von dem Wohnsitz der Gesellschaften zu dem merkwürdigen Zustand, daß Individuen, die

[1]) Siehe hierzu Buchan a. a. O. S. 47.

[2]) cf. Bartholomay Brewing Company v. Wyatt (1893), 3 Tax Cas. 213.

keine britischen Untertanen sind, die im Auslande wohnen, und welche im Auslande ihre von der Gesellschaft ausgezahlte Dividende eines im Auslande gelegenen und betriebenen Unternehmens erhalten, englische Einkommensteuer bezahlen müssen, weil sie nach der Auffassung der Steuerbehörde und der Gerichte einen Teil einer im Vereinigten Königreich wohnhaften Person bilden. Wir werden später sehen, mit welcher Technik die Gesellschaft diese Steuer auf alle ihre Mitglieder, also auch auf ihre ausländischen, abwälzt. Vorgreifend sei noch bemerkt, daß selbst wenn letztere Zurückzahlung auf Grund des nicht erreichten Existenzminimums erlangen können, worauf wir noch zurückkommen werden, trotzdem eine Belastung des Ausländers durch die Besteuerung in England wohnhaft gedachter Personen bestehen bleibt; denn es werden ja nicht die Dividenden der Aktionäre besteuert, sondern die gesamten Erträgnisse des gesellschaftlich betriebenen Unternehmens, von denen keine Abschreibungen für Kapitalauslagen, Reservefonds usw. erlaubt sind, so daß selbst, wenn der ausländische Aktionär Rückzahlung der Steuer für seine Dividende erlangen kann[1]), er immer noch einen Beitrag zum englischen Steuereinkommen leistet.

Diese ausgedehnte Besteuerung hat die Gemüter lebhaft erregt. Im Streite der Kolonien mit dem Mutterlande über die Einkommensteuer ist auch auf sie hingewiesen worden. Doch da sie dort nur eine Phase in einem größere Ziele erstrebenden Kampf ist, so wollen wir darauf in Gesamtheit im Schlusse eingehen.

Schon im Jahre 1882 wurde ein Antrag im Parlament durch Mr. Magniac[2]) eingebracht, der die Besteuerung einer ausländische Unternehmungen betreibenden Gesellschaft nur insoweit verlangt, als die Erträge wirklich nach dem Vereinigten Königreich gesandt und dort verteilt werden. Der Antrag bezweckt, Ausländer dadurch von der Besteuerung der Erträge aus ausländischem Handel zu befreien. Der Schatzsekretär Mr. Courtney gab eine ablehnende Antwort mit folgender Begründung: Wenn ein Ausländer es für gut halte, Aktien einer englischen Gesellschaft zu

[1]) Dies ist nach Annahme des Lloyd George'schen Budgets nicht mehr möglich. Siehe Anhang.

[2]) H. P. D. Bd. 273, Verhandlung vom 31. Juli 1882.

kaufen, so sei man berechtigt, ihn zur Steuer heranzuziehen; denn die Gesellschaft sei in England domiziliert und werde vom englischen Gesetz beschützt. Die Existenz der Gesellschaft hänge von ihrem englischen Wohnsitz ab. Da sei es nur zu berechtigt, daß jeder Aktionär sein Teil zur Steuerlast beitrage, selbst wenn er ein Ausländer sei.

Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen, seit der Zeit haben sich die Angriffe erneuert, sie richteten sich teils gegen die Besteuerung ausländischer Aktionäre durch das Mittel ausländischer Gesellschaften, meistens aber gegen die Auffassung, daß schon deshalb ein Unternehmen zur vollen Steuer herangezogen wird, weil seine Leitung in England liegt. Dem wurde von der Regierung und ihren Anhängern die Ansicht entgegengehalten, welche die Zeitschrift „The Accountant“[1]) ungefähr derart formuliert: „Es sei unsinnig, zu behaupten, daß Ausländer ein englisches Bureau den Engländern zuliebe hielten, denn dieses Bureau mache natürlich Kosten und würde nicht aufrechterhalten, wenn es sich nicht bezahlt mache. Daß es dieses tue, verdanke es den Wohltaten des englischen Gesetzes. Dann warnt man die Gesellschaft, ihren Wohnsitz zu verlegen, denn das sei stets mit dauernden Verlusten verbunden, und man könne leicht vom Regen in die Traufe kommen.“ In der Tat kann die Börsengesetzgebung anderer Staaten und die Besteuerung der Gesellschaften darin zu einer Belastung führen, welche der Belastung der englischen Einkommensteuer zum mindesten gleichkommt.

Trotzdem erwägen es einige Gesellschaften, von London fortzuziehen. So sucht wenigstens die De Beers Co., wie wir hörten, ihr London Office so einzurichten, daß es nicht als leitendes Bureau betrachtet und sie demgemäß nicht besteuert werden kann.

So haben wir festgestellt, welche Prinzipien bei der Besteuerung des Ausländers im Gegensatz zu der des Inländers vorherrschen. Wir haben ferner gesehen, wer ein Inländer ist, und damit auch den Begriff des Ausländers gefaßt. Bevor wir zu dessen direkter Erfassung überschreiten wollen, haben wir beabsichtigt, zu zeigen, daß der Ausländer durch eine Besteuerung

---

[1]) 26. März 1904, S. 387.

inländischer Gesellschaften in Mitleidenschaft gezogen wird, die nur die Gesellschaften treffen will und so auf die Aktionäre und ihren Wohnsitz keine Rücksicht nimmt. Wir haben die Besteuerung inländischer Gesellschaften und ihre herrschenden Prinzipien dargestellt. Wie diese Besteuerung auf den ausländischen Aktionär und Obligationär abgewälzt wird, werden wir innerhalb des folgenden Abschnitts zeigen. Dieser handelt davon, wie der Ausländer im einzelnen dank den Bestimmungen des Gesetzes getroffen wird.

2. Die praktische Durchführung der Besteuerung der Ausländer

Die englische Einkommensteuer wird jährlich bewilligt und ist so neben dem Teezoll das bewegliche Element im englischen Budget. Das englische Steuerjahr läuft vom 6. April bis zum nächsten 5. April einschließlich. Für dieses wird das Einkommen berechnet. Zahlbar ist die Steuer, soweit sie nicht an einer Quelle abgezogen wird, am 1. Januar.

Je nach den Bedürfnissen des Staates werden jährlich wechselnd so und so viel Pence vom Pfund Einkommen für Steuerzwecke genommen. Das bedeutet bisher den Höchstsatz der Steuer, von dem es zahlreiche Ermäßigungen gibt. Die englische Einkommensteuer ist zum Unterschiede von den deutschen Einkommensteuern einzig und allein Staatssteuer. Es werden keine Gemeindezuschläge erhoben.

Das Prinzip des Schöpfens an der Quelle verbietet die Progression, man müßte denn dem Steuerzahler zumuten, sich freiwillig zu einer stärkeren Belastung zu melden. Doch bewirken die Befreiungen und Ermäßigungen tatsächlich eine Degression. Überdies bewirkt die Besteuerung an der Quelle, daß Defraudationen erschwert sind; durch sie endlich wird eine Besteuerung des Ausländers erst im großen Umfange möglich.

Der Ausländer, der im Auslande wohnt, unterliegt, wie wir sahen, der englischen Einkommensteuer, wenn er Einkommen bezieht, das englischen Quellen entspringt.

Aus welchen Quellen kann nun dem Ausländer Einkommen aus dem Vereinigten Königreich zuströmen?

A. Eigentum im Vereinigten Königreich als Einkommensquelle

1. Der Ausländer als Haus- und Grundeigentümer

Haus- und Grundeigentum wird unter der Schedule A versteuert. Der Eigentümer, gleichviel, wo er wohnhaft ist, ist der endliche Steuerträger. Steuerzahler ist er jedoch nur, wenn er selbst auf seinem Grund und Boden sitzt, oder sein Haus bewohnt. Tut dies ein Ausländer insoweit, daß er, wie wir vorher sahen, den Ausländercharakter verliert und Inländer wird, so kommt er für diese Schilderung nicht in Betracht. Dies wird schon, wie wir sahen, der Fall sein, wenn der Ausländer mit einer gewissen Regelmäßigkeit sich von Zeit zu Zeit in England aufhält. Tut dies der Ausländer aber nicht, sondern läßt es durch einen Vertreter bewirken, so hat dieser für ihn die Steuer zu entrichten, die auf seine Fassion hin erhoben wird. Geschieht dies aber weder durch den Ausländer selbst, noch durch seinen Vertreter, sondern ist ein Pächter landwirtschaftlicher Unternehmer auf dem einem Ausländer gehörigen Grundstücke, ein Mieter Bewohner des dem Ausländer gehörigen Hauses — und dies wird überwiegend der Fall sein —, so ist dieser Pächter, dieser Mieter der Steuerzahler. Oder vielmehr verhält sich der Hergang so: Der Pächter und Mieter ist der Steuerzahler, der fatiert, gleichviel wem das Grundstück oder das Haus gehört. Er hat nun das Recht, diese Steuer, die ja nicht er, sondern der Eigentümer tragen soll, auf diesen abzuwälzen. Ist dies nun ein Ausländer, so ändert sich nichts an der Steuerverpflichtung. Als maßgebend für die Steuer wird unter gewissen Modifikationen die jährliche Rente angesehen, zu der das Grundstück verpachtet oder das Haus vermietet ist oder wäre, wenn der Eigentümer nicht selbst auf seinem Eigentum säße. Doch muß hierbei in Betracht gezogen werden, ob der Eigentümer des Eigentümers, der Pächter des Pächters Lasten trägt; sonst müssen von der Rente entsprechende Abzüge oder Zuschläge gemacht werden, ehe sie als Grundlage für die Steuer dienen kann.

Die Besteuerung geht nun dergestalt vor sich: Das System der Besteuerung an der Quelle wendet sich, soweit Verpachtung

oder Vermietung vorliegt, an den Pächter oder Mieter und macht es ihm zur Pflicht, für den Eigentümer zu fatieren und die Steuer zu entrichten. Dieser Pflicht des Pächters usw. steht das Recht gegenüber, bei der nächsten Pachtzahlung die Steuer von der Pachtsumme abzuziehen. Dieses Recht kann ihm nicht durch entgegenstehende Verträge gekürzt werden. Diese sind nichtig; auf Nichtgewährung des Abzugs steht gesetzliche Strafe. Indem so auch dem Ausländer, wenn er die Pachtzahlung erhält, nur eine um den Steuerbetrag gekürzte Summe zufließt, fällt er in vollem Maß ganz wie der Inländer unter die Steuer. Da Haus- und Grundeigentum im Vereinigten Königreich liegen, ihre Erträge also, wenn sie auch Ausländern zufließen, im Inlande entspringen, so findet hier das Prinzip, alles britischen Quellen entspringende Einkommen zu treffen, volle Verwirklichung.

2. Der Gläubiger

a) Der Gläubiger im allgemeinen

Die Erfassung des unbeweglichen Besitzes ausländischer Personen ist auch das Ziel der Mehrzahl der kontinentalen Einkommensteuern; daß auch ihr beweglicher Besitz getroffen wird, ist eine Eigenart der englischen Besteuerung. Das System des Schöpfens an der Quelle gibt die Veranlassung dazu. Schon seit 1803 werden die Schuldzinsen nicht in der Hand des Empfängers, des Gläubigers getroffen, das Schuldkapital ist von nun an die Quelle, und wenn die Schuldzinsen zur Auszahlung gelangen, wird vom Schuldner die Steuer abgezogen. Bis 1816 bestand eine besondere Bestimmung, welche die Zinsen des von Ausländern entliehenen Schuldkapitals von der Steuerpflicht ausnahm. Diese Vergünstigung fiel jedoch mit der Aufhebung der Befreiung der Ausländer im Jahre 1842 fort, so daß der ausländische Gläubiger dem inländischen gleichgestellt wurde. Heute wird das Schuldkapital in seinen Zinsen allgemein in der Hand des Schuldners besteuert, wem auch immer die Schuldzinsen zufließen mögen. Der Schuldner ist berechtigt, in manchen Fällen sogar verpflichtet, bei der Zinszahlung eine der Steuer entsprechende Summe abzuziehen. Diese Berechtigung basiert in der Mehrzahl der Fälle auf folgender Voraussetzung: Der

Schuldner hat Steuer auf das Einkommen aus den verschiedenen Quellen zu entrichten, gleichviel ob das Kapital, das er zur Einkommensgewinnung verwandte, eigenes oder fremdes war.

So bezahlt ein englischer Geschäftsmann die Steuer auf die Erträge seines Geschäfts, ohne daß ihm ein Schuldzinsenabzug gestattet wäre; eine Überlastung des Schuldners wird jedoch durch seine Berechtigung verhindert, dem Gläubiger bei der Zinszahlung die Steuer abzuziehen. Selbst aber wenn die Zinssumme nicht aus steuerbarem Einkommen bezahlt wird, ist Steuer zu entrichten[1]). Entgegengesetzte Abmachungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind nichtig, auf Nichtgewährung des Abzugs steht gesetzliche Strafe. Wird die Zinssumme nicht aus steuerbarem Einkommen bezahlt, so findet Steuerabzug naturgemäß nur statt, wenn die Zinsen im Vereinigten Königreich zahlbar sind. Dieser Fall kann dann eintreten, wenn z. B. eine englische Erwerbsgesellschaft einen Verlust erlitten hat und den Zins an die Obligationäre aus ihrem Kapital bezahlen muß. Sie ist nun verpflichtet, von diesem Zins die Steuer zurückzubehalten und der Behörde zu überweisen.

Auch eine Stadt, welche eine Anleihe aufgenommen hat und die Zinsen aus nichtsteuerbarem Einkommen (z. B. Steuern) bezahlt, hat die Steuer vor der Auszahlung zurückzubehalten[2]).

Dagegen unterliegt der Zins, der aus dem Reservefonds einer Erwerbsgesellschaft bezahlt wird, nicht der Besteuerung; dieser Reservefonds wurde ja aus schon besteuertem Einkommen gebildet.

Findet nun die Zahlung des Zinses aus steuerbarem Einkommen statt, so darf der Schuldner die Steuer abziehen, gleichviel wo die Auszahlung der Zinsen geschieht. Er hat ja schon die Steuer für den Gläubiger ausgelegt.

So werden alle Obligationäre „englischer" Gesellschaften von der Steuer getroffen, es findet Abzug an der Auszahlkasse statt.

Ein ausländischer Gläubiger wird jedoch unter gewissen Umständen in der Lage sein, den Steuerabzug zu verweigern. In diesem Falle bleibt die Steuerverpflichtung, die ursprünglich

[1]) Customs and Inland Revenue Act 1888 (51 and 52 Vict. c. 8, s. 24); siehe Dowell, Income Tax a. a. O. S. 582.

[2]) Siehe Dowell, Income Tax acts a. a. O. S. 582—589.

nur der Gläubiger besaß, am Schuldner haften. Ursprünglich war dieser nur das Mittel, die Steuereinziehung zu übernehmen; er sollte die Steuern nur für einen anderen (den Gläubiger) einkassieren. Selbst jedoch, wenn er die Steuer nicht vom Gläubiger zurückerhalten kann, bleibt die Belastung bestehen. So wurde im Falle Alexandria Water Co. v. Musgrave entschieden[1]): diese Gesellschaft betrieb ein Wasserwerk in Ägypten, wurde jedoch als in England wohnhaft angesehen, da ihre Leitung sich dort befand. Sie nahm gegen hypothekarische Sicherung — diese bestand aus Grundstücken, welche in Ägypten lagen — eine Anleihe auf und gab Pfandbriefe an in Ägypten wohnhafte Personen aus. Der Ertrag der Gesellschaft wurde nun ohne Rücksicht auf die hieraus resultierenden Schuldzinsen veranlagt. Die Gesellschaft jedoch wollte die Schuldzinsen abziehen, da sie den Steuerbetrag nicht durch Steuerabzug bei der Zinszahlung zurückerhalten konnte. Die Steuerbehörde ließ dieses aber nicht zu, und das Gericht gab ihr recht. Der Gläubiger soll zwar die Steuer tragen, der Schuldner aber soll sie zahlen. Kann er nun die Steuer nicht vom Gläubiger zurückerlangen, so muß der Schuldner die Steuer auch tragen.

Also: der ausländische Gläubiger fällt, soweit es in der Macht des englischen Staates und des englischen Schuldners liegt, ihn zur Steuerzahlung zu zwingen, unter die Steuer, welche er durch Abzug von den Schuldzinsen zu tragen hat. Der ausländische Gläubiger bezieht ja Einkommen aus Quellen, die im Vereinigten Königreich gelegen sind, oder als dort gelegen betrachtet werden.

Unter diese Rubrik fallen, wie schon erwähnt, insbesondere alle ausländischen Obligationäre englischer Erwerbsgesellschaften; ferner fällt der Hypothekengläubiger und der Staatsgläubiger darunter, welche vom Gesetze besonders aufgeführt, auch hier besondere Erwähnung finden sollen. Abgesehen von diesen beiden findet die Besteuerung des Gläubigers unter Schedule D statt.

b) Der Hypothekengläubiger

Hat der Ausländer sein Kapital an eine in England wohnhafte Person hypothekarisch ausgeliehen, so wird er folgender-

[1]) 1 Tax Cas. 52.

maßen von der Steuer erfaßt: Dem englischen Grund- und Hausbesitzer, der die Hypothek aufgenommen hat, ist ein Schuldzinsenabzug nicht gestattet. Für eine Steuer, welche das Einkommen treffen soll, erscheint dies auf den ersten Blick merkwürdig. Jedoch erhält er auf anderem Wege zurück, was er hier zu viel geleistet hat. Der Grund- und Hauseigentümer zahlt die Steuer, wie schon erwähnt, entweder selbst oder durch Vermittlung des Pächters. Er hat nun wiederum das Recht, seinem Gläubiger eine entsprechende Summe bei der Zinszahlung abzuziehen. Beträgt z. B. die jährliche Pachtrente 100 Pfd., der Steuersatz 1 Schill. vom Pfund gleich 5 Proz., so zahlt der Pächter wirklich 100 Pfd. minus 5 Pfd., gleich 95 Pfd. Rente. Diese 5 Pfd. entrichtet er der Steuerbehörde. Ist nun die Belastung des Grundstücks derart, daß jährlich 50 Proz. Schuldzinsen gezahlt werden müssen, so hat der Hypothekenschuldner, d. h. endgültig der Besitzer des Grundstückes 50 Pfd. minus $2^1/_2$ Pfd. gleich $47^1/_2$ Pfd. an den Hypothekengläubiger zu zahlen. Diese Verpflichtung des Hypothekengläubigers bleibt auch dann bestehen, wenn dieser ein Ausländer ist.

Zur Illustration diene folgendes Beispiel: X ist unter Schedule A veranlagt und zahlt Steuer an den Staat, als der Pächter des Landes, dessen Eigentümer Y ist. Bezahlt nun X die Pacht an Y, so zieht er Einkommensteuer davon ab, Y macht eine Zahlung an Z auf Grund seiner Eigenschaft als Eigentümer eines belasteten Grundstücks. Er zieht eine der Belastung entsprechende Steuersumme ab, ohne sie an den Staat auszuzahlen. Y und Z mögen nun Ausländer sein, ohne daß sich hierdurch an ihrer Verpflichtung etwas ändert.

Der Steuerabzug bei der Auszahlung von Summen durch den Eigentümer des Grundstücks auf Grund anderer dinglicher Lasten findet auf dieselbe Weise statt.

c) Der Staatsgläubiger

Der Staatsgläubiger wird unter Schedule C getroffen, welche allgemein Abzug der Steuer an der Auszahlkasse vorsieht. Hat demnach der Ausländer Kapital in der britischen Staatsschuld investiert, so fällt sein Einkommen, das er daraus bezieht, unter die Steuer; es ist ja Einkommen, das britischen Quellen entspringt.

Wir sahen im ersten Teil, daß die ausländischen Gläubiger des englischen Staates sich an eine verschiedenartige Behandlung haben gewöhnen müssen. Die englische Einkommensteuer kann ihrer Natur nach auf Staatsangehörigkeit keine Rücksicht nehmen, es sei denn, daß eine besondere Bestimmung solches ausdrücklich vorsieht. Wir haben beobachtet, daß eine solche Bestimmung bestand, und den Streit verfolgt, der sich darum entspann. Im Jahre 1842 fiel die Entscheidung zuungunsten des Ausländers, so daß dieser gleichwie der Inländer die Steuer zu tragen hat.

Technisch spielt sich der Vorgang etwa folgendermaßen ab: Die Banken von England und Irland sind vom britischen Staat beauftragt, die Zinsen der Staatsrente auszubezahlen. Ebenso zahlt die Verwaltung der Nationalschuld (National Debt Office) sowie einige andere Kassen gewisse Annuitäten aus. Hier tritt nun die Besteuerung an der Quelle ein. Die genannten Institutionen ziehen vor der Zinszahlung den Steuerbetrag ab. Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmen. Zinsen, welche halbjährlich unter 50 Schill. betragen, werden voll ausbezahlt, nur das National Debt Office zieht auch hier die Steuer ab.

So erhält der Besitzer der Staatspapiere nicht den vollen, sondern nur den um die Steuer gekürzten Zinsbetrag. Durch diese Technik ist es dem Staat ermöglicht, auch den Ausländer zu treffen. Er wartet ja nicht ab, bis die Zinsen in die Tasche der zinsempfangenden Ausländer geflossen, also für ihn unerreichbar sind, sondern er besteuert die Staatsrente formell als solche, ohne Rücksicht auf die Person zu nehmen, welche sie bezieht.

3. Der Aktionär

Ähnlich wie die Besteuerung des ausländischen Gläubigers geht die Erfassung des ausländischen Aktionärs, überhaupt eines ausländischen Teilhabers eines englischen Unternehmens vor sich. Die Bedeutung eines solchen haben wir im ersten Abschnitt dieses Teils gewürdigt. Wird dieses nun von einer englischen Erwerbsgesellschaft betrieben, so wird dieselbe mit den Erträgen des Unternehmens getroffen. Diese Steuer, welche formell die Gesellschaft trifft, fällt naturgemäß auf die Mitglieder, gleichviel,

wo dieselben wohnhaft sind. Dieser Überwälzungsvorgang spielt sich praktisch in zweierlei Weise ab:

1. Die Gesellschaft zahlt die Steuer von ihrem Steuerreinertrag, bevor sie eine Dividende erklärt. So erklärt sie eine Dividende, von der sie keine Steuer mehr abzuziehen braucht. In Wirklichkeit wäre die Dividende höher gewesen, als sie erklärt wurde, wenn eben die Einkommensteuer nicht abgezogen wäre. Auf der Dividende der Gesellschaft steht dann: Free of Income Tax (frei von der Einkommensteuer), eine Formel, welche vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Sie bedeutet nicht, wie es den Anschein hat, daß hier keine Steuer gezahlt werden brauchte und demgemäß nicht gezahlt ist, es bedeutet nur, die Gesellschaft hat die Steuer schon bezahlt. Sie kann also auch hier, wenn das Existenzminimum nicht erreicht ist, reklamiert werden[1]). Hierbei ist zu beachten: Zahlt z. B. eine Gesellschaft auf eine Aktie eine Dividende von 95 Pfd. frei von der Einkommensteuer, so ist die Steuer bei einem Fuße von 1 Schill. auf das Pfund gleich 5 Proz. nicht Pfd. 4—15, — sondern 5 Pfd. gewesen, da die Dividende eigentlich 100 Pfd. beträgt, von der aber 5 Pfd. für die Einkommensteuer von der Gesellschaft abgezogen worden sind. Also können 5 Pfd. zurückgefordert werden.

2. Die Gesellschaft erklärt die volle Dividende, zieht dann aber von jedem Anteil den entsprechenden Steuerbetrag ab. Hierbei wird bei den Dividendenpapieren, welche auf den Namen lauten, der Scheck unter Abzug der Einkommensteuer ausgestellt, während die Steuer bei der Einlösung der Coupons von Inhaberpapieren seitens der Zahlstelle in Abzug gebracht wird.

Obwohl die Gesellschaften nicht vom Gesetz dazu gezwungen werden können, ist es im ganzen üblich, ein Zeugnis des Abzugs beizufügen. Die meisten Gesellschaften verausgaben mit ihren Dividendenbögen ein Kontrollblatt (Counterfoil), das eine Abzugsbescheinigung enthält[2]). Ist das englische Unternehmen im Besitz zweier Partner, von denen der eine im Auslande wohnt, so hält sich die Steuerbehörde für die Erträge des Unternehmens an den englischen Teilhaber.

[1]) Siehe Anhang.

[2]) Siehe H. P. D. Bd. 131, Verhandlung vom 17. März 1904.

B. Eine Tätigkeit im Vereinigten Königreich als Einkommensquelle

Wir fanden, daß der Ausländer als Grund- und Hauseigentümer, als Gläubiger und Aktionär im vollen Maße der Steuer unterliegt, schon das Moment des Einkommenbezugs aus dem Vereinigten Königreich aus inländischen Quellen macht ihn steuerpflichtig. Er besitzt unbewegliches Eigentum im Lande oder er hat Kapital dort investiert. Der Gewinn, welche ihm eins oder das andere abwirft, fließt nur mit Steuerabzug in seine Tasche; eine Tätigkeit des Ausländers im Inlande braucht sich hiermit nicht zu verbinden.

Nun kann aber eine im Auslande wohnhafte Person auch Einkommen aus dem Inlande beziehen, das nicht einem im Inlande greifbaren Eigentum entfließt, sondern der Erfolg einer Tätigkeit ist, die von ihr oder für sie durch einen Agenten dort ausgeübt wird. Diese Tätigkeit kann nun je nach ihrem Felde verschiedener Art sein, so des landwirtschaftlichen Unternehmers, des Handels- und Gewerbetreibenden und der in liberalen Berufen Tätigen.

In allen diesen Fällen ist es, um eine Steuerpflicht zu begründen, erforderlich, daß eine für die Einkommensgewinnung wesentliche Tätigkeit im Inlande ausgeübt oder wenigstens als dort ausgeübt gedacht wird.

Die Tätigkeit stellt die im Inlande befindliche Quelle dar, aus der das Einkommen dem Ausländer zufließt.

1. Der landwirtschaftliche Unternehmer

Der landwirtschaftliche Unternehmer hat nicht nur für den Grundeigentümer die Steuer zu entrichten, auch für den Gewinn, der seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit entspringt, ist er der Steuerzahler; da er hier die Steuer nicht auf den Eigentümer überwälzen darf, ist er, sofern er die Steuer nicht auf den Abnehmer seiner Produkte weiterwälzen kann, gleichzeitig der Steuerträger.

Ein Ausländer kommt wohl nur insoweit in Betracht, als er im Inlande durch einen Agenten vertreten ist; übt er im Inlande selbst die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit aus, so wird er wohl in allen Fällen als Inländer betrachtet werden.

Der Vertreter des Ausländers ist für diesen nun in demselben Maße der Steuer unterworfen wie der Inländer. Ein Drittel des Jahresertrages oder der Pachtrente, so wie wir sie im Kapitel Grundeigentümer verstanden, ist hier der Steuermaßstab (Schedule B). Die Steuer wird auf Fassion des landwirtschaftlichen Unternehmers hin, welche den ganzen Jahresertrag des Grundstückes zu umfassen hat, bzw. seinen Agenten erhoben.

Auf Wunsch kann auch der landwirtschaftliche Unternehmer unter Schedule D ganz wie der Handel- und Gewerbetreibende besteuert werden.

2. Der Handel- und Gewerbetreibende

Von wesentlich größerer Bedeutung als die Besteuerung des landwirtschaftlichen Unternehmers ist die Besteuerung des ausländischen Handel- und Gewerbetreibenden oder vielmehr des Handel- oder Gewerbebetriebs, soweit er von Ausländern im Vereinigten Königreich ausgeübt wird. Hier findet die Besteuerung unter Schedule D statt, die als einzige ausdrücklich bestimmt, daß alle Erträge einer im Vereinigten Königreich ausgeübten Tätigkeit, gleichviel von wem diese ausgeübt wird, der Steuer unterworfen sind. Das Prinzip, alles britischen Quellen entfließende Einkommen steuerlich zu erfassen, bleibt hiermit gewahrt.

Die Tätigkeit des Handel- und Gewerbetreibenden ist der Handel- und Gewerbebetrieb. Die Tätigkeit muß nun im Inlande vor sich gehen, um das Einkommen, das ihr entspringt, steuerlich ergreifbar werden zu lassen. Also muß der Ausländer, der ja nicht nach dem persönlichen Merkmal des Wohnsitzes im Vereinigten Königreich erfaßt wird, einen Handel- und Gewerbebetrieb im Inlande haben, um steuerpflichtig zu werden.

Mit dieser Festsetzung wird eine ganze Reihe im Ausland wohnhafter Personen in den Kreis der Steuerpflichtigen eingeschlossen, doch gleichzeitig wird hierdurch eine Anzahl solcher Personen ausgeschieden, welche, obwohl sie in letzter Linie Einkommen aus dem Vereinigten Königreich beziehen, trotzdem nicht von der Steuer betroffen werden, weil sich eben damit keine Tätigkeit oder wenigstens keine für die Einkommensgewinnung wesentliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich verbindet.

Sendet eine deutsche Firma z. B. Waren nach England, so tut sie das sicherlich, um einen Gewinn zu machen und damit ein Einkommen aus England zu beziehen. Doch die Tätigkeit, die eben dieses Ziel erreichen läßt, der Betrieb des Geschäfts, findet im Auslande statt. Daher ist die Firma nicht steuerpflichtig. Selbst eine theoretische Steuerpflicht jedoch würde in diesem Falle kaum zur Zahlung der Steuer führen. Die Unmöglichkeit für eine englische Steuerbehörde, den im Ausland befindlichen Geschäftsbetrieb zu kontrollieren und seine englischen Erträge zu treffen, liegt auf der Hand. Nur ein Weg stände offen: Vor Auszahlung der Summen an den ausländischen Lieferanten durch die englische Kundschaft diese zum Abzug der Steuer zu zwingen; also Einführung des Systems der Besteuerung der Quelle auch in diesem Falle. Doch würde das Ziel der Einkommensteuer, das Einkommen zu treffen, hierdurch nicht erreicht werden; bilden doch derartige Summen nichts anderes, wie die Gegenleistung für gelieferte Waren. Einkommen braucht nicht daraus zu entstehen, es können sogar endgültige Verluste damit verbunden sein. Deshalb würde eine solche Praxis dem ganzen Prinzip der Einkommensteuer widersprechen. Das Einkommen entsteht ja erst durch die dispositive Tätigkeit des im Auslande wohnhaften Kaufmannes und bleibt so für eine inländische Einkommensteuer unerreichbar.

Diese Unmöglichkeit der Besteuerung solchen Einkommens ist jedoch nicht der einzige Grund für seine Nichterfassung. Nehmen wir an: Ein Teilnehmer der ausländischen Firma halte sich zeitweise oder dauernd im Vereinigten Königreich auf, oder diese sei durch einen Agenten dort vertreten. Hier ist eine Möglichkeit gegeben, die ausländische Firma durch das Mittel ihrer im Inlande befindlichen Vertreter zu erreichen. Doch von dieser Möglichkeit wird nur in gewissen Fällen Gebrauch gemacht. Um die hierbei geltenden Prinzipien verständlich zu machen, ist ein Zurückgreifen auf die Erörterung über die Besteuerung des Unternehmens als solchem erforderlich. Dort, so sahen wir, wird das Unternehmen, welches von England aus geleitet wird, mit allen seinen Erträgnissen, gleichviel wo sie gewonnen werden, steuerlich erfaßt. Das ist die umfassendste Besteuerung eines Unternehmens. Um mit dem in England gewonnenen Einkommen

getroffen zu werden, bedarf es jedoch nicht dieses gewichtigen Merkmals der geistigen Leitung des Unternehmens vom Vereinigten Königreich aus. Es genügt, wie wir schon feststellten, eine Tätigkeit im Vereinigten Königreich, die jedoch zur Einkommensgewinnung wesentlich sein muß, um diese kleinere Steuerpflicht anwendbar erscheinen zu lassen. Nicht eine Geschäftsniederlassung, jedoch ein Geschäftsbetrieb im Vereinigten Königreich ist dazu erforderlich[1]). Was die englische Einkommensteuer darunter versteht, darüber werden uns Urteile der Gerichte eine zwar nicht immer zweifelfreie, aber doch im ganzen genügende Aufklärung geben.

Was konstituiert nun den Betrieb eines Geschäfts?

Ein in Nottingham ansässiger Teilhaber einer amerikanischen Firma, welche in New York den Wiederverkauf in England eingekaufter Waren betrieb, hatte diesen Einkauf der Waren zu besorgen. Er zahlte mit Geld, das ihm von New York aus zugesandt wurde. Dieses Einkaufen wurde nicht einem Geschäftsbetrieb gleichgesetzt, da mit dem Einkauf als solchem kein Gewinn erzielt werde. Diesen bewirkte erst der Geschäftsbetrieb im Auslande[2]).

Ein anderer Fall:

Ein französischer Weinhändler ernannte eine englische Firma zum Zwecke des Verkaufs von Champagner zu seinem einzigen Vertreter in England. Die Agenten erlangten Aufträge, welche sie ihrem Prinzipal einsandten, dem es freistand, diese Aufträge auszuführen oder nicht. Man sandte den Wein von Frankreich direkt zu den Käufern auf deren Kosten. Zahlungen wurden zum größten Teil direkt an den französischen Weinhändler geleistet; manchmal gingen sie jedoch auch durch die Hände des Agenten. Nach dem Urteile des House of Lords betrieb der ausländische Kaufmann kein Geschäft im Inlande[3]).

Im anderen Sinne wurden jedoch folgende Fälle entschieden:

Bei Erichsen v. Last[4]) handelte es sich um eine Telegraphengesellschaft, der Hauptsitz des Unternehmens war zwar in Kopen-

[1]) 1888, Tax Cas. Bd. 2, S. 411, 415.

[2]) Siehe den Fall: Sully v. Attorney general (1860), 2 Tax Cas. 143.

[3]) Grainger & Son v. Gough (1896), 3 Tax Cas. 462.

[4]) 1881, 1 Tax Cas. 251.

hagen, aber die Gesellschaft hatte Beamte und Agenten in verschiedenen Teilen des Vereinigten Königreichs, woselbst sie Kontrakte für die Übermittlung von Botschaften durch ihre Drähte abschloß und Zahlung dafür empfing. Die Gesellschaft betrieb nach dem Urteil ein Geschäft in England, dessen Erträgnisse der Einkommensteuer unterlagen.

In den Fällen Tischler & Co. v. Apthorpe[1]) und Pommery & Greno v. Apthorpe[2]) verkaufte ein ausländischer Weinhändler seine Weine nach England, durch Vermittlung eines dort ansässigen Agenten. Dieser empfing Bezahlung dafür und bewirkte die Lieferung an die Käufer entweder von dem Lager, das ihm sein Prinzipal gesandt hatte, oder indem er die Verschiffung von Rheims aus anordnete. Obwohl die Lieferung also von auswärts geschehen konnte, wurde der Umstand, daß die Kontrakte in England abgeschlossen waren, als maßgebend für die Besteuerung angesehen. Im Falle Werle & Co. v. Colquhoun[3]) erlangte die englische Firma Aufträge und übermittelte sie ihrem ausländischen Prinzipal, welcher den Wein direkt an die Kunden sandte. Die Lieferung geschah also vom Auslande aus. Zahlung wurde an den Prinzipal oder den Agenten geleistet. Das Urteil ging dahin, daß die Weinfirma einen Handel in England betreibe, da sie dort Kontrakte über den Verkauf von Champagner durch ihren englischen Agenten abschließe.

Wir können nach diesen und manchen ähnlichen Urteilen und nach dem Wortlaut des Gesetzes etwa folgendes feststellen:

Die Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb im Vereinigten Königreich konstituiert, kann entweder durch den ausländischen Prinzipal oder aber durch seinen Agenten im Vereinigten Königreich bewirkt werden. Sie muß im Vereinigten Königreich vor sich gehen und muß mehr umfassen als das bloße Einsammeln von Aufträgen, gleichviel ob es durch einen Reisenden oder einen ansässigen Agenten der Firma vor sich geht. Ebensowenig genügt eine einfache Einkaufstätigkeit eines Vertreters oder Teilhabers einer ausländischen Firma in England.

Wie es in einem Urteile heißt, führt erst folgende Tätigkeit

---

[1]) 1885, 2 Tax Cas. 89.

[2]) 1886, 2 Tax Cas. 182.

[3]) 1888, 2 Tax Cas. 402.

zu einem steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb im Inland[1]). Wenn durch oder für Ausländer gewohnheitsmäßig gewinnbringende Kontrakte im Vereinigten Königreich mit dortbefindlichen Personen gemacht werden, welche eine Tätigkeit oder eine Versorgung mit Waren für letztere zum Inhalt haben, so betreiben die Ausländer ein Geschäft im Inland, für dessen Gewinn sie Steuer zahlen müssen, selbst wenn die Tätigkeit, welche die Erfüllung der Kontrakte in sich schließt, im Auslande vor sich geht (Lord Esher).

Ferner: Ein Auftrag, der einem Kaufmann zur Beschaffung von Waren gegeben wird, führt allein nicht zu einer Steuerverpflichtung. Erst wenn die Person, welche den Auftrag empfängt, etwas tut, das einer Annahme gleichkommt, ist ein Kontrakt zustande gekommen (Lord Herschel)[2]).

Erst dann wird auch die Steuer von den Erträgnissen dieses Geschäfts erhoben. Erst eine gewisse Leitung also, die im Vereinigten Königreich einer dort befindlichen Person unbeschadet der im Ausland ausgeübten Hauptleitung zusteht, konstituiert einen Geschäftsbetrieb, der unter die Steuer fällt. Das Kennzeichen dieser Leitung ist der selbständige Abschluß von bindenden Kontrakten.

Wichtig, jedoch dem Kontraktabschluß untergeordnet, ist ferner die Lieferung vom Vereinigten Königreich aus. Wird diese z. B. von einem in England befindlichen Lager einer ausländischen Firma gemacht, so tritt auch Steuerpflichtigkeit ein[3]).

Es gilt heute demnach folgendes Recht[4]):

1. Ausländische Firmen mit einem Zweiggeschäft in England oder Agenten, welche Kontrakte auf eigene Verantwortung machen können, haben Einkommensteuer zu entrichten, soweit sie in England Gewinne aus diesem Geschäft erzielen.

2. Sie brauchen keine Steuer zu zahlen, wenn sie einfach

---

[1]) Siehe Erichsen v. Last 1881, 1 Tax Cas. 251.

[2]) 1888, 2 Tax Cas. 402.

[3]) 1898, 4 Tax Cas. 34, doch ist dieses der einzige Fall, der so entschieden wurde.

[4]) Ein großer Teil dieser Ausführungen beruht auf eigenen Erkundigungen des Verfassers im Somerset House, Inland Revenue Department, London.

Waren nach dem Vereinigten Königreich verkaufen, oder wenn ein Agent sie im Lande vertritt, der nur wie ein Handelsreisender Aufträge einsammelt.

3. Kann man des im Lande zeitweilig anwesenden Prinzipals der ausländischen Firma habhaft werden — das ist wohl nur in seltenen Fällen möglich — oder wohnt ein Teilhaber ständig im Inlande und steht dem inländischen Geschäftsbetrieb vor, so hält man sich an diesen, eben wenn der Prinzipal selbständig Verkaufsverträge abschließt.

4. Ebenfalls macht Lieferung vom Inlande aus im selben Maße steuerpflichtig[1]).

Ein Agent wird nur insoweit steuerpflichtig, als es sein Prinzipal wäre, wenn er selbst im Lande sich befände, und daher erfaßt werden könnte. Er hat den Namen und den Ertrag des in England betriebenen Geschäfts des Ausländers anzugeben, für den er handelt, und die Steuer zu entrichten[2]). Der Steuerbetrag ist von der gleichen Höhe, als wenn ein Inländer dieses Geschäft im Vereinigten Königreich betriebe; der Jahresertrag wird nach dem Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre berechnet. Hiernach hat der Agent Fassion zu machen.

Diese umfassende Besteuerung, welche den ausländischen Handel- und Gewerbetreibenden, soweit es sich um den Betrieb im Vereinigten Königreich handelt, ganz wie den Inländer trifft, tritt jedoch tatsächlich nicht in allen Fällen ein.

Ist der Prinzipal im Lande zu erreichen oder gehen a l l e Zahlungen durch die Hände des Agenten, dann findet sie statt. Werden jedoch Teile der Zahlungen oder alle Zahlungen direkt an den ausländischen Kaufmann geleistet, so wird nur derjenige Teil versteuert, der durch die Hände des Agenten geht. Jedoch die umfassende Steuerpflicht des Prinzipals, welcher das Geschäft durch den Agenten betreiben läßt, erlischt hierdurch nicht. Kann man ihn erreichen, so trifft ihn die volle Steuer. Man verfolgt diese Praxis, da die Technik des Gesetzes nicht vollkommen genug ist, eine mit dem Ziele des Gesetzes mehr übereinstimmende Praxis durchzuführen. Man erkennt wohl auch

[1]) In den meisten Fällen, die vorgekommen sind, fiel dieses Kriterium jedoch mit dem Kontraktabschluß zusammen.

[2]) 1906, 5 Tax Cas. 196, 197.

die Schwierigkeit, einen Agenten zu zwingen, über die Verhältnisse seines Prinzipals Auskunft zu geben.

Diese weitgehende Besteuerung des ausländischen, im Vereinigten Königreich betriebenen Unternehmens, wonach der Kontraktabschluß vorwiegend als maßgebend für die Besteuerung angesehen wird, wird nicht allgemein gebilligt. Man glaubt, daß hiermit der Handel mit dem Auslande zum Schaden auch des Inlandes erschwert würde. Anderseits geht sie manchen Leuten noch nicht weit genug. Hiervon zeugt ein Vorschlag, der im Jahre 1896 im Parlament gemacht wurde[1]): Von allen Agenten ausländischer Unternehmen besondere Gebühren zu erheben. Doch ist er nicht zur Durchführung gelangt.

Ein Fall sei noch erwähnt, der die Steuerpflicht in England befindlicher Agenturen ausländischer Banken regelt, welche zu gleicher Zeit Auszahlkassen sind[2]).

Eine ausländische Bank hatte eine Agentur in London, welche mit ihrem in England erzielten Gewinn herangezogen wurde. Gleichzeitig zahlte sie Dividenden an die in England wohnhaften Aktionäre der Bank aus. Hiervon hatte sie als Zahlkasse nach Vorschrift des Gesetzes Abzug zu machen. Die Bank wehrte sich gegen diese doppelte Besteuerung. In dem Urteil heißt es: Die Agentur ist mit der Zahlung von Dividenden im Vereinigten Königreich betraut und hat die Steuer bei der Auszahlung abzuziehen. Da die Dividende nun aus dem Gesamteinkommen der Gesellschaft, das teils aus im Vereinigten Königreich, teils aus anderswo gewonnenem Einkommen zusammengesetzt ist, bezahlt wird, und da die Agentur auf ersteres schon Einkommensteuer als auf Einkommen aus Handel- und Gewerbebetrieb im Vereinigten Königreich gezahlt hat, so darf ein entsprechender Abzug gemacht werden. Hierdurch wird folgendes bewirkt: Sind die Gewinne einer ausländischen Gesellschaft im ganzen 200 000 M., die Erträge der englischen Agentur 50 000 M., so werden nur letztere versteuert. Nun werden die Gewinne des ganzen Unternehmens als Dividende unter die Aktionäre verteilt. Hiervon gelangen 40 000 M. an englische Aktionäre durch die Vermittlung der englischen Agentur. Diese muß

[1]) H. P. D. Bd. 40, Verhandlung vom 12. Mai 1896.

[2]) Gilbertson v. Fergusson, 1 Tax Cas. 501.

hiervon als Auszahlkasse Abzug machen; da jedoch 50 000 M. gleich $^1/_4$ des gesamten Gewinnes, aus dem diese 40 000 M. gezahlt werden, schon versteuert sind, so bleibt auch $^1/_4$ dieser 40 000 M. gleich 10 000 M. frei, und statt 50 000 M. plus 40 000 M. gleich 90 000 M. brauchen nur 80 000 M. bei der Agentur versteuert zu werden. Es gilt also heute in einem solchen Falle, in dem die Steuerzahlungspflicht eines Unternehmens als solchem mit der als Auszahlkasse kollidiert, folgende Besteuerung[1]): Ist X der gesamte Gewinn des Unternehmens, Z der in England von der Agentur gemachte Gewinn, Y die in England verteilte Dividende, welche aus dem Gesamtgewinn gezahlt wird, so ist die Steuerpflicht gleich

$$Z + \frac{X - Z}{X} Y = Z + Y - \frac{Z}{X} Y$$

$Y - \frac{Z}{X} Y$ = steuerpflichtige Dividende[1]).

3. Die liberalen Berufsarten ausschließlich der Beamten

Der in liberalen Berufen Tätige wird, soweit er im Auslande wohnhaft ist, nach denselben Prinzipien steuerlich erfaßt, wie der Handel- und Gewerbetreibende. Übt er eine zur Einkommensgewinnung wesentliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich aus, so ist er mit dem aus dieser Tätigkeit gewonnenen Einkommen steuerpflichtig.

Ein ausländischer Künstler z. B., der sich zeitweilig im Vereinigten Königreich aufhält, um dort Aufträge auszuführen, ist mit seinem hieraus resultierenden Einkommen der Steuer unterworfen; er wird jedoch nur in ganz seltenen Fällen auch tatsächlich zu erfassen sein.

4. Der Beamte

Der Beamte, sowohl der britische Staatsbeamte als auch die Privatbeamten öffentlicher[2]) Gesellschaften fallen unter Schedule E, alle anderen Beamten und Angestellten werden unter Schedule D getroffen.

[1]) Siehe Buchan a. a. O. S. 26.

[2]) d. i. Korporations-Gesellschaften, die gemäß den Kompagniegesetzen von 1862—1907 korporativ geordnet sind, insbesondere Aktiengesellschaften.

Schedule E besteuert das Amt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Person, welche es ausübt. Doch hat sich folgende Praxis herausgebildet, die sich teils auf die Rechtsprechung, teils auf etwas willkürliche Auslegung des Gesetzes stützt.

Die Tätigkeit des britischen Staatsbeamten, der sein Amt im Auslande ausübt, wird an dem Standorte des Hauptamtes, dem sein Amt untergeordnet ist, ausgeübt gedacht, gleichviel, ob die Bezahlung der Beamten vom Vereinigten Königreich aus stattfindet oder nicht.

Buchan schreibt hierüber folgendes[1]):

Ein Beamter unterliegt nur der Steuer, wenn er direkt unter der kaiserlichen Regierung steht und aus kaiserlichen Fonds sein Gehalt erhält. Ein Beamter eines britischen Regiments in Indien ist ja auch in kaiserlichen Diensten, aber da er tatsächlich dem Vizekönig untersteht und aus dem indischen Budget mit bezahlt wird, ist er frei von der Steuer. Zweierlei wird also verlangt, um die Steuerpflicht des Beamten zu begründen:

1. daß er im kaiserlichen Dienste steht,
2. daß er aus kaiserlichen Fonds bezahlt wird.

Aus kolonialen Fonds bezahlte kaiserliche Beamte sind frei.

Alle Beamten öffentlicher Gesellschaften, privater Firmen und andere Angestellte sind, soweit sie im Auslande wohnen, der Steuer nicht unterworfen, selbst wenn ihre Gehalte vom Vereinigten Königreich aus gesandt werden. Man hat kein Mittel, die Gesellschaften und Firmen zu zwingen, die Steuer vor der Gehaltszahlung abzuziehen. Nur die Eisenbahngesellschaften sind dazu verpflichtet.

Aber die Praxis hat auch hiervon keinen Gebrauch gemacht, so daß ein Steuerabzug in keinem Falle stattfindet.

Steuerpflichtig ist also nur der im Ausland wohnhafte britische Staatsbeamte und zwar mit seinem Gehalt oder seiner Pension, soweit diese ihm aus britischen Fonds bezahlt werden; es tritt in den meisten Fällen Abzug vor der Auszahlung ein.

Erst nach einjährigem Aufenthalte im Auslande wird der britische Staatsbeamte nicht mehr als Inländer besteuert.

---

[1]) Buchan a. a. O. S. 63. Siehe auch Anhang.

C. Befreiungen und Ermässigungen

1. Das Existenzminimum des Ausländers[1])

Nachdem wir so festgestellt haben, nach welchen Prinzipien und in welchem Umfange der Ausländer besteuert wird, bleibt uns noch eins zu tun übrig: Wir haben gesehen, wie der Ausländer die Lasten zu tragen hat; in welchem Maße kommen ihm die Vergünstigungen der Einkommensteuer zugute?

Die Einkommensteuer besteuert das Einkommen soweit wie möglich an der Quelle, nur was, ohne an der Quelle besteuert zu sein, in die Hände des Einkommenbeziehers fließt, unterliegt einer Fassion. Nur in diesem, nicht an der Quelle besteuerten, Einkommensteile könnte die Einkommensteuer die persönlichen Verhältnisse des endgültigen Steuerträgers berücksichtigen. Doch das würde zu Ungerechtigkeiten führen, da ja die Steuerperson noch Einkommen aus anderen Quellen abzüglich der versteuerten erhält. Deshalb kann jeder Steuerzahler auf Fassion seines gesamten in einem Steuerjahr aus allen Quellen bezogenen Einkommens hin, je nach der Höhe dieses, Befreiung oder Ermäßigung erlangen. Soweit fatiert wird, geschieht dies auf Antrag des Steuerzahlers. Ist die Steuer jedoch schon an der Quelle entrichtet worden, so daß der endgültige Steuerträger nur eine um sie gekürzte Summe erhalten hatte, so tritt entsprechende Rückzahlung seitens der Steuerbehörde ein. Diese Ermäßigungen haben im Laufe der Zeit gewechselt. Heute sind steuerfrei:

160	Pfd.	bei	Einkommen	von	160—400 Pfd.,
150	„	„	„	„	400—500 „
120	„	„	„	„	500—600 „
70	„	„	„	„	600—700 „

Der Zweck dieser Ermäßigungen ist, kleine Einkommen von einer zu großen Steuerlast zu befreien. Einkommen bis zu 3200 M. ist demnach überhaupt steuerfrei. Die Einkommensteuer ist also keine Steuer auf den kleinen Mann, sie ist eine Steuer auf

[1]) Die Befreiung des Existenzminimums des Ausländers ist durch eine Bestimmung des Lloyd-Georgeschen Budgets 1909 aufgehoben. Siehe Anhang.

den Besitzenden und soll es sein. Auch der Nichtbesitzende trägt sein Scherflein zur Steuerlast bei. Seine Schultern tragen eine nach fiskalischen Grundsätzen auferlegte Verbrauchssteuerlast.

Diese Prinzipien, die das durch die Verbrauchssteuern schon getroffene kleine Einkommen vor einer weiteren Belastung durch die Einkommensteuer schützen sollen, können naturgemäß nur für den Inländer Geltung haben. Der Ausländer zahlt ja keine indirekten Steuern und bezieht zudem regelmäßig nur einen Teil seines Einkommens aus dem Vereinigten Königreich. Der übrige im Ausland gewonnene Teil kann für eine englische Steuer nicht in Betracht kommen. Die Unmöglichkeit für eine Steuerbehörde, in das Privatleben eines Ausländers, soweit es sich im Auslande abspielt, einzudringen, liegt auf der Hand. Also kann eine Steuerbehörde zweckmäßig nur das im Lande entstandene Einkommen berücksichtigen. Dies gibt jedoch kein Bild von der Leistungsfähigkeit des Ausländers. Der kann 150 Pfd. aus dem Vereinigten Königreich beziehen und doch ein Vermögen von Millionen besitzen. Trotzdem hat die britische Steuerbehörde die Gültigkeit dieser Befreiungs- und Ermäßigungsbestimmungen auch für Ausländer anerkannt. Diese Ansicht ist ihr vom Gerichte aufgedrängt worden. Im ersten Jahre seit der Neueinführung der Einkommensteuer 1842 verlangte man vom Ausländer Fassion seines im Auslande entstandenen Einkommens; erst wenn sein Gesamteinkommen, ob es im Inlande oder Auslande entstanden war, die Steuergrenze nicht erreichte, konnte er Befreiung erlangen. Ob diese Maßregel richtig durchgeführt werden konnte, ist mir nicht bekannt geworden. Es ist jedoch anzunehmen, daß soweit von dieser Befreiung Gebrauch gemacht wurde, eine Nachprüfung der im Auslande gemachten Angaben sehr schwierig war.

Durch Entscheidung des Gerichts vom Jahre 1866 wurde festgesetzt, daß für den Ausländer nur sein in England entstandenes Spezialeinkommen in Betracht kommen könne und daß er darauf dieselben Ermäßigungen genieße, wie der Inländer[1]). Diese Auffassung hat für den Ausländer folgende Wirkung: Die englische Einkommensteuer erfaßt nicht das gesamte aus dem Vereinigten

[1]) Siehe Report of the Departmental Committee on Income Tax. London 1905.

Königreich fließende Einkommen des Ausländers, sondern sie nimmt auf seine persönlichen Verhältnisse, soweit sie aus diesem Einkommen zu erkennen sind, Rücksicht.

Erreicht sein englisches Einkommen nicht die Höhe von 160 Pfd., so tritt Befreiung ein; bis zu 700 Pfd. genießt er die obenerwähnten Ermäßigungen ganz wie sie dem Inländer zustehen. Dieses englische Einkommen ergibt sich aus der Zusammensetzung der verschiedenen Erträge, welche dem Ausländer aus den vorher angegebenen Quellen zuströmen. Ist die Steuer schon abgezogen — und das wird durchweg der Fall sein —, so tritt auf Reklamation des Ausländers Zurückzahlung ein. Für diese Vergünstigung kommt nie die Gesellschaft, das Unternehmen oder eine Firma in Betracht, stets ist das Individuum, welches den endgültigen Einkommensbezieher darstellt, erst zu ihrer Inanspruchnahme berechtigt. Nicht die inländische Gesellschaft, welche das Unternehmen betreibt, sondern der Aktionär, wenn er auch im Auslande wohnhaft ist, darf so Zurückzahlung verlangen. Auch die ausländische Firma, die eine Agentur im Vereinigten Königreich hat, ist dazu nicht berechtigt, erst das endgültig Einkommen beziehende Individuum, sei es nun der Teilhaber der Firma oder ein Aktionär, kann die ihm zustehende Vergünstigung reklamieren; der Reklamierende muß jedoch den Nachweis bringen, daß die Steuer von dem Ertrage des Unternehmens abgezogen wurde und ihn also endgültig getroffen hat. Kann der ausländische Teilhaber, Aktionär usw. diese beibringen, so genießt er die Vorteile des Gesetzes.

Während nun englische Gesellschaften ihren Aktionären die notwendigen Belege des Steuerabzugs zukommen lassen, ist dies bei ausländischen Gesellschaften, deren Unternehmen durch eine englische Agentur einkommensteuerpflichtige Erträge abwirft, in der Regel nicht der Fall. Diese Gesellschaften lassen ihre Mitglieder in Unkenntnis über ihre Steuerlast; da es meistens Leute sind, die zu rechnen wissen, müssen sie wohl ihre Gründe haben; vielleicht scheuen sie die Arbeit, die mit der Reklamation verbunden ist; das ist wohl der einzige Fall, in dem von der Befreiung regelmäßig kein Gebrauch gemacht wird. Sonst wird sie in immer größerem Maße in Anspruch genommen. Es betrug die Zahl der Reklamationen von Ausländern, welche Befreiung

oder Ermäßigung auf Grund der Nichterreichung des Existenzminimums zum Inhalt hatten:

1877	200
1887	1 000
1897	8 300
1901	13 700
1903	20 000[1]).

Eine große Zahl, obwohl im Vergleich zu der Zahl aller Reklamationen von In- und Ausländern — 406 000 — noch relativ wenig.

Dies Anwachsen der Zahl der ausländischen Reklamationen — über die Höhe der so reklamierten Beträge konnte ich leider nichts erfahren — ist wohl überwiegend drei Ursachen zuzuschreiben:

1. Dem Umstande, daß durch die immer inniger werdenden wirtschaftlichen Beziehungen der Völker der ausländische Personenkreis einer inländischen Steuer immer mehr wächst.

2. Der Erhöhung des Steuersatzes in den letzten Jahren, besonders nach dem Burenkriege; in den siebziger Jahren betrug er zeitweise noch nicht 1 Proz.[2]).

3. Der Aufklärung der ausländischen Steuerzahler über ihre Belastung.

Der größere Teil der Ausländer war sich früher nicht bewußt, daß er und wie er durch die englische Einkommensteuer belastet sei, und ertrug sie daher ruhig. Selbst der wissende Ausländer machte von seinem Rechte keinen Gebrauch, er schreckte vor der Schwierigkeit zurück, welche mit der Zurückerstattung der Steuer verbunden war. Diese Gründe sind heute fortgefallen oder doch wenigstens nicht mehr so maßgebend. Ausländische Banken mit Agenturen besorgen die Vermittlung der Reklamation und die Aufklärung des Publikums. Die Vermittlung hat sich endlich nicht zur Freude der englischen Behörden zu einem förmlichen Handel ausgebildet. Über 100 zum großen Teile in London ansässige Firmen besorgen gegen ein Entgelt die vollständige

[1]) Siehe Report of the Departmental Committee on Income Tax, London 1905.

[2]) Siehe Report of the Departmental Committee on Income Tax, London 1905, S. 21, Abschn. 119.

Zurückzahlung[1]). Die Steuerzahler, denen die Augen geöffnet wurden, machen um so lieber von ihrem Rechte Gebrauch, als der Ausübung desselben keine so großen Schwierigkeiten mehr im Wege stehen. Die Tätigkeit dieser „Income Tax repayment agencies" ist z. B. folgende:

Sie verschaffen sich eine Liste der Aktionäre gewisser Gesellschaften; sie ziehen die Namen und Adressen der ausländischen Aktionäre aus und senden ihnen ihre Prospekte, in denen sie ihnen dartun, wie man Zurückzahlung erlangen kann. Auch verheißen sie, daß alles ohne Belästigung vor sich geht, und daß es auch nichts kostet. Die Ausländer erhalten den ihnen zustehenden Betrag abzüglich einer Kommission von 20 oder 33 $^1/_3$ Proz., auch 50 Proz. wird berechnet[2]). Die Regierung ist über das Treiben dieser Agenten nicht entzückt, kann aber nichts dagegen tun. Sagte doch ein Beamter der Steuerbehörde[3]), „wenn wir diese ausländischen Reklamationen los sind, dann werden wir auch diese Agenten los, welche ihr Haupteinkommen von Ausländern beziehen. Wir wünschen ja nicht, die Ausländer abzuschrecken, mit ihrem Kapital zu uns zu kommen, aber ich glaube nicht, daß sie durch eine Aufhebung der Befreiung abgeschreckt werden. Überdies wußten sie nichts davon, bevor diese Agenten sie darauf aufmerksam machten."

Das von juristischen Bedenken geleitete Urteil, welches die Befreiung der Ausländer auf Grund ihres von England bezogenen Einkommens zur Folge hatte, entspricht wohl dem Wortlaut des Gesetzes, der Absicht des Gesetzgebers jedoch, soweit man von einer solchen überhaupt sprechen kann, dem abstrakten Steuerprinzipe, keineswegs. Ermäßigungen und Befreiungen sollen kleinen Leuten zugute kommen, die ihr Teil zur Besteuerung durch Verbrauchslasten aufbringen. Das ist das Prinzip ihrer Gewährung. Dies tut der Ausländer aber nicht. Er genießt den Schutz des Landes, den Vorteil einer guten Verwaltung, ohne sein Teil zur Besteuerung beizutragen. Vom Gerechtigkeits-

[1]) Appendix to the Report of the Departmental Committee on Income Tax with Minutes of Evidence. London 1905 (Cd. 2576, S. 103).

[2]) Die deutschen Banken berechnen, soweit ich erfuhr, 10 Proz.

[3]) Appendix to the Report of the Departmental Committee an Income Tax with Minutes of Evidence. London 1905 (Cd. 2576, S. 103).

standpunkte kann also diese Befreiung des Ausländers nicht verteidigt werden. Nur vom Standpunkte der Nützlichkeit könnte man vielleicht etwas für sie vorbringen. Kein Staat hat ein Interesse daran, von der Kapitalinvestition im Inlande abzuschrecken oder einen Geschäftsbetrieb aus dem Inlande zu vertreiben. Ein kleiner Steuergewinn kann den Verlust, der hieraus entsteht, nicht aufwiegen. Vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte ließe sich wohl anführen: Der dehnbare Wortlaut des Gesetzes ist von der Steuerbehörde zum Vorwand genommen worden, die weitesten Kreise der Ausländer in das Steuernetz einzubeziehen. Mit Hilfe der Besteuerung der Unternehmen und Gesellschaften ist ein System ausgebildet worden, das den Ausländer mehr wie sonst üblich zur Steuer heranzieht und ihn nicht gerade zur Kapitalinvestition ermuntert. Wenn die Bestimmungen des Gesetzes, die ihn so schwer getroffen haben, einmal zu seinen Gunsten sprechen, dann ist es vielleicht ganz nützlich, ihm neben den Lasten die Wohltaten des Gesetzes zugute kommen zu lassen, so wird er die Lasten weniger spüren und ihre schädlichen Folgen sind reduziert. Wenn man also die Besteuerung der Ausländer aus guten Gründen nicht abschaffen will, so wirkt die Befreiung als ein Gegengewicht gegen deren allzu harte Behandlung.

Die Steuerbehörde ist allerdings nicht sehr entzückt über die stetig wachsende Arbeitslast, welche ihr aufgebürdet wurde. Dieses Opfer macht ihr viel Mühe, außerdem hegt sie noch Zweifel, ob diese auch richtig angewandt wird. Es ist nämlich für eine englische Behörde schwierig, die Richtigkeit im Ausland gemachter Angaben nachzuprüfen. Die Behörde ist ja gezwungen, Erklärungen unbekannter Personen vor teilweise unbekannten Behörden gelten zu lassen; daher befürchtet man Defraudationen, obwohl nichts Genaueres darüber ermittelt ist. Es ist eben schwierig, die Angaben eines Ausländers zu prüfen, und hat man ihre Unrichtigkeit nachgewiesen, so bleibt die Schwierigkeit und Kostspieligkeit, den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Was wunder, daß die Behörde, welche die Konsequenz der Durchführung einer Maßregel auch gegen ihr Interesse am eigenen Leibe spürt, ihre Aufhebung immer stürmischer verlangt. Trotzdem ist diese Behörde durch das Urteil

des Gerichts zur Beibehaltung der Befreiung gezwungen. Dies ist interessant für die Beurteilung der Wichtigkeit des Rechtswegs in Steuersachen. Es findet sich auch in England das Bestreben innerhalb der Bureaukratie, Steuerfragen allein vom Standpunkt der Fiskalität zu beurteilen. Angenommen, es gäbe keine Rechtsprechung der Gerichte für Steuersachen, dann würden solche dem Fiskus unangenehme Entscheidungen nicht getroffen werden, dies geschieht eben nur, wenn ein unabhängiger Gerichtshof vorhanden ist. Die Engländer wollen keinen Unterschied irgend welcher Art, auch nicht der Nationalität. So ist es in der ganzen Rechtspflege, so auch bei der Steuer. Die englische Rechtsprechung ist sehr formalistisch, aber jede Willkür ist ausgeschlossen; was als Recht erkannt wird, wird konsequent durchgeführt, so auch hier. Man konnte es mit den Buchstaben des Gesetzes vereinigen, die Ausländer in weitem Umfange heranzuziehen, so muß man sie auch befreien, wenn das Gesetz es verlangt. So genießt der Ausländer trotz aller Anfechtung noch heute die Befreiung[1]).

Ferner hat der Ausländer ganz wie der Inländer noch Anrecht auf folgende Vergünstigungen:

Für Lebensversicherungsprämien können von dem Versicherten oder seiner Frau Abzüge bis zu einem Betrage erlangt werden, der nicht $^1/_6$ des gesamten englischen Einkommens übersteigen darf. Doch muß, damit der Abzug eintreten kann, der Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, welche den Vorschriften des Gesetzes gemäß ihr Geschäft im Vereinigten Königreich oder in den Kolonien betreibt. Wird nun erst durch Abzug der Prämien vom englischen Gesamteinkommen des Ausländers ein Einkommen erreicht, welches in die Ermäßigungs- oder Befreiungszone fällt, so tritt hierdurch keine Ermäßigung oder Befreiung ein.

Unfundiertes Einkommen unterliegt noch seit 1907 besonderen Ermäßigungen. Um diese zu erlangen, muß es durch eigene Tätigkeit im Vereinigten Königreich gewonnen sein. Entstammt es einer solchen Tätigkeit, z. B. dem Geschäfts- und Handelsbetrieb im Vereinigten Königreich usw., so genießt dieses, sofern das englische Gesamteinkommen 2000 Pfd. nicht übersteigt, einen ermäßigten Satz (siehe Anhang).

[1]) Nach Annahme des Lloyd George'schen Budgets nicht mehr. Siehe Anhang.

2. Eine besondere Befreiung des Ausländers

Der Ausländer ist der Steuer unterworfen, weil er Einkommen aus dem Inlande bezieht. Er steht hiermit dem Inländer, dessen Steuerpflicht allerdings mit diesem Einkommen noch nicht erschöpft ist, gleich. Gleiche Pflichten ergeben für ihn gleiche Rechte. Der steuerpflichtige Ausländer hat dieselben Vergünstigungen, wie der Inländer. Ganz wie dieser genießt er bei einem Einkommen bis zu 700 Pfd. Befreiung oder Ermäßigung. Nicht sein Gesamteinkommen, so sahen wir, sondern nur sein englisches Spezialeinkommen wurde hierbei zugrunde gelegt[1]).

Abgesehen hiervon steht dem Ausländer noch eine Vergünstigung zu, die nicht seiner Gleichstellung mit dem Inländer, sondern gerade dem Umstande entspringt, daß er ein Ausländer ist. Nur Einkommen zu besteuern, das in England gelegenen Quellen oder wenigstens solchen, welche als dort gelegen gedacht werden, entspringt, nannten wir das Prinzip der Einkommensteuer, soweit sie für Ausländer in Betracht kommt.

Hiermit stimmt überein, daß man Einkommen, welches Ausländern aus ausländischen Quellen zuströmt, freiläßt. Dieses erscheint selbstverständlich, soweit die Auszahlung des Einkommens im Auslande stattfindet. Die Unmöglichkeit, solches Einkommen zu erfassen, liegt auf der Hand. Aber selbst wenn die Auszahlung solchen Einkommens im Vereinigten Königreich stattfindet, wird diese allein nicht zum Anlaß der Besteuerung genommen. Solches im Vereinigten Königreich zahlbar gemachte Einkommen wird nicht dort entstandenem Einkommen gleichgesetzt.

Solange die Steuerbehörde im Ausland entstehendes, im Inlande zahlbares Einkommen erst in der Hand des endlichen Einkommenempfängers zur Steuer heranzog, war der Ausländer nicht erreichbar. Erst als man auch seit 1842 in immer steigendem Maße für diese Summen die Besteuerung an der Zahlstelle einführte, erweiterte sich die Machtsphäre der Steuer. Wenn zwar so zahlbar gemachte und an der Zahlkasse besteuerte Summen Inländern zuflossen, blieb die Wirkung der Steuer unverändert. Nur ihre Technik war vervollkommnet worden. Waren aber Ausländer die endlichen Empfänger des Einkommens,

[1]) Siehe Anhang.

so hätte man das Prinzip, nur in England entstandenes Einkommen zu treffen, durchbrochen. Wie und warum der britische Staat diese Auffassung zu verhüten suchte, soll eine geschichtliche Betrachtung dartun. Diese zerfällt der Natur der ausländischen Einkommensquelle nach in zwei Abschnitte.

a) Die Rente ausländischer Staaten

Die Besteuerung an der Zahlstelle war hierfür noch im Jahre 1842 eingeführt worden. Sie geht unter Schedule C vor sich, welche die Besteuerung der Rente ohne Rücksicht auf den Bezieher anordnet. Die Befreiung, die für den Ausländer bis 1816 bestand, war 1842 fallen gelassen worden. Auch eine besondere Befreiung für die ausländischen Besitzer ausländischer im Inlande zahlbarer Staatswerte gab es nicht. Hierfür waren wohl zwei Gründe maßgebend[1]):

1. Peel hatte die Einkommensteuer von 1806 als Ganzes übernommen. Nun war die Auszahlung solcher Renten im Vereinigten Königreich bis 1816 wohl kaum vorgekommen, eine Befreiung bestand daher nicht und wurde 1842 auch von Sir Robert Peel nicht eingeführt.

2. Derselbe Grund, welcher die Nichtbefreiung der Ausländer veranlaßt hatte: Defraudationen konnten hier ebenso leicht vorkommen, wie bei einer Befreiung der im Auslande wohnhaften Gläubiger des britischen Staates.

Nun war London inzwischen immer mehr der finanzielle Mittelpunkt der Welt geworden. Staatsanleihen gelangten in steigendem Maße in London zur Auflegung und Auszahlung. Englands Bank- und Börsengesetzgebung war dieser Entwicklung günstig. Nur das Einkommensteuergesetz schien ein Hindernis zu sein. Der Buchstabe des Gesetzes verlangte eine Besteuerung aller durch britische Auszahlkassen ausländische Staatsrente beziehenden Ausländer.

Sofort nach Annahme des Einkommensteuergesetzes trat in der Londoner City eine Beunruhigung ein. Schon die Besteuerung der ausländischen Bezieher britischer Staatsrenten hatte in diesen Kreisen Unbehagen verursacht, hatte doch, wie schon erwähnt, eine Anzahl Londoner Firmen dagegen im Par-

[1]) Siehe Report of the Commissioners of Inland Revenue 1873.

lament Einspruch erhoben. Diese Besorgnis mußte bei ausländischen Werten wachsen, konnte ja hier die Auszahlung der Zinsen zum Schaden der englischen Banken leichter ins Ausland verlegt werden. Die Besorgnis, dies möge eintreten, führte zu einer Anfrage im Parlament[1]). Die Antwort der Regierung berührt das Grundprinzip der Besteuerung der Ausländer. „Die Regierung," so lautet sie, „halte sich nicht für berechtigt, Ausländer mit ihrem Einkommen aus ausländischen Werten steuerlich zu erfassen, selbst wenn dieses im Inlande zahlbar gemacht werde. Nur im Inlande entstandenes Einkommen des Ausländers sei steuerpflichtig."

Nach diesem Grundsatz wurde auch stets verfahren, so daß Ausländer von der Steuer in dieser Hinsicht befreit sind.

Zur konsequenten Durchführung dieser dem Geiste der Einkommensteuer entsprechenden Maßregel hat man sich jedoch nicht entschlossen. Die Nationalität, die man soeben als unterscheidendes Merkmal der Besteuerung aufgehoben hatte, wurde als unterscheidendes Merkmal der Befreiung wieder eingeführt. Von der Befreiung unter Schedule C zieht nämlich nicht die Gesamtheit der Ausländer Vorteil. Nur wenn zu dem Wohnsitze im Auslande zugleich fremde Nationalität hinzutritt, genießt der Ausländer Steuerfreiheit. Im Auslande wohnhafte Briten und Koloniale haben jedoch als Bezieher ausländischer, im Inlande zahlbarer Staatsrenten Steuer zu entrichten[2]). Man hat nun versucht, auch auf diese die Vergünstigung auszudehnen, jedoch ohne Erfolg. Die Antwort der Regierung auf eine dahingehende Interpellation im Parlament im Jahre 1888 lautete ablehnend. Die Regierung begründete ihren Standpunkt folgendermaßen[3]): Ausländer fremder Nationalität derart zu besteuern, habe man keine Macht, solange die Werte nicht im Inlande zahlbar sind; den Zufall der Zahlbarkeit im Inlande wolle man nicht zur Besteuerung mißbrauchen. Anders verhielte es sich mit dem im

---

[1]) Siehe die Verhandlung im Unterhaus vom 8. August 1842, Captain Fitzroy (H. P. D. Bd. 65).

[2]) Alles dieses ist nicht im Gesetze ausgesprochen. Siehe Treasury Letters dated 7. Oct. 1842 und 5. Aug. 1856 (H. P. D. Bd. 166, 1906, 10. Dezember).

[3]) H. P. D. Bd. 337, Verhandlung vom 14. Juni 1888.

Auslande wohnhaften Briten. Dieser habe auch, wenn er im Ausland wohne, Anteil an den verschiedenen Einrichtungen des Staates, zu deren Unterhaltung die Steuer auferlegt würde. Er ziehe Vorteil aus dem diplomatischen und konsularen Dienst; er profitiere auch von den Ausgaben der englischen Armee und Marine, deren Unterhaltung die Steuerlast erhöhe.

Sehr einleuchtend sind die Argumente nicht, da man ja sonst den ausländischen Briten dem ausländischen Fremden gleichgestellt hat. Man appelliert so an den Patriotismus des Briten, wenn man sein Geld schon in Händen hat, und glaubt, daß dieser doch nicht dem Vaterland seine Kundschaft entziehen werde.

Es gelten demnach für die im Auslande wohnhaften Bezieher solcher ausländischen Staatsrenten, die im Vereinigten Königreich zahlbar sind, folgende Regeln:

1. Ausländer fremder Nationalität sind von der Steuer hierauf in vollem Umfange befreit.

2. Im Auslande wohnhafte Koloniale werden besteuert; jedoch genießen sie eine kleine Vergünstigung, sie sind von der Steuer auf Anleihen ihrer eigenen Kolonie, wenn sie im Vereinigten Königreich zahlbar sind, ausgenommen. Dies geschah, um sie nicht zu entmutigen, ihre Anleihen im Vereinigten Königreich aufzulegen.

3. Im Auslande ansässige Briten haben Einkommensteuer ebenso zu entrichten, als wenn sie im Inlande wohnhaft wären[1]).

b) Sonstiges ausländisches Einkommen.

Mit diesen Einschränkungen geht die Befreiung der Ausländer unter Schedule C vor sich. Alles im Auslande entstehende Einkommen, das nicht ausländischen Staatsfonds entspringt, und welches im Inlande zahlbar gemacht wird, wird unter Schedule D versteuert. Hierunter fallen demnach auch die im Vereinigten Königreich zahlbaren Zinsen der Anleihen fremder, kolonialer und indischer Gesellschaften. Schedule D unterscheidet nun ausdrücklich zwischen im Inlande und im Auslande wohnhaften Personen und besteuert letztere, gleichviel welcher Nationalität sie angehören, nur mit ihrem aus dem Vereinigten

[1]) Siehe Anhang.

Königreich gewonnenen Einkommen. Daß auch hier die bloße Zahlbarkeit nicht diesem „Gewonnensein" gleichkommt, ist schon 1853 durch richterliches Urteil bestätigt worden[1]). Es handelte sich um folgenden Fall: Ein Beamter der Zivilverwaltung, der in Frankreich lebte, bezog eine Pension aus dem Bengal Civil Service Annuity Fund. Er konnte Auszahlung dieser Pension in Indien oder London verlangen. Sie fand auf seinen Wunsch in London durch die East India Company statt. Das Gericht erkannte, daß dieser Beamte nicht zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichtet sei, denn er beziehe Einkommen nicht aus britischen Quellen.

Diese Entscheidung war von um so größerer Bedeutung, als man von 1853 an alle Zinsen ausländischer, Schedule D unterstehender Werte der Steuer durch Abzug an der Auszahlkasse unterwarf.

Hierunter fallen die Werte aller Gesellschaften, deren Hauptsitz nicht im Vereinigten Königreiche liegt. Ausländer sind, wie schon erwähnt, vom Zinsabzug an der Auszahlkasse befreit. Schedule D untersteht ferner alles sonstige im Auslande gewonnene, dem Inlande zufließende Einkommen. Soweit es nur durch englische Zahlstellen an Ausländer weiterfließt, tritt Steuerbefreiung in gleicher Weise für ausländische Briten, Koloniale oder Fremde ein. Im Jahre 1905 (1. Januar bis 31. Dezember) wurde von 7000 Personen diese Befreiung in Anspruch genommen[2]).

3. Die Technik der Befreiung[3])

ad 1. Da die Steuer beim Ausländer durchweg an der Quelle abgezogen ist, kann Zurückzahlung der abgezogenen Steuer oder eines Teils derselben (bei Ermäßigungen) verlangt werden.

Die Berechtigung zur Reklamation dauert drei Jahre vom

---

[1]) Udney v. East India Company in „The acts relating to the Income Tax by the late Stephen Dowell, London 1908.

[2]) Report of the Departmental Committee on Income Tax, London 1905. Es handelt sich hierbei um Befreiungen unter a und b.

[3]) Nach Erkundigung an der Deutschen Bank, Dresdener Bank und dem Bankgeschäft Albert Ganz, Hamburg; siehe ferner Report of the Departmental Committee on Income Tax, London 1905. Ferner siehe Anhang.

Ende des Finanzjahres an, für das reklamiert wird. Es braucht also nur alle drei Jahre reklamiert zu werden, was sich bei kleinen Beträgen empfiehlt.

Die Begrenzung auf diese Zeit fand statt, um mit den Gesamteinnahmen der Steuer nach einer gewissen Zeit rechnen zu können und Reklamationen zu verhindern, deren Kontrolle schwierig, ja unmöglich gewesen wäre. Die Berechtigung zur Reklamation beginnt nach Schluß des Finanzjahres (6. bis 5. April); jedoch kann erst dann reklamiert werden, wenn der Reklamant kein Einkommen aus dem Finanzjahre mehr zu erwarten hat, also das Gesamteinkommen aus englischen Quellen für dieses Jahr feststeht. Da gewisse Zinsen, Dividenden erst nach Schluß des Finanzjahres zu erwarten sind, so ist Reklamation in den meisten Fällen erst im Sommer möglich. Träger der Reklamation darf, wie schon erwähnt, nur ein Individuum sein, und zwar darf sein englisches Gesamteinkommen nicht über die Befreiungs- und Ermäßigungszone hinausgehen. Verheiratete Frauen können aber nicht selbständig reklamieren, ihr Vermögen wird als das ihres Mannes betrachtet. Die Reklamation selbst geht auf folgende Weise vor sich: sie kann nur von dem wirklichen Eigentümer der Werte usw. ausgehen und muß durch Vermittlung einer in England wohnhaften Firma eingereicht werden. An diese wird auch die reklamierte Summe von der Steuerbehörde ausgezahlt. Diese Firma entnimmt bei dem Inland Revenue Department unter Angabe des Namens und der Adresse des Eigentümers der Werte usw., sowie der Höhe seines aus englischen Quellen stammenden jährlichen Einkommens ein Reklamationsformular, welches seitens der Behörde mit einer bestimmten Registernummer versehen ist. Die Firma übersendet dann dieses Formular dem Eigentümer zur Unterzeichnung und Rücksendung. Es ist das sogenannte „A f f i d a v i t“ des Ausländers, auf dem er an Eidesstatt die Wahrheit seiner Angaben versichert. Die Angaben bestehen aus einer genauen Aufstellung des gesamten, aus allen englischen Quellen bezogenen Einkommens, das die Befreiungs- und Ermäßigungsgrenzen nicht überschreiten darf. Ferner ist der Beweis zu erbringen, daß die Steuer an der Quelle abgezogen ist. Hierfür sind die betreffenden Belege (Vouchers) dem Affidavit beizulegen. Diese bestehen beim Grundbesitzer

aus der Quittung des Steuereinnehmers, welche der Pächter ihm übermittelt hat; beim Dividendenbezieher sind es die den Dividendenschecks beigefügten Begleitschreiben oder bei Coupons die Bescheinigungen der Zahlstelle.

Das Affidavit muß von einem englischen Konsul, Vizekonsul oder sofern ein solcher nicht am Orte ist, von einem Notar, vor dem der Aussteller persönlich zu erscheinen hat, beglaubigt sein und ist an den englischen Agenten mit den Belegen einzusenden. Da in Preußen Eide deutscher Personen nicht vor einem ausländischen Beamten abgegeben werden dürfen, begnügt sich die englische Steuerbehörde dort mit einer einfachen Erklärung. Dem weißen Formular für die erste Reklamation wird ein blaues Formular für die folgende Reklamation beigelegt. Für dieses wird die Unterschrift und genaue Adresse des Reklamanten verlangt. Die Beglaubigung durch einen Konsul usw. fällt dann fort.

ad 2. Die Befreiung geht hier in ähnlicher Weise vor sich, wie bei der Reklamation auf Grund des kleinen Einkommens[1]). Nur auf die Verschiedenheit sei näher eingegangen: Es ist auch hier ein Affidavit einzureichen, dieses kann entweder den Abzug der Steuer verhindern, oder, sofern die Steuer schon abgezogen ist, dieselbe zurückverlangen. Das Affidavit ist in diesem Falle eine Versicherung an Eidesstatt, in welcher der Reklamant z. B. erklärt, „daß die angeführten Coupons und Bonds ihm gehören und daß weder ein englischer Untertan, wo er sich auch immer aufhalten möge, noch ein in England wohnhafter Ausländer an denselben in irgend einer Weise beteiligt ist". Hierfür ist das Formular vorgeschrieben, welches von Londoner Bankhäusern und der Couponkasse des Hauses Bleichröder in Berlin zu beziehen ist und nach Ausfüllung an den Londoner Agenten zu senden ist, der es an die Auszahlkasse weitergibt. Die Beglaubigung durch den Konsul geschieht auf dieselbe Weise, wie bei Reklamationen wegen kleiner Einkommen. Das Affidavit ist entweder von dem Ausländer selbst oder von dem Bankier, welcher die Stücke in Verwahrung hat, auszufertigen. Unter Beifügung von Affidavits sind Londoner Coupons etwa 10 Pfg. unter kurz London zu begeben.

[1]) Siehe ferner hierzu Salings Börsenpapiere, I (Allgemeiner Teil), S. 190 u. 191.

III. Teil

1. Zusammenfassung

Hiermit hat die Besteuerung der Ausländer in der englischen Einkommensteuer ein Ende. Wir lernten die theoretischen Grundlagen der Besteuerung der Ausländer, die Besteuerung des Unternehmens und der Erwerbsgesellschaften einerseits, die Besteuerung der in England wohnhaften Personen, durch deren Hände das Einkommen ins Ausland fließt anderseits, also die Besteuerung englischer Quellen ins Ausland fließenden Einkommens, kennen; wir sahen, wie diese Steuer im einzelnen den Ausländer trifft, und fassen zusammen:

Die englische Einkommensteuer vermag durch das Prinzip der Besteuerung der Einkommensquelle selbst, ohne Rücksicht auf die Person des endlichen Einkommensbeziehers, einen großen ausländischen Personenkreis heranzuziehen, der ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz und Nationalität Steuer entrichten muß, weil er eben mit dem Merkmal des Einkommensbezugs aus dem Inlande sich pflichtig macht. Dieser ausländische Personenkreis hat nicht nur die Lasten der Steuer zu tragen, auch deren Vergünstigungen kommen ihm zugute, gleichviel ob dieselben, da für den Inländer geschaffen, für den Ausländer ihren Sinn behalten[1]). Selbst wo man letzteren erreichen kann, verzichtet man auf seine Erfassung, wo dieselbe sich nicht mit dem Prinzipe, nur in England entstehendes Einkommen zu treffen, vereinigen läßt. Nur durch die Besteuerung englischer Unternehmungen und Gesellschaften auch mit ihrem im Auslande erworbenen Einkommen, gleichviel ob dieses im Auslande wohnhaften Personen zufließt, also dort verbleibt, wird dieses Prinzip

[1]) Nach dem Budget 1909 ist dies nicht mehr der Fall; siehe Anhang.

durchbrochen, so daß der große Kreis von steuertragenden Ausländern noch um ein Bedeutendes vergrößert wird. Dieser ausländische Personenkreis erhält das Einkommen, soweit es englischen oder wenigstens englisch gedachten Quellen entfließt, nur um die englische Einkommensteuer gekürzt. Mit seinem Einkommen war er dem englischen Staate, soweit es diesem entfloß, haftbar. Jedoch er selbst wohnt in einem anderen Staate, der ihn beschützt, dessen Bürger er in den meisten Fällen ist und dem er dafür Steuer zu entrichten hat. Eine Einkommensteuer, von diesem Staate auferlegt, wird alles Einkommen zu treffen suchen, das der Person, die in dem Staate wohnt, zufließt, ohne Bedenken deshalb, weil er von dem Staate, aus dem das Einkommen bezogen ist, schon besteuert wurde. Das führt zu einer doppelten Besteuerung, die sich zu einer Tripel- bis Quadrupelbesteuerung auswachsen kann, je nachdem das Unternehmen der es betreibenden Gesellschaft und der Gesellschafter usw. in einem Lande vereinigt sind oder nicht. Diese doppelte Belastung derselben Steuerquelle, die vielleicht durch einmalige Besteuerung schon erschöpfend getroffen wurde, hat zur Unzufriedenheit der Belasteten geführt. Zwar hat sich in ausländischen Staaten noch wenig geregt, wohl da man einsieht, daß die Staaten von ihrem Rechte der Steuerauflegung nicht so leicht abgehen werden. Doch in den Kolonien entbrennt der Streit dafür um so heftiger.

2. Der Kampf der Kolonialen gegen die ausgedehnte Besteuerung durch die Einkommensteuer[1])

Man betrachtet es in den Kolonien als ungerecht und unklug, daß die Mitglieder e i n e s Reiches doppelt nach demselben Steuermerkmale erfaßt würden. Gerade die Reichszugehörigkeit

[1]) Literatur: H. P. D. 4. Serie Bd. 178, 16. Juli 1907; 4. Serie Bd. 54, 15. März 1898; 4. Serie Bd. 39, 24. April 1896; 4. Serie Bd. 59, 13. Juni 1898; Colonial Conference 1907, Papers laid before the Colonial Conference 1907 (Cd. 3, 524); Minutes of Proceedings of the Colonial Conference (Cd. 3523), London (Double Income Tax). Royal Colonial Institute. 1. Memorial as to payment of Income Tax in the United Kingdom etc. and Reply from the Cancellor of the Exchequer (1893). 2. Denkschrift vom 28. Juni 1898: Double Income Tax. 3. Denkschrift vom 11. April 1905.

der Kolonien und des Mutterlandes müsse, so hieß es, eine solche Doppelbesteuerung unmöglich machen. Es gelten also alle Argumente, welche die Kolonialen im folgenden geltend machen, nicht für alle Ausländer, sondern nur für die Kolonialen, welche sich ihrer Zugehörigkeit zu einem größeren Reiche bewußt sind.

Diese Frage der Doppelbesteuerung innerhalb des britischen Weltreiches beginnt erst aufzutauchen, als die Kolonien anfangen, die Einkommensteuer, welche bis dahin eine Besonderheit des Mutterlandes gewesen war, in ihr Steuersystem einzuführen. Allgemeine oder Spezialeinkommensteuern wurden in großem Umfange dort erst in den neunziger Jahren aufgelegt. Nur Südaustralien begann schon im Jahre 1884. Infolge einer finanziellen Krisis sahen sich fünf australische Kolonien genötigt, in den neunziger Jahren Einkommensteuern zu erheben. Neuseeland begann im Jahre 1891. Es folgte Tasmania 1894, Viktoria und Neusüdwales 1895. Queensland führte 1890 eine Dividendensteuer auf Erwerbsgesellschaften ein. So ging es fort. Heute haben fast alle Kolonien mit Selbstregierung eine Einkommensteuer. Für Indien gilt das gleiche, obwohl es nicht zu diesen Kolonien gehört.

In vielen Fällen wird in den Kolonien nur eine Steuer auf solches Einkommen erhoben, welches in den Kolonien entsteht. Also die Lage des Eigentums, nicht der Wohnsitz der einkommenbeziehenden Person spielt hier die Hauptrolle. Aber es gibt auch Kolonien — so Tasmania und Neuseeland —, die eine Steuer nicht allein auf solches Einkommen, sondern auf alles Einkommen erheben, welches in der Kolonie empfangen wird. Da dieses, wie wir im vorigen sahen, auch das Prinzip der britischen Einkommensteuer ist, so ist es klar, daß dies, sobald Personen, die in einem Teil des Imperiums wohnen, der alles Einkommen besteuert, aus einem anderen Teil schon besteuertes Einkommen erhalten, zu einer Doppelbesteuerung führen muß, sofern dieselbe, wie es z. B. in Deutschland geschah, nicht durch ein Doppelbesteuerungsgesetz abgewandt ist. Dies ist bis jetzt noch nicht geschehen. Doch dies herbeizuführen, wird eine lebhafte Agitation entfaltet. Diese hat, soweit ich ersehen konnte, zuerst ihren Ausdruck in einer Denkschrift des Royal Colonial Institute gefunden, die im Jahre 1896 erschien und die Abschaffung der

Doppelbesteuerung verlangt. Die Regierung verhielt sich jedoch ablehnend und hat an diesem Standpunkte bis zur Gegenwart festgehalten. Bald erneuerten sich die Angriffe im Parlament (24. April 1896 und 13. Juni 1898). Am 28. Juni 1898 wiederholte das Royal Colonial Institute seine Petition, ebenso am 11. April 1905, stets mit demselben negativen Erfolg. Am 16. Juli 1907 bestätigt Mr. Asquith, der damalige Schatzkanzler, im Parlament noch einmal, was er schon auf der Colonial Conference desselben Jahres gesagt hatte: daß die Regierung von ihrem Standpunkte nicht abgehen könne. Am eingehendsten wurde das Thema auf der Colonial Conference behandelt. Dieser lagen Bittschriften aus allen Teilen des Reiches vor.

Eine Resolution der Kapkolonie verlangt Befreiung der Aktionäre solcher Gesellschaften, die schon einmal in der Kolonie getroffen worden sind. Die Bengal Chamber of Commerce verlangte Befreiung des schon in Indien besteuerten Einkommens von der englischen Einkommensteuer.

Die Madras Chamber of Commerce erklärt die Doppelbesteuerung, welche die Einkommensteuer verursacht, für eine Störung des Handels.

Eine Generalversammlung der Handelskammern, die in Adelaide in Südaustralien abgehalten wurde, hielt es für unrecht, daß koloniales Einkommen im Vereinigten Königreich besteuert werde und umgekehrt, und verlangte ein Doppelbesteuerungsgesetz.

Im Mai 1898 entstand eine lebhafte Agitation der Hauptfinanzleute in Viktoria. Sie sandten eine Deputation an den Premier und wiesen darauf hin, daß diese Doppelbesteuerung auf die Beschaffung von Kapital schlechten Einfluß habe.

Die Generalagenten der Kolonien mit Selbstregierung und von Kanada petitionierten am 28. April 1905 ebenfalls um Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Die gesetzgebende Versammlung der Kapkolonie spricht sich 1906 dagegen aus.

Auf der Kolonialkonferenz des Jahres 1907 macht Dr. Jameson, der Premier der Kapkolonie, einen energischen Vorstoß. Ihn unterstützen General Botha von Transvaal, Mr. Deakin, Premier von der Republik Australien, und Sir J. G. Ward, Premier von Neuseeland.

Doch alles ist vergeblich. Die Regierung bleibt selbst diesem Entrüstungssturm gegenüber fest.

Bevor wir ihre Gründe schildern, wollen wir die hauptsächlichsten Argumente der Gegner der Doppelbesteuerung und ihre Bestrebungen verfolgen.

Es lassen sich wohl im ganzen zwei Richtungen erkennen, von denen die eine nur die schlimmste Form der Doppelbesteuerung beseitigen will, während die andere dem Übel auf den Grund geht und weitestgehende Forderungen stellt.

1. Die weitergehende Richtung, zu deren Wortführer sich das Royal Colonial Institute gemacht hat und der eigentlich alle in letzter Linie zustreben, ist die Regelung der fiskalischen Beziehungen der Kolonien untereinander und der Kolonien mit dem Mutterlande, und zwar dergestalt, daß jede Doppelbesteuerung durch Erfassung derselben Steuerquelle durch konkurrierende Staatsgewalten, soweit sie Mitglieder des britischen Imperiums sind, ausgeschlossen erscheint. Dieses Ziel ist auf verschiedenen Wegen zu erreichen.

a) Vorläufige Regelung (von Baden-Powell am 13. Juni 1898 im Parlament vorgeschlagen): nach dem Vorbilde der Nachlaßsteuer soll bei der Einkommensteuer ein Zusatz hinzugefügt werden, daß Einkommen, welches aus den Kolonien in das Mutterland fließt, in letzterem von der Einkommensteuer in dem Maße befreit werden soll, als es schon in der Kolonie getroffen wurde.

b) Endgültige Regelung.

Soweit im britischen Imperium entstandenes Einkommen in Betracht kommt, soll dieses entweder nur dort besteuert werden, wo es entsteht, nicht dort, wo es empfangen wird oder umgekehrt. Ersteres wird meistens befürwortet. Man solle eben Einkommensteuer einfach als solche nehmen, gleichviel ob sie in den Kolonien, in Indien oder in England erhoben wird. Begründet werden diese Forderungen dergestalt: Die Macht des britischen Imperiums beruht nicht allein auf den Handelsbeziehungen seiner Glieder, zum großen Teil hängt sie von den fiskalischen Beziehungen ab. Die Kolonien mit Selbstverwaltung haben das Recht, sich selbst Steuern aufzuerlegen, ebenso das Mutterland. Erheben nun einzelne Glieder des Imperiums

Steuern, die in das Steuersystem eines anderen Gliedes eingreifen, so daß Doppelbesteuerung entsteht, so ist es die Pflicht des Imperiums, diese Doppelbesteuerung zu verhindern. Diese muß zu großen Nachteilen führen. Denn erstens schädigt sie den Handel und die Industrie der Kolonien, die von britischem Kapital abhängig sind. Wird dieses doppelt einmal in den Kolonien, dann im Mutterlande besteuert, so wird es aus den Kolonien in die fremden Nachbarländer getrieben, wo es keine Einkommensteuer gibt, so daß nur eine einmalige Besteuerung des Einkommens im britischen Mutterlande stattfindet. Durch diese Schädigung der Kolonien wird aber auch das Reich geschädigt, denn sein Wohlergehen ist abhängig von dem seiner Glieder. Ferner wird durch die Besteuerung einer lokalen Steuerquelle durch einen anderen Staat die lokale Steuerquelle geschädigt und unergiebig gemacht.

Endlich wird der Zusammenhang des Imperiums gelockert, wenn eine doppelte, daher ungerechte und drückende Besteuerung durch seine Gliedstaaten auf die Bewohner gelegt wird. Gerade hier wäre die beste Gelegenheit, die Einheit des Reichs zu dokumentieren, indem man den Kolonien Vorteile zugesteht, die den fremden Nationen nicht gewährt würden. „So schrecklich das Wort Preference klingt," so sagte Dr. Jameson auf der Kolonialkonferenz, „hier wäre die passendste Gelegenheit, Preference durchzuführen, d. h. den Kolonialen gegenüber den Ausländern Vorteile zuzugestehen."

2. Weniger weitgehend ist die zweite Richtung. Sie geht auf eine Befreiung der in der Kolonie befindlichen Unternehmungen von der britischen Einkommensteuer, welche durch das Mittel in England als wohnhaft gedachter Gesellschaften auch dort, wie wir sahen, getroffen werden.

Ist dieses nicht möglich, so verlangt man wenigstens eine Befreiung kolonialer Aktionäre kolonialer Gesellschaften von der britischen Einkommensteuer.

All diesen Ansprüchen hat die Regierung ein entschiedenes Nein entgegengesetzt. Sie begründet ihre Haltung folgendermaßen[1]): Dem Verlangen der Kolonialen nachzugeben, würde

[1]) Siehe die erwähnte Antwort auf das Memorial des Royal Colonial Institute 1896 und die Verhandlungen der Colonial Conference 1907.

gegen das Hauptprinzip der Einkommensteuer verstoßen, alles in England empfangene Einkommen zu besteuern, gleichviel, woher es kommt; dazu gehört auch das Einkommen, welches in den Kolonien entsteht und ins Mutterland fließt; dieses zu besteuern, ist keine Ungerechtigkeit.

Wer Eigentum in einem Lande besitzt und das ihm entspringende Einkommen in einem anderen Lande verzehrt, unterliegt gerechterweise der Besteuerung in beiden Ländern. Er ist insoweit ein Bürger zweier Länder und verlangt den Schutz zweier Regierungen. Deshalb ist eine Befreiung zu seinen Gunsten nicht am Platze. Die Regierung wünscht ferner keine Unterscheidung zwischen Kolonialen und Ausländern. All die Argumente, die für erstere gelten, haben auch für letztere Geltung. Zwar wünscht sie nicht die Gleichstellung der Ausländer mit den Kolonialen auf anderen Gebieten. Mit Genugtuung sieht sie die vielen Bande, welche die Kolonien mit dem Mutterlande verbinden. Doch das sind keine fiskalischen Bande. Es herrscht im Gegenteil das Prinzip, jeden Teil des Reichs fiskalisch als vollständig selbständig zu betrachten; daher hat sich auch das Parlament nie zu einer Konzession herbeigelassen, die nicht auch gleich dem Ausländer gewährt wurde. Würde aber dieses Prinzip aufgegeben, so könnte eine Übereinkunft nur dann zustande kommen, wenn der Leistung des Mutterlandes eine Gegenleistung der Kolonien entgegengesetzt würde. Um dies Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu bestimmen, genüge es nicht, eine einzige Steuer zu betrachten, man müsse die gesamten fiskalischen Beziehungen und die Lasten der verschiedenen Teile des Imperiums, also die gesamte Steuerlast und Zollast der einzelnen Teile in Betracht ziehen.

Es ist ferner der Betrag des Einkommens, das dem Vereinigten Königreich aus kolonialen Quellen zufließt, viel größer als umgekehrt. 500 000 Pfd. würde das Vereinigte Königreich aufgeben, denen keine entsprechende Gegenleistung der Kolonien entgegenstehen würde. Außerdem müßten diese Verluste wieder durch andere Steuern wettgemacht werden. Also hätte die Gesamtheit der britischen Steuerzahler dafür zu büßen, daß einzelne Individuen ihr Geld aus den Kolonien bezögen.

Würde man nun die vorläufige Regelung einführen, die man

bei den Nachlaßsteuern durchgeführt hat, also das aus den Kolonien strömende Einkommen so weit frei lassen, als es schon durch koloniale Einkommensteuer getroffen ist, so würde das eine Ungerechtigkeit für die Kolonien bedeuten, die keine Einkommensteuer haben. Haben diese nun andere Besitzsteuern, so genießen sie den Vorteil einer Befreiung nicht. Endlich ist die Befreiung bei der Erbschaftsbesteuerung nicht vorbildlich. Das war eine neue Steuer, die neue Lasten auferlegte! Die Einkommensteuer ist aber eingeführt, als man in den Kolonien noch an keine derartige Steuer dachte. Die Nachahmung der Kolonien zum Anlaß zu nehmen, auf eine alte Einnahmequelle zu verzichten, sei ein merkwürdiges Verlangen.

Endlich sei es weit eher Sache der Kolonien, ihre Einkommensteuer aufzuheben; denn diese habe nur territoriale, oft nur lokale Bedeutung, die Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs aber ist als Kriegssteuer eingeführt worden und diesen Charakter hat sie bis heute beibehalten. Die großen Ziele des Imperiums, die Flotte und das Heer werden zum großen Teil durch die Einkommensteuer gestützt, die Kriege werden mit ihren Einnahmen geführt. Da ist es nicht weniger als recht, daß die Kolonien auch ein wenig zu diesen großen Lasten beitragen.

Sieht man aber von allen diesen Dingen ab, dann könne nur dann eine Basis für eine Einigung gefunden werden, wenn die Kolonien — und gerade, die sich jetzt am meisten beklagten, seien hieran am meisten schuldig — ihre Zölle auf englische Fabrikate einer Revision unterzögen. Erst dann könne man an weitere Verhandlungen denken.

Mit gleichen Argumenten fertigt man diejenigen ab, welche eine Ausnahmestellung kolonialer Gesellschaften oder wenigstens ihrer Aktionäre verlangen. Man betont hier besonders die Grundprinzipien der Einkommensteuer, die Besteuerung des Unternehmens, der Gesellschaft, des im Vereinigten Königreich empfangenen Einkommens usw., für die wir auf den ersten Abschnitt des zweiten Teils der Darlegung verweisen.

Von diesen Prinzipien könne man unter keinen Bedingungen abgehen, um so mehr, da man keine Veranlassung aus Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeitsgründen dafür habe. „Recht oder

Unrecht, es verstößt gegen das Prinzip der Einkommensteuer!“ das ist die Antwort, die Mr. Asquith auf die Vorstellung der Kolonisten hin gehabt hat[1]). Diese Äußerung zeigt, daß eine Durchbrechung dieser Prinzipien für die nächsten Jahre nicht zu erwarten ist; Ausländer wie Koloniale haben vielmehr auch fürderhin diese weitgehende Besteuerung zu tragen.

Zum Schlusse möchten wir noch eine kleine Würdigung dieser Besteuerung folgen lassen, ohne an die Abgabe eines bestimmten Urteils über sie zu denken.

3. Kurze Würdigung der ausgedehnten Besteuerung

Der Ausländer wird besteuert, gleichviel ob in seinem Lande eine nochmalige Besteuerung eintreten wird oder schon eingetreten ist. Sprechen nun Gerechtigkeits- oder Zweckmäßigkeitsgründe gegen diese doppelte Besteuerung?

Man wird es für richtig und mit der Gerechtigkeit vereinbar halten können, daß ein Individuum für den Schutz, den es für das Eigentum erhält, ebenso zahlt, als für den Schutz seiner Person. Am besten wäre es allerdings, wenn diese Zahlung nach dem Interesse abgestuft werden könnte, das eine Person an dem Schutze ihres Eigentums im Verhältnis zum Schutz ihrer Person hat; dies könnte vielleicht durch Verträge geregelt werden, obwohl es schwer ist, dafür einen endgültigen Maßstab zu finden; in einem Reich mit einer übergeordneten Zentrale ist es leichter, diese kann zur Verhütung der Doppelbesteuerung ein Doppelbesteuerungsgesetz erlassen. Aber auch hier sind die Schwierigkeiten einer gerechten Regelung vorhanden. Ohne Verträge, ohne Doppelbesteuerungsgesetz wäre Doppelbesteuerung nur zu verhüten, wenn es eine Weltzentrale gäbe, die alle Steuern nach einheitlichen Gesichtspunkten auferlegte. Daran ist aber naturgemäß nicht zu denken. Soll ein Vertrag zustande kommen, so ist nicht nur eine einzige Steuer, sondern das ganze Steuer- und Zollsystem dabei in Betracht zu ziehen.

Sobald die Doppelbesteuerung zu finanziellen Nachteilen, zur Behinderung des Handels und der Kapitalinvestition führt,

---

[1]) Colonial Conference 1907 a. a. O. (Cd. 3523, S. 543).

können Zweckmäßigkeitsgründe eine vertragliche Regelung wünschenswert erscheinen lassen, selbst wenn die Gerechtigkeitsfrage noch nicht ganz gelöst ist.

Nur eine Entscheidung von Fall zu Fall kann hier Wandel schaffen.

Wie schon erwähnt, ist aber seitens des englischen Staates an eine Regelung fürs erste nicht zu denken. Ein dem Staatssäckel so vorteilhaftes Prinzip, wie es in der englischen Einkommensteuer herrscht, will man begreiflicherweise nicht aufgeben. Es hieß ja:

„Recht oder Unrecht, wir halten am gegenwärtigen System."

Anhang

Veränderungen in der Einkommensteuer bilden einen Teil der Bestimmungen des neuen Lloyd Georgeschen Budgets, das vom Unterhause angenommen, vom Oberhause aber verworfen wurde. Indes kann die Annahme des Budgets auch seitens des Oberhauses noch im Verlaufe des Jahres 1910 mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Wir können also de lege ferenda sprechen, als ob es lex lata wäre.

Hierbei ziehen wir die Veränderungen der Einkommensteuer nur so weit in Betracht, als sie für den Ausländer Bedeutung besitzen.

Dies ist auf zwei Gebieten der Fall:

1. Die Supertax

So wird ein neu eingeführter Zuschlag für große Gesamteinkommen bezeichnet. Wer über 5000 Pfund Gesamteinkommen bezieht, hat einen Zuschlag von 6 d ($2^1/_2$ Proz.) zur normalen Einkommensteuer zu entrichten und zwar für jedes Pfund dieses Einkommens, welches 3000 Pfund übersteigt.

Man führt diese Maßregel durch, indem man von dem Prinzip: Keine erzwungene Einsicht in private Vermögensverhältnisse — bei den ganz Reichen abweicht und diese zwingt, ihr Gesamteinkommen zu deklarieren. Diese Fassion hat aus eigenem Antriebe des zur Supertax Verpflichteten zu geschehen; ferner hat die Behörde das Recht, von jedem, den sie zur Supertax verpflichtet hält, eine Fassion seines Gesamteinkommens zu verlangen.

Für den Ausländer gilt als Gesamteinkommen wieder das aus englischen Quellen fließende Einkommen. Es wird erfaßt, indem für ihn sein im Vereinigten Königreich wohnhafter Agent, durch dessen Hände die für den Ausländer bestimmten Summen gehen, zur Deklaration verpflichtet ist.

2. Veränderungen in den Bestimmungen über die Befreiungen und Ermäßigungen des Ausländers

(s. S. 72—85)

a) Fortfall des Existenzminimums des Ausländers und gewisser Ermäßigungen[1]).

Bei dem Ausländer wird ein Existenzminimum nicht mehr freigelassen. Die Vergünstigungen wegen nicht erreichten Existenzminimums, die Befreiungen und Ermäßigungen, Abzug der Lebensversicherungsprämien usw. (wie auf den angegebenen Seiten geschildert), gelten von nun an nur für den Inländer. Zurückzahlung der Steuer kann also aus diesen Gründen nicht mehr von einem Ausländer verlangt werden.

Eine Ausnahme besteht für folgende Kategorien von „Ausländern", denen also auch in Zukunft dieselben Vergünstigungen zuteil werden wie den Inländern.

Dies sind Personen:

1. die im Dienste der Britischen Krone stehen oder gestanden haben,
2. die im Dienste einer Missionsgesellschaft im Auslande weilen,
3. die im Dienste von britischem Protektorate unterstellten Eingeborenenstaaten stehen,
4. die ihren Wohnsitz auf der Isle of Man oder den Channel Islands haben,
5. die dem Steuerkommissar befriedigend nachweisen, daß sie aus Gesundheitsrücksichten im Auslande weilen.

Jedoch genießen diese „Ausländer" die Vergünstigungen nur, wenn ihr gesamtes Einkommen, gleichviel, ob es der Einkommensteuer unterliegt oder nicht, gleichviel also, ob es briti-

---

[1]) Siehe hierzu S. 72—78, 83—85.

schen oder ausländischen Quellen entspringt, die Befreiungs- oder Ermäßigungsgrenze nicht erreicht.

Die Gründe für die verschärfte Belastung der Ausländer sind im Kapitel: „Das Existenzminimum des Ausländers“ schon angegeben. Neue sind nicht hinzugekommen (S. 72—78).

b) Die Beibehaltung der „besonderen Befreiung des Ausländers“ (S. 79—83).

Die Befreiung des Einkommens, das aus ausländischen Quellen durch die Vermittlung einer Zahlstelle des Vereinigten Königreichs in die Tasche eines Ausländers fließt, bleibt bestehen.

Ausgedehnt wird sie in vollem Umfange auch für Schedule C (ausländische Staatsrenten) auf Koloniale und im Ausland wohnhafte Briten.

Also: Der Ausländer erhält wie der Inländer zu den anderen Lasten noch die Supertax, wenn man ihn fassen kann; er geht der Freilassung des Existenzminimums, die einen kleinen Ersatz für seine übermäßige Heranziehung zur Steuer bildete, verlustig.

Das ist auch eine Antwort der Regierung auf die Klagen ihrer kolonialen Landsleute.

Es bleibt dem Ausländer nur die Befreiung des ihm zufließenden, im Auslande entstehenden, im Vereinigten Königreich nur zahlbaren Einkommens von der Einkommensteuer. Dieses gebietet das Interesse des englischen Bankiers.

Literatur

Abgesehen von den im Text angegebenen Büchern benutzte ich folgende Quellen:

The Acts Relating to the Income Tax by the late Stephen Dowell. M. A. 6. ed. by John Edwin Piper, Ll. B. London 1908.

Reports of Tax Cases for the Inland Revenue Commissioners, London[1]).

An Index to the Official Reports of Income Tax cases. Compiled by E. R. Harrison L. B. London 1907.

Income Tax in relation to accounts by F. E. Spicer & E. C. Pegler. London 1907.

A guide to Income Tax Practice by A. Murray & R. N. Carter. 4. ed. London 1905.

Wilson's Useful Handy Books: Income Tax and how to get it refunded by Alfred Chapmann Esq. 20. ed. London 1907/08.

T. Hallet Fry, Recovery and adjustment of Income Tax. What to do and how to do it? London 1905.

The law relating to the taxation of foreign Income by John Buchan Esq. London 1905.

Pratt's Income Tax. London 1908.

Robinson's Income Tax. London 1908.

Joseph A. Hill, The English Income Tax publ. for the American economical Association. New York 1899.

C. H. P. Inhülsen, Die Einkommensteuer in Großbritannien und Irland. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, III, 1900.

— Die geschichtliche Entwicklung und heutige Gestaltung der englischen Einkommensteuer. Finanzarchiv 1896, Jahrg. 13.

— Die Einkommensteuer in Großbritannien und Irland. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1899, Bd. 22.

— Aus der englischen Steuerpraxis. Finanzarchiv XXIII, 2, S. 57 ff., XXV, 2, S. 170 ff.

Whybrow's Income Tax tables by G. H. Whybrow. London 1905.

[1]) Im Text wurde dieses Werk als Tax Cas. zitiert.

Die Staats- und Kommunalbesteuerung in England, Deutschland usw. von Dr. jr. Eugen Lauterbach, Berlin 1906.

Ferner beruht ein Teil der Ausführungen auf Erkundigungen im Somerset House, Inland Revenue Department.

Hansard, Parliamentary Debates, House of Commons and House of Lords. London 1909.

Finance Bill (27. Mai 1909, Bill 235).

Finance Bill (Brought from the Commons 8. November 1909, Bill 213).

The People's Budget, explained by the Right Honourable D. Lloyd George, M. P. London 1909.

Lotz, Finanzreform im heutigen England. Berlin 1910, Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 248, S. 14—17.